

21 - 417



Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

**Güterwege; Planung, Bau,
Instandhaltung und Förderung ab
dem Jahr 2010**

Eisenstadt, Oktober 2016



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/63066-1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-310-3/86-2016
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2016

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS.....	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	7
GLOSSAR.....	8
I. TEIL	9
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	9
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	9
II. TEIL.....	10
1. ZUSAMMENFASSUNG	10
2. FESTSTELLUNGEN	11
3. GRUNDLAGEN	16
3.1 Prüfungsgegenstand	16
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	16
3.3 Prüfungsanlass.....	16
3.4 Geprüfte Stellen	16
3.5 Prüfungsziele	16
3.6 Überprüfter Zeitraum	16
3.7 Prüfungshandlungen	16
3.8 Prüfungsablauf.....	16
3.9 Vollständigkeitserklärung.....	17
3.10 Stellungnahme	17
3.11 Prüfungsbehinderung	17
3.12 Sonstiges.....	17
III. TEIL	18
1. KENNDATENFELD	18
2. RECHTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN, ORGANISATION	19
2.1 Rechtsgrundlagen.....	19
2.2 Bgld. Straßengesetz 2005.....	19
2.3 Güterwege.....	19
2.4 Technische Grundlagen	20
2.5 Zuständigkeiten.....	21
2.6 Organisation der Abt. 4b.....	22
2.7 Personal des HR Güterwege	23
2.8 Arbeitsplatzbeschreibungen der Abt. 4b.....	24
2.9 Organisation der Abt. 8	25
2.10 Ablaufschema und Aufgabenverteilung	26
3. FÖRDERUNGEN	29
3.1 Förderprogramme.....	29
3.2 Förderschlüssel	31
3.3 Förderstrategie.....	32
3.4 Förderrichtlinien	33
3.5 Förderorganisation.....	35

4. ZIELE, STRATEGIE UND PROGRAMMPLANUNG	38
4.1 Wegenetz, Ziele, Strategie.....	38
4.2 Budgetierung	40
4.3 Förderprojekte, Arbeitspläne	43
5. PROGRAMM- UND PROJEKTUMSETZUNG	48
5.1 Rechnungsabschluss	48
5.2 Verwendungsnachweise	48
5.3 Bausumme, Finanzierung	50
5.4 Plan/Ist-Vergleich	52
5.5 Controlling, Berichtswesen.....	54
5.6 Verrechnung von Eigenleistungen	55
6. DOKUMENTATION UND WIRKSAMKEIT DER FÖRDERUNGEN	60
6.1 Projektdokumentation	60
6.2 Verpflichtungserklärung, Fördervertrag	61
6.3 Bauübergabe, Bauvertrag	63
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	68
IV. TEIL ANLAGEN	72
Anlage 1: Aufbauorganisation der Abt. 4b per 24.09.2014	72
Anlage 2: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9 per 24.09.2014	73
Anlage 3: Prozessanalyse (Auszug)	74
Anlage 4: Flussdiagramm	75
Anlage 5: Förderbare Maßnahmen gemäß Richtlinie 1997	76
Anlage 6: Übersicht Projektablauf	77
Anlage 7: Güterwegenetz Baugebiet Nord	78
Anlage 8: Güterwegenetz Baugebiet Süd	79
Anlage 9: Arbeitspläne Bau und Instandhaltung.....	80
Anlage 10: Verrechnete Bau- und Fördersummen der Landesförderprojekte	81
Anlage 11: Verrechnete Personal- und Geräteleistungen 2010-2015	82
V. TEIL STELLUNGNAHME	83
Anlage 12: Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis.....	83

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
AV	Abteilungsvorstand/-vorstände
BBN	Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord
BBS	Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd
BBZ	Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd
BD	Baudirektor
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dir.	Direktor
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusiv
f.	und die folgende
FSV	Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schienen-Verkehr
gem.	gemäß
hL	herrschende Lehre
HR	Hauptreferat/e
HR-Leiter	Hauptreferatsleiter
idgF.	in der geltenden Fassung
IG	Interessentengemeinschaft/en
iHv.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne der
iVm.	in Verbindung mit
km	Kilometer
LAD-GS	Generalsekretariat der Landesamtsdirektion
LAD-SO	LAD-Strategische Planung und Organisationsentwicklung
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag (Gesamtvoranschlag)
max.	maximal

Mio.	Millionen
n.e.	nicht ermittelbar
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖNORM	Österreichische Norm
Pkt.	Punkt
PVL	programmverantwortliche Landesstelle
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
S.	Seite
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt/e
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VAS	Voranschlagstelle/n
VB	Verwaltungsbehörde
VFS	verantwortliche Förderstelle
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WBG	Wegebaugemeinschaft (Interessentengemeinschaft)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZS	Zahlstelle
zzgl.	zuzüglich

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: RVS	20
Tab. 2: Regelquerschnitte	21
Tab. 3: Bautypen.....	21
Tab. 4: Politische Zuständigkeiten	21
Tab. 5: Personalstand HR Güterwege (Stichtag: 31.12.)	23
Tab. 6: Organisationseinheiten Abt. 4b und 8.....	26
Tab. 7: Fördernehmer, Fördergegenstand	29
Tab. 8: Förderprogramme.....	29
Tab. 9: Grundlagen ELER-Förderung 2007-2013.....	30
Tab. 10: Grundlagen ELER-Förderung 2014-2020	30
Tab. 11: Förderschlüssel.....	32
Tab. 12: Ausbaulänge (Stichtag 31.12.).	38
Tab. 13: Förderprogramme im VA.....	40
Tab. 14: Bewirtschafter Förderung Güterwege.....	40
Tab. 15: Bewirtschafter Förderung Radwanderwege.....	40
Tab. 16: Bewirtschafter Personal- und Geräteleistungen	41
Tab. 17: Übersicht Bewirtschafter	41
Tab. 18: Budgetierte Ausgaben	41
Tab. 19: Arbeitspläne.....	44
Tab. 20: Genehmigte ELER-Förderprojekte	45
Tab. 21: Verteilung ELER-Landesmittel.....	45
Tab. 22: Verbuchte Ausgaben	48
Tab. 23: Verrechnete ELER-Förderprojekte	49
Tab. 24: Verrechnete Landes- und ELER-Förderprojekte	49
Tab. 25: Bausumme und Finanzierung	51
Tab. 26: Fördermittelverteilung	51
Tab. 27: Bausumme und Finanzierung gesamt	51
Tab. 28: VA/RA 2010-2014.....	52
Tab. 29: Arbeitspläne/verrechnete Bausummen	53
Tab. 30: Genehmigte/verrechnete ELER-Förderprojekte	54
Tab. 31: Verrechnete Eigenleistungen	56
Tab. 32: Overheadleistungen	57
Tab. 33: Eigenleistungen gesamt.....	57
Tab. 34: Übersicht Projektablauf-Neubau/Programmierte Instandhaltung	77
Tab. 35: Arbeitspläne Bau und Instandhaltung	80
Tab. 36: Verrechnete Bau- und Fördersummen Landesförderprojekte	81
Tab. 37: Verrechnete Personal- und Geräteleistungen	82

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kenndatenfeld	18
Abb. 2: Personalstand HR Güterwege nach Verwendungsgruppen	24
Abb. 3: Ablaufschema ELER-Förderprojekt	37
Abb. 4: Bausumme und Finanzierung gesamt.....	52
Abb. 5: Aufbauorganisation Abt. 4b	72
Abb. 6: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9.....	73
Abb. 7: Prozessanalyse - Prozess I.....	74
Abb. 8: Prozessanalyse - Prozess II	74
Abb. 9: Flussdiagramm Förderung von Güterwegen	75
Abb. 10: Güterwegenetz Baugebiet Nord (Stand Juni 2016)	78
Abb. 11: Güterwegenetz Baugebiet Süd (Stand Juni 2016)	79

Glossar

Bankett	Ungebunden befestigter Teil der Straße, welcher nicht dem fließenden Verkehr dient.
Baulos	Unterteilung eines Bauwerks in mehrere Abschnitte (im ggst. Bericht synonym für Bau- und Förderprojekt).
Fahrbahn	Befestigter Teil der (ländlichen) Straße für den fließenden Verkehr. Die Fahrbahnregelbreite ist die Mindestfahrbahnbreite des jeweiligen Regelquerschnitts (Standardquerschnitt).
Güterwege	Straßen oder Wege, die vorwiegend dem Anschluss landwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke an das übrige Straßennetz dienen oder den ländlichen Raum erschließen.
Ländliche Straßen und Wege	Verkehrsflächen, die der Feinerschließung ländlicher Gebiete dienen und keine Landesstraßen sind.
Opportunitätskosten	Entgangene Erträge oder entgangener Nutzen im Vergleich zur besten, nicht realisierten Handlungsalternative (Alternativkosten).
Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr	Gemeinnütziger Verein. Die Hauptaufgabe der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV) besteht darin, Erkenntnisse aus dem gesamten Verkehrswesen im Zusammenwirken von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung weiterzuentwickeln und zu dokumentieren. Leitungsorgan der FSV ist der Vorstand. Dieser besteht aus Vertretern der Verkehrsträger (Straße, Schiene), des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), der Industrie, der Wissenschaft und den Planern. Die FSV verfügt über mehrere Gremien. Hierzu zählen u.a. Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüsse in den Bereichen Straße und Schiene.
Prozesslandkarte	Graphische Darstellung der Prozesse und deren Bezüge.
Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen	Die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) bilden gemeinsam mit den Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE) den Stand der Technik. Ersteller sind fachlich gegliederte Arbeitsausschüsse der FSV.
Straßenkrone	Die Straßenkrone besteht aus der Fahrbahn und den Banketten (Querschnittselement einer Straße).

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

(1) Von 2010 bis 2015 betrug die Investitionssumme für den Bau und die Instandhaltung von Güterwegen rd. 48,3 Mio. EUR. Die Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen betrafen 878 Projekte.

Die Finanzierung erfolgte zu rd. 56 % durch Gemeinden und Interessentengemeinschaften. Die restlichen rd. 44 % waren Förderungen des Landes Burgenland, des Bundes und der Europäischen Union.

Der Förderanteil des Landes Burgenland betrug rd. 18,2 Mio. EUR. Dies entsprach rd. 38 % des gesamten Investitionsvolumens.

Zuständige Förderstelle war die Abteilung 4b-Güterwege, Agrar- und Forsttechnik. Fördernehmer waren die Gemeinden sowie Interessentengemeinschaften.

(2) Der Förderung der Güterwege lagen weder messbare Ziele noch eine verbindliche Förderstrategie des Landes Burgenland zugrunde. Zudem fehlten umfassende Förderrichtlinien, eine fundierte Finanz-, Ressourcen- und Terminplanung sowie eine Gesamtkostenbetrachtung.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die Finanzierung und Umsetzung der Förderprojekte zumindest fünf Organisationseinheiten des Landes Burgenland involviert waren.

Über die Wirksamkeit der Förderungen aus den Landesförderprogrammen lagen keine Untersuchungen vor.

(3) Auftraggeber der Bauleistungen waren die Gemeinden und Interessentengemeinschaften. Die Bauausführung erfolgte u.a. durch die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd (BBZ) der Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau (Abt. 8).

Dabei angefallene Overheadleistungen wie Projekterstellung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung und Abrechnung verrechnete das Land Burgenland nicht. Von 2010 bis 2015 betrugen diese Leistungen zumindest rd. 0,9 Mio. EUR.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Kosten- und Budgetwahrheit.

2. Feststellungen

2.1 Zuständigkeiten

(1) Die politischen Zuständigkeiten für die Bereiche Güterwege, Straßen und Förderung von touristischen Radwanderwegen waren von Jänner 2010 bis Juli 2015 auf drei Referenten verteilt. Danach waren diese Agenden bei einem politischen Referenten angesiedelt. Die fachlichen Zuständigkeiten waren im gesamten Zeitraum auf drei Abteilungen verteilt. Eine Aufgabenbündelung fand hier nicht statt. (III. Teil – 2.5.2)

(2) Die Organisationsverfügung aus dem Jahr 2008 stand im Widerspruch zur Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg aus dem Jahr 2001. Dies betraf insbesondere den Bau von Güterwegen. (III. Teil – 2.5.2)

2.2 Arbeitsplatzbeschreibungen

Die Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter des Hauptreferats (HR) Güterwege der Abt. 4b wiesen keinen einheitlichen Standard auf. Insbesondere fehlten darin Angaben in Bezug auf Beschäftigungsausmaß und die besoldungsrechtliche Einstufung. (III. Teil – 2.8.2)

2.3 Aufgabenverteilung, Prozessanalyse

(1) Es lag keine Gesamtübersicht über die an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen einschließlich deren Aufgaben vor. (III. Teil – 2.10.2)

(2) Der BLRH anerkannte die Erstellung einer Prozessanalyse durch die Abt. 4b und 8. Diese war allerdings auf einzelne Hauptprozesse beschränkt. Teilprozesse und andere Hauptprozesse (z.B.: Förderabwicklung) waren nicht abgebildet. Zudem fehlte eine umfassende Prozesslandkarte.

Die Prozessanalyse wies weder den Ersteller noch das Erstellungsdatum, eine Versionsnummer bzw. einen Freigabevermerk auf. (III. Teil – 2.10.2)

(3) Der BLRH beurteilte die Einrichtung des Koordinierungsteams positiv. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben waren allerdings nicht formalisiert. (III. Teil – 2.10.2)

2.4 Förderprogramme

(1) Zwischen der Abt. 4b, Abt. 8 und Abt. 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr fand in Bezug auf die Förderung von Radwanderwegen eine Abstimmung statt. Diese war allerdings nicht formalisiert. (III. Teil – 3.1.2)

(2) Die Abt. 4b verfügte über keine spezifischen Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen. Die Zuordnung erfolgte in Anlehnung an die allgemeinen Fördervoraussetzungen der geltenden Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. (III. Teil – 3.1.2)

2.5 Förderziele, Förderstrategie

Das Land Burgenland definierte keine messbaren Ziele für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz. Ferner fehlten eine darauf abgestimmte verbindliche Förderstrategie und Mehrjahresplanung. (III. Teil – 3.3.2 und 4.1.2)

2.6 Förder- richtlinien

(1) Die Förderung von Güterwegen basierte auf einer Richtlinie aus dem Jahr 1997 sowie Förderleitlinien der Jahre 2012 und 2014. Die Regelungen aus dem Jahr 1997 waren unpräzise und im Überprüfungszeitraum bereits überholt. In den Förderleitlinien erkannte der BLRH erste Ansätze einer Förderrichtlinie. (III. Teil – 3.4.2)

(2) Für die Förderung von Neu- und Ausbauten von Güterwegen lagen keine spezifischen Förderrichtlinien vor. (III. Teil – 3.4.2)

2.7 Förder- organisation

Die Abt. 4b stellte den Förderablauf nachvollziehbar dar. Sie verfügte jedoch über keine verbindliche Förderorganisation für das Landes- und Instandhaltungsprogramm. (III. Teil – 3.5.2)

2.8 Güterwege- datenbank

Der BLRH anerkannte den Informationsgehalt der Güterwegedatenbank der Abt. 4b. Diese gewährleistete eine umfassende Information der Förderstelle über die Förderprojekte und den Ausbauzustand der Güterwege. (III. Teil – 4.1.2)

2.9 Budgetierung

(1) Der Budgetierung der Fördermittel lag keine umfassende Finanz-, Ressourcen- und Terminplanung (Gesamtplanung) zugrunde. Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die Finanzierung, Budgetierung und Umsetzung der Förderprojekte zumindest fünf Landesdienststellen (Bewirtschafter) involviert waren. (III. Teil – 4.2.2)

(2) Die Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen (LVA) betrafen ausschließlich die Förderung der Instandhaltung und waren auf die LVA 2010 bis 2012 beschränkt. Die Weglängen stimmten weder mit dem Güterwegekataster überein noch existierten entsprechende Zielvorgaben. (III. Teil – 4.2.2)

2.10 Förder- projekte, Arbeitspläne

(1) Eine Gesamtaufstellung der von 2010 bis 2015 genehmigten Förderprojekte mit den relevanten Projektinformationen lag nicht vor. Projektlisten und Projektinformationen waren auf die einzelnen Genehmigungsakten und Arbeitspläne der Abt. 4b beschränkt. (III. Teil – 4.3.2)

(2) Der BLRH stellte die Aussagekraft der Arbeitspläne der Abt. 4b für die Landesförderprojekte grundsätzlich in Frage. Diese entsprachen nicht den Erfordernissen einer umfassenden Finanz-, Ressourcen- und Terminplanung. Ein Zusammenhang zu anderen Planrechnungen und Förderprogrammen anderer Landesdienststellen (Bewirtschafter) war nicht herstellbar.

Zudem fehlte eine Aufschlüsselung der förderbaren Kosten in den Arbeitsplänen. Dies betraf v.a. die laufende Instandhaltung.

Eine effiziente Steuerung der Kosten und des Ressourceneinsatzes im Rahmen der Umsetzung der Förderprogramme war nicht möglich. (III. Teil – 4.3.2 und 5.4.2)

2.11 Bausumme, Finanzierung

(1) Die Bausumme der von 2010 bis 2015 geförderten 878 Projekte betrug rd. 48,3 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte zu rd. 56 % (rd. 26,8 Mio. EUR) durch die Fördernehmer und zu rd. 44 % (rd. 21,5 Mio. EUR) durch Förderungen.

Von den Förderungen stammten rd. 84,9 % (rd. 18,2 Mio. EUR) vom Land Burgenland, rd. 2,5 % vom Bund (rd. 0,5 Mio. EUR) und rd. 12,6 % (rd. 2,7 Mio. EUR) von der EU.

(2) Fördernehmer und Land Burgenland finanzierten rd. 93 % der Gesamtbausumme. (III. Teil – 5.3.2)

2.12 Nachweise, Plan/Ist-Vergleiche

(1) Über die Umsetzung der von 2010 bis 2015 genehmigten Förderprojekte und Arbeitspläne war kein Gesamtnachweis vorhanden. Es lagen einzelne Verwendungsnachweise von unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft vor. (III. Teil – 5.4.2)

(2) Die Arbeitspläne und Verwendungsnachweise waren nicht direkt vergleichbar und ließen keine durchgängigen Plan/Ist-Vergleiche zu. Abweichungsanalysen waren nur in beschränktem Ausmaß bzw. auf Einzelprojektebene möglich. Der BLRH hinterfragte daher die Aussagekraft der Arbeitspläne und Verwendungsnachweise. (III. Teil – 5.4.2)

2.13 Controlling, Berichtswesen

Der BLRH beurteilte die Einrichtung des Hauptreferates Qualitätsmanagement und Controlling sowie des Referats Förderungsabwicklung in der Abt. 4b im September 2014 positiv. Dies v.a. hinsichtlich deren Aufgabengebiete.

Spezifische Berichte über die Gesamtumsetzung der Förderprojekte und Arbeitspläne mit präzisen Abweichungsanalysen waren allerdings nicht vorhanden. (III. Teil – 5.5.2)

2.14 Eigenleistungen

(1) Eine Gesamtaufstellung der Eigen- und Fremdleistungen samt den zugehörigen Auftrags- und Abrechnungssummen lag nicht vor. (III. Teil – 5.6.2)

(2) Die Dokumentation der Berechnungsgrundlagen der von der Abt. 8 verrechneten Personal- und KFZ-Tarife war lückenhaft. (III. Teil – 5.6.2)

(3) Für die Ermittlung der Personal- und Gerätekosten der BBZ bestanden keine verbindlichen Regelungen. Gleiches galt für deren Berücksichtigung bei der Förderabrechnung. Zudem existierten hierzu keine schriftlichen Vereinbarungen mit den Fördernehmern. (III. Teil – 5.6.2)

(4) Overheadleistungen der Abt. 8 im Rahmen der Bauausführung von Förderprojekten verrechnete das Land Burgenland nicht. Von 2010 bis 2015 betrugen diese Leistungen zumindest rd. 0,9 Mio. EUR.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Budget- und Kostenwahrheit bzw. Opportunitätskosten. (III. Teil – 5.6.2)

(5) Die Personal- und Geräteleistungen der BBZ waren in den genehmigten Arbeitsplänen und Verwendungsnachweisen nicht bzw. unvollständig abgebildet. (III. Teil – 5.6.2)

2.15 Projekt-dokumentation

(1) Die Abt. 4b verfügte über Mustervorlagen für die Dokumentation der Landesförderprojekte. Es fehlten allerdings spezifische Dokumentationsrichtlinien. (III. Teil – 6.1.2)

(2) Der BLRH beurteilte die Dokumentation der Landesförderprojekte in den Förderakten der Abt. 4b positiv. (III. Teil – 6.1.2)

(3) Die Bauzeitplanung und Baudokumentation der BBZ war uneinheitlich. Ferner fehlten Nachweise über die Umsetzung der Bauzeitpläne bzw. terminliche Abweichungen. (III. Teil – 6.1.2)

2.16 Verpflichtungserklärung, Fördervertrag

Das Land Burgenland förderte Güterwege auf Grund einseitiger Verpflichtungserklärungen der Fördernehmer. Ein von beiden Seiten unterschriebener Fördervertrag auf Basis verbindlicher Förderrichtlinien lag nicht vor. (III. Teil – 6.2.2)

2.17 Bau-übergabe, Bauvertrag

Die Abt. 8 bzw. BBZ schlossen keine spezifischen Vereinbarungen mit den Auftraggebern ab. Die Niederschriften im Rahmen der Bauübergabe stellten nach Auffassung des BLRH keinen Ersatz dafür dar. Die Niederschriften enthielten insbesondere keine Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen in Zusammenhang mit den durchgeführten Baumaßnahmen. (III. Teil – 6.3.2)

2.18 Berichte, Empfehlungen

Es existierten vier weitere Prüfberichte mit Empfehlungen betreffend die Abt. 4b und 8 bzw. den Güterwegebau. Über deren Umsetzung lagen nur vereinzelt Nachweise vor. Der BLRH konnte den Umsetzungsgrad der Empfehlungen daher nicht abschließend beurteilen.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Land Burgenland für (externe) Prüfungen zumindest rd. 115.348 EUR verausgabte. (*III. Teil – 6.4.2*)

2.19 Wirksam- keit der Förderungen

(1) Über die Umsetzung der Empfehlungen der Studie „Ganzheitliche Wirkung der Fördermaßnahme 321a Verkehrserschließung ländlicher Gebiete“ vom Dezember 2013 im Land Burgenland lagen keine spezifischen Nachweise vor. (*III. Teil – 6.5.2*)

(2) Das Land Burgenland führte keine Untersuchungen der ganzheitlichen Wirkung der Förderungen aus den Landesförderprogrammen durch. Der BLRH konnte daher die Wirksamkeit der betreffenden Förderungen nicht beurteilen. (*III. Teil – 6.5.2*)

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand	Der BLRH überprüfte Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung von Güterwegen ab dem Jahr 2010.
3.2 Rechtliche Grundlagen	Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 des Bgld. LRHG zugrunde.
3.3 Prüfungsanlass	Die Gebarungsprüfung war eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 Bgld. LRHG. Der Prüfungsantrag langte beim BLRH am 08.09.2015 ein. Antragsteller waren KO LAbg. Robert Hergovich, LAbg. Edith Sack und LAbg. Mag. Christian Drobits.
3.4 Geprüfte Stellen	Geprüfte Stellen waren folgende Abteilungen des Landes Burgenland: – Abteilung 4b-Güterwege, Agrar- und Forsttechnik sowie – Abteilung 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau.
3.5 Prüfungsziele	(1) Prüfungsziele waren insbesondere die Prüfung der – Aufbau-, Ablauforganisation, – Ziele, Strategie, – Programmplanung, -umsetzung, – Projektdokumentation sowie – Wirksamkeit der Maßnahmen. (2) Prüfungsschwerpunkt war die Förderung der Güterwege aus den Landesförderprogrammen durch die Abt. 4b.
3.6 Überprüfter Zeitraum	Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich von 01.01.2010 bis 31.12.2015. Spezifische Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in seine Prüfungshandlungen ein. Die Sachverhaltserhebung endete im Juni 2016.
3.7 Prüfungshandlungen	Die Gebarungsprüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen: – Einsichtnahme in Unterlagen, – Besprechungen, – Nachberechnungen, – Nachvollziehen, – Vor Ort-Begutachtung von Förderprojekten sowie – analytische Prüfungshandlungen.
3.8 Prüfungsablauf	(1) Der BLRH leitete die Prüfung am 21.01.2015 bei den Abteilungsvorständen und im Beisein des Landesamtsdirektors des Landes Burgenland ein.

(2) Die Schlussbesprechungen fanden mit den Abteilungsvorständen und der Leiterin des Generalsekretariats der Landesamtsdirektion am 22.06.2016 und 24.06.2016 statt.

Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis dem Landesamtsdirektor am 13.07.2016. Die Stellungnahmefrist endete am 21.09.2016.

3.9 Vollständig- keitserklärung

Der Landesamtsdirektor gab am 13.07.2016 folgende Vollständigkeits-
erklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*

3.10 Stellung- nahme

Das Land Burgenland gab zum vorläufigen Prüfungsergebnis eine Stellungnahme ab. Diese langte beim BLRH am 21.09.2016 und damit innerhalb der gesetzlichen Stellungnahmefrist ein.

Der BLRH schloss die Stellungnahme im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 12 bei.

3.11 Prüfungsbe- hinderung

Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen ausdrücklich hervor.

3.12 Sonstiges

(1) Das Land Burgenland änderte per 01.07.2016 seine Organisationsstruktur. Dies erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Strukturoptimierung“. Der BLRH richtete seine Empfehlungen an die neuen zuständigen Organisationseinheiten des Landes Burgenland.

(2) Soweit nicht ausdrücklich angegeben, handelt es sich bei den im Bericht angeführten Beträgen um Bruttobeträge.

III. Teil

1. Kenndatenfeld

Kenndaten Güterwegeförderung 2010 bis 2015		
Zuständige Abteilung, Förderstelle	Abt. 4b-Güterwege, Agrar- und Forsttechnik.	
Fördergegenstand	Neu-, Ausbau und Instandhaltung von Güterwegen.	
Fördernehmer	Interessentengemeinschaften und Gemeinden.	
Gesetzliche Grundlage	Bgl. Straßengesetz 2005.	
Technische Grundlagen	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS).	
Förderprogramme	Förderprojekte [Anzahl]	Förderbeträge² [EUR]
Landesprogramm	143	3.133.251
Instandhaltungsprogramm	641	14.755.730
ELER-Programm	94	359.758
Summe	878	18.248.739

Abb. 1: Kenndatenfeld

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

² Gerundete Werte.

2. Rechtliche und technische Grundlagen, Organisation

- 2.1 Rechtsgrundlagen
- 2.1.1 (1) Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung von Güterwegen basierten auf Rechtsgrundlagen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union (EU).
- (2) Die oberste Rechtsgrundlage für den Bau von Güterwegen im Burgenland bildete das Bgld. Straßengesetz 2005 (Bgld. StraßenG 2005).³ Die Basis für die Mitfinanzierung (Förderung) der Güterwege bildeten die jährlichen Beschlüsse des Bgld. Landtages über den Landesvoranschlag (VA).⁴
- (3) Im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung kofinanzierten die EU und der Bund den Neu- und Ausbau bzw. die Instandsetzung von Güterwegen. Diese Förderungen basierten auf den für die entsprechende Förderperiode einschlägigen EU-Bestimmungen und der darauf aufbauenden österreichischen Programme.
- 2.2 Bgld. Straßen-gesetz 2005
- 2.2.1 (1) Der Bgld. Landtag beschloss im Jahr 2005 das Bgld. StraßenG 2005. Dieses diente insbesondere dazu, das zuvor in mehreren Vorschriften geregelte Straßenverwaltungsrecht in einem Gesetz zu bündeln.
- (2) Das Bgld. StraßenG 2005 regelte den Bau von Güterwegen im dritten Abschnitt (§ 18 ff). Darüber hinaus fanden die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 Anwendung.
- 2.3 Güterwege
- 2.3.1 (1) Güterwege dienten gem. § 4 Abs. 2 lit. b Bgld. StraßenG 2005 vorwiegend dem Zweck
- „[...] landwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke an das übrige Straßennetz [...]“ anzuschließen bzw.
 - „[...] den ländlichen Raum verkehrsmäßig [zu] erschließen.“
- Eine technische Definition in Bezug auf Breite und Oberflächenbeschaffenheit enthielt das Bgld. StraßenG 2005 nicht.
- (2) Dem Zweck der Güterwege folgend hatte die Interessentengemeinschaft (IG) gem. § 18 Abs. 1 die Baulast zu tragen. Der Bau eines Güterweges war allerdings nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Daneben konnten
- die Gemeinde (durch deren Gebiet der Güterweg führte; § 18 Abs. 2) und
 - das Land Burgenland (in Form von Geld-, Personal- oder Sachleistungen; § 18 Abs. 3)
- einen Beitrag zu den Baukosten leisten.

³ LGBl. Nr. 79/2005 idgF.

⁴ Vgl. Abschnitt 4.2 und 4.3.

(3) Die IG war gem. § 19 Abs. 1 Bgld. StraßenG 2005 eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die durch schriftliche Vereinbarung (Satzung⁵ einschließlich Trassenvorschlag) gebildet wurde. Als Interessenten galten:

- „die Eigentümer jener landwirtschaftlichen Betriebe bzw. solcher Grundstücke, die durch den Güterweg aufgeschlossen werden,
- sonstige Personen, die durch den Güterweg einen besonderen verkehrsmäßigen Vorteil erlangen und der Interessentengemeinschaft beitreten wollen.“ (Abs. 2)

Die Interessenten hatten die Bildung der IG bei der Gemeinde unter Vorlage der Satzung anzuzeigen. Untersagte die Gemeinde die Bildung nicht innerhalb von vier Wochen, erlangte die IG Rechtspersönlichkeit. Ab diesem Zeitpunkt haftete die IG (ihre Mitglieder) für ihre Beiträge. Die Gemeinde konnte die Haftung mittels Gemeinderatsbeschluss übernehmen (§ 19 Abs. 3 und 4).

(4) Die IG hatte die Bgld. LReg mit der finanziellen Abwicklung des Baus zu beauftragen (§ 22 Abs. 1). Die Abrechnung⁶ war innerhalb von einem Jahr ab Bauende durchzuführen. In weiterer Folge war die Abrechnung drei Monate lang beim Amt der Bgld. LReg zur Einsicht der Interessenten aufzulegen.

(5) Die IG galt als aufgelöst (§ 23 Abs. 2), wenn:

- im Rahmen der Kollaudierung⁷ die Bgld. LReg feststellte, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt waren und
- die Gemeinde den Weg mit Verordnung zum Güterweg erklärte.

(6) Nach Erklärung des Weges durch die Gemeinde zum Güterweg gehörte dieser neben den Gemeindestraßen zu den Verkehrsflächen der Gemeinde (§ 4 Abs. 2). Gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. war die Gemeinde Erhalter ihrer Verkehrsflächen.

2.4 Technische Grundlagen

2.4.1 (1) Im Straßen- und Eisenbahnwesen waren die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) und Eisenbahnwesen (RVE) maßgeblich. Herausgeber war die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV).

(2) Für den Güterwegebau waren im Überprüfungszeitraum insbesondere folgende RVS von Bedeutung:⁸

RVS	Bezeichnung	Ausgabe
RVS 03.03.81	Ländliche Straßen und Güterwege	April 2011
RVS 08.15.01	Ungebundene Tragschichten	Juli 2010
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphalt-schichten	Feber 2010
RVS 08.16.04	Oberflächenbehandlungen	Feber 2012
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltmischgut	Feber 2010
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphalt-schichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele	Feber 2010

Tab. 1: RVS

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁵ Zum Inhalt der Satzung vgl. § 21 Bgld. StraßenG 2005.

⁶ Endgültige Aufstellung der Herstellungskosten.

⁷ Abnahme.

⁸ Exkl. Änderungen bzw. Aktualisierungen.

(3) Die Querschnittsausbildung und Oberbauausführung von Güterwegen waren in der RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ definiert. Diese enthielt folgende Regelquerschnitte und Bautypen:⁹

Regelquerschnitt	Bezeichnung, Definition	Fahrbahnregelbreite [m]	Straßenkronenbreite [m]
L1	Wirtschaftswege und untergeordnete Zufahrten, einstreifig	3,00	3,00
L2	Wirtschaftswege und untergeordnete Zufahrten, einstreifig	2,50	3,10
L3	Ländliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung, einstreifig	3,00	3,60
L4	Ländliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung, einstreifig	3,50	4,30
L5	Ländliche Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung und Wirtschaftswege für Fahrzeuge mit größerem Breitenbedarf, einstreifig	4,00	5,00
L6	Ländliche Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung und Wirtschaftswege für Fahrzeuge mit größerem Breitenbedarf, einstreifig	4,75	5,75
L7	Ländliche Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, zweistreifig	5,60	7,10

Tab. 2: Regelquerschnitte
Quelle: RVS 03.03.81; Darstellung: BLRH

Bautype	Oberbauausführung
1	Ungebundene Tragschicht
2	Bituminöse Schicht auf ungebundener Tragschicht
3	Zementstabilisierte Tragschicht mit Oberflächenbehandlung oder bituminöse Schicht
4	Betondecke

Tab. 3: Bautypen
Quelle: RVS 03.03.81; Darstellung: BLRH

2.5 Zuständigkeiten

2.5.1 (1) Nachfolgende Tabelle zeigt die zuständigen politischen Referenten für Güterwege, Straßen und die Förderung touristischer Radwanderwege:

Zeitraum	Güterwege	Straßen	Förderung Radwanderwege
01/2010-05/2011	LR Falb-Meixner	LR Bieler	LR Resetar
05/2011-07/2015	LR Liegenfeld	LR Bieler	LR Resetar
07/2015-12/2015	LR Bieler	LR Bieler	LR Bieler

Tab. 4: Politische Zuständigkeiten
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Der Abteilung 4b-Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Abt. 4b) oblagen gem. Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LRReg seit November 2001 u.a.:

- „Technische Angelegenheiten (Projektierung, Bau und Erhaltung) der Güterwege und Hofzufahrten
- Förderung des Baus und der Erhaltung von Güterwegen und Hofzufahrten
- Technische Angelegenheiten (Planung, Projektierung, Bau und Erhaltung) von Radwanderwegen [...].“

⁹ Regelfälle (Mindestwerte), exkl. Ausnahmefälle und Kunstbauten.

(3) Die operative Durchführung des Güterwegebaus lag seit der Organisationsverfügung des Landesamtsdirektors (LADir) vom 28.03.2008 bei den Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord bzw. Süd¹⁰ (BBN bzw. BBS). Diese waren Teil der Abteilung 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau (Abt. 8). Die Abt. 4b hatte seither die inhaltliche (strategische) Zuständigkeit für den Bereich Güterwege.

(4) Die Förderung von touristischen Radwanderwegen führte gem. Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg die Abteilung 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr durch. Abteilungsintern nahm diese Aufgabe das HR Tourismus wahr.

- 2.5.2 Der BLRH hielt fest, dass die politischen Zuständigkeiten für die Bereiche Güterwege, Straßen und Förderung von touristischen Radwanderwegen von Jänner 2010 bis Juli 2015 auf drei Referenten verteilt waren. Danach waren diese Agenden bei einem politischen Referenten angesiedelt. Die fachlichen Zuständigkeiten waren im gesamten Zeitraum auf drei Abteilungen verteilt. Eine Aufgabenbündelung fand hier nicht statt.

Der BLRH empfahl, die fachlichen Zuständigkeiten bzw. Agenden (Prozesse) in den Bereichen Güterwege, Straßen und Förderung touristischer Radwanderwege zu evaluieren und zu optimieren.¹¹

Zu (2, 3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Organisationsverfügung aus dem Jahr 2008 im Widerspruch zur Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg aus dem Jahr 2001 stand. Dies betraf insbesondere den Bau von Güterwegen.

Der BLRH empfahl, Organisationsverfügungen mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg abzustimmen.

- 2.5.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die Evaluierung und Optimierung der fachlichen Zuständigkeiten bzw. Agenden (Prozesse) in den Bereichen Güterwege, Straßen und Förderung touristischer Radwanderwege ist mit der Verwaltungsreform, angeordnet mittels Organisationsverfügung des Landesamtsdirektors, bereits erfolgt. [...]

Durch Inkrafttreten der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (LGBl. Nr. 35/2016) mit Wirkung vom 01.07.2016 ist dieser Punkt bereinigt.“

2.6 Organisation der Abt. 4b

- 2.6.1 (1) Laut Organisationsverfügung des LADir vom 28.03.2008 bestand die Abt. 4b aus den Hauptreferaten (HR):
- Güterwege,
 - Agrartechnik und
 - Forsttechnik sowie
 - der Außenstelle Oberwart.

¹⁰ Vormalis Straßenbauämter Eisenstadt und Oberwart.

¹¹ Z.B. einheitliche Förderungsabwicklung.

(2) Das HR Güterwege hatte demnach folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- „Technische Projektierung, Förderung und Kontrolle im Bereich des Güterwegebaues, der Hofzufahrten und der Radwege;
- Fachtechnische Gutachten für den ländlichen Wege- und Brückenbau.“

(3) Die Organisationsverfügung des LADir vom 24.09.2014 änderte den Aufbau der Abt. 4b durch Einrichtung folgender Organisationseinheiten (vgl. Anlage 1):

- HR Controlling und Qualitätsmanagement,
- Koordinierungsstelle Katastrophenschäden und Radwegekoordination im ländlichen Raum sowie
- Referat Förderungsabwicklung zur hauptreferatsübergreifenden internen Kontrolle sowie Förderabwicklung.

(4) Der Abteilungsvorstand der Abt. 4b verfügte über eine vom zuständigen LR erteilte Zeichnungsbefugnis für den Bereich Güterwege. Von dieser Unterschriftsermächtigung waren insbesondere folgende Geschäftsstücke ausgenommen:

- Einzelgenehmigung aller Fördervorhaben und
- Genehmigung der Arbeitspläne und Verwendungsnachweise für den Bau sowie die Instandhaltung von Güter- und Radwanderwegen.¹²

Der Abteilungsvorstand gab die Zeichnungsbefugnis ab Mai 2012 an den Leiter der Außenstelle Oberwart für das Baugebiet Süd¹³ weiter.

2.7 Personal des HR Güterwege

2.7.1 (1) Der Abt. 4b standen im überprüften Zeitraum zwischen 35,25 und 41,25 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ¹⁴) zur Verfügung.¹⁵ Der Personalstand des HR Güterwege zeigte folgende Entwicklung:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
VBÄ	14,75	13,75	14,75	14,75	12,75	14,42	14,67
Köpfe	15	14	15	15	13	15	15

Tab. 5: Personalstand HR Güterwege (Stichtag: 31.12.)
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

¹² Vgl. Abschnitt 4.3.

¹³ Vgl. Abschnitt 4.1 und Anlage 8.

¹⁴ Ein Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) entspricht einer vollbeschäftigten Arbeitskraft (40 Stunden/Woche).

¹⁵ Exkl. Mitarbeiter des Forstgartens Weiden.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Personalstand des HR Güterwege nach Verwendungsgruppen:

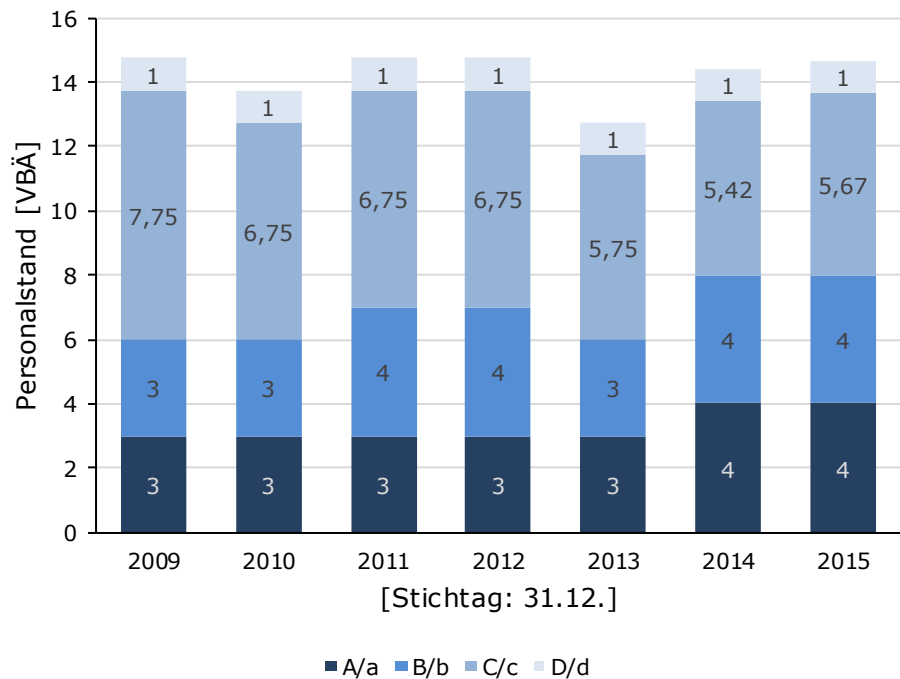


Abb. 2: Personalstand HR Güterwege nach Verwendungsgruppen
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

(2) Mit Stand 31.12.2015 nahmen folgende weitere Einheiten der Abt. 4b Aufgaben des HR Güterwege wahr:

- Referat Förderungsabwicklung (2 VBÄ)
- Koordinationsstelle Katastrophenschäden und Radwegekoordination im ländlichen Raum (1 VBÄ) sowie
- HR Qualitätsmanagement und Controlling (1,33 VBÄ).

(3) Per 31.12.2015 standen für den Aufgabenbereich des HR Güterwege insgesamt rd. 19 VBÄ zur Verfügung.

2.8 Arbeitsplatzbeschreibungen der Abt. 4b

2.8.1 (1) Eine Arbeitsplatzbeschreibung stellt eine verbindliche und schriftliche Fixierung der organisatorischen Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit dar. Dies insbesondere hinsichtlich der Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Sie hat den Zweck:

- Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln sowie
- als Hilfsmittel insbesondere im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung und der Ermittlung des Personalbedarfs zu dienen.

Insofern ist die Arbeitsplatzbeschreibung ein Instrument der Personalplanung.

(2) Die Mitarbeiter der Abt. 4b verfügten über Arbeitsplatzbeschreibungen. Diese datierten zwischen März und Mai 2015. Die Arbeitsplatzbeschreibungen waren vom Stelleninhaber sowie Abteilungsvorstand unterschrieben.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen wiesen keinen einheitlichen Standard auf:

- Das Beschäftigungsausmaß und die besoldungsrechtliche Einstufung (Verwendungsgruppe) waren nicht enthalten,
- eine Arbeitsplatzbeschreibung führte ein seit 2008 nicht mehr bestehendes Hauptreferat an und
- in zumindest zwei Fällen entsprach die Zuordnung der Stelle nicht der betreffenden Organisationsstruktur.

- 2.8.2 Der BLRH stellte fest, dass die Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter des HR Güterwege keinen einheitlichen Standard aufwiesen. Er vermerkte hierzu insbesondere fehlende Angaben in Bezug auf Beschäftigungsausmaß und die besoldungsrechtliche Einstufung.

Der BLRH empfahl, die Arbeitsplatzbeschreibungen zu standardisieren. Diese wären insbesondere um das Beschäftigungsausmaß zu ergänzen und laufend anzupassen.

- 2.8.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit:

„Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die Aufgabenbereiche der einzelnen Organisationseinheiten, der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion, umgestaltet. Die Leistungsfunktionen sind neu ausgeschrieben worden. Nach Bestellung sämtlicher Funktionen ist vorgesehen, der Empfehlung des BLRH folgend, alle Arbeitsplatzbeschreibungen in der Abteilung 5 – Baudirektion zu adaptieren.“

Weiters wurde im Zuge der Verwaltungsreform in der Abt. 1 – Personal das neue Referat „Personalentwicklung und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ geschaffen. Diesbezüglich hat dieses Referat u.a. zur Aufgabe einheitliche Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.“

2.9 Organisation der Abt. 8

- 2.9.1 (1) Die Abt. 8 übernahm mit der Organisationsverfügung vom 28.03.2008 neben den eigenen Aufgaben die Rolle als zentraler Dienstleister u.a. für die Abt. 4b und Abteilung 9-Wasser- und Abfallwirtschaft.¹⁶ Folgende HR der Abt. 8 übten dabei Tätigkeiten für die Abt. 4b aus:

- HR Rechnungswesen, Finanzen, Controlling und allgemeine Dienste¹⁷,
- HR Planung, Vermessung und GIS sowie
- HR Brückenbau und Bodenerkundung.

Darüber hinaus erfolgte die Umbenennung der Straßenbauämter Eisenstadt und Oberwart in Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord (BBN) bzw. Süd (BBS). Die Aufgaben des BBN und BBS (BBZ) umfassten u.a.

- die „betriebliche und bauliche Erhaltung von Landesstrassen und Güterwegen sowie Pflege und Erhaltung von Nebenanlagen, Entwässerungseinrichtungen, Grünflächen, etc.“ sowie
- den „Ausbau von Landesstrassen und Güterwegen in Eigenregie sowie Beratung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Firmenbaulosen.“

¹⁶ Vgl. Anlage 2.

¹⁷ Darunter Referat Rechnungswesen Abt. 4b.

(2) Der LADir erließ am 19.05.2014 eine Organisationsverfügung betreffend die Änderung der Organisation der Abt. 8. Diese richtete u.a. die „Betriebliche und Bauliche Erhaltung“ (BBE) als zentralen Dienstleister ein.

Die Organisationsverfügung wies der BBE den „operativen Bereich des Straßen-, Güterwege- und Wasserbaues“ zu. Als Aufgabe der BBE-Leitung definierte die Organisationsverfügung u.a. die *„Leitung operativer Bereich Straßenbau, Güterwege- und Wasserbau“* mit Zuständigkeit für das gesamte Landesgebiet. Diese Aufgabe umfasste die *„Koordination des technischen Ausbau- und Erhaltungsbereiches (Eigenregie) im Rahmen von Landesstraßen und Güterwegen [...]“*.

(3) Die Organisationsverfügung des LADir vom 30.06.2014 änderte die Gliederung der Abt. 8 mit Auswirkungen auf die Abt. 4b. Dem HR Rechnungswesen waren folgende Referate nachgeordnet:

- Rechnungswesen und Finanzen¹⁸ und
- Beschaffung und Inventar.¹⁹

2.10 Ablaufschema und Aufgabenverteilung

^{2.10.1} (1) Eine Gesamtübersicht über die an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen einschließlich deren Aufgaben lag nicht vor.

(2) In die Projektabwicklung waren insbesondere folgende Organisationseinheiten der Abt. 4b und 8 involviert:²⁰

Abt. 4b	Abt. 8
– HR Güterwege – HR Qualitätsmanagement und Controlling – Koordinierungsstelle Katastrophenschäden und Radwegkoordination im ländlichen Raum – Referat Förderungsabwicklung – Außenstelle Oberwart	– HR Rechnungswesen, Finanzen, Controlling und allgemeine Dienste – HR Planung, Vermessung und GIS – HR Brückenbau und Bodenerkundung – Betriebliche und bauliche Erhaltung (BBN und BBS)

Tab. 6: Organisationseinheiten Abt. 4b und 8
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die Abt. 4b und 8 erstellten im Jahr 2008 die „Prozessanalyse operativer Güter- und Radwegbau“. Das Dokument wies weder eine Datierung, eine Versionsnummer, einen Freigabevermerk noch eine Angabe über den Verfasser auf.

¹⁸ Das Referat Rechnungswesen Abt. 4b wurde dem Referat Rechnungswesen und Finanzen eingegliedert.

¹⁹ Vormals: Rechnungswesen Abt. 9 bzw Fuhrpark und technische Beschaffung.

²⁰ Vgl. Anlage 2.

(4) Die „Prozessanalyse“ umfasste fünf Prozesse:

- Prozess I: Ausbau von Güterwegen sowie die Beratung, Ausschreibung, Bauleitung (Bauüberwachung) und Abrechnung für Firmenbaulose (einschließlich programmierte Instandhaltung)
- Prozess II: Erstellung des laufenden Programmes zur betrieblichen und baulichen Erhaltung von Güterwegen und Radwegen sowie der Pflege und Erhaltung von Nebenanlagen, Entwässerungseinrichtungen, Grünflächen, etc.
- Prozess III: Erhaltungsmaßnahmen an Güterwegen und Radwegen nach Elementarereignissen einschließlich Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug
- Prozess IV: Leistungen für Dritte
- Prozess V: Örtliche Bauaufsicht durch Mitarbeiter des BBE bei Leistungserbringung durch Dritte.²¹

Die fünf Prozesse stellten Hauptprozesse dar. Teilprozesse und andere Hauptprozesse (z.B. Förderabwicklung) bildete die „Prozessanalyse“ nicht ab. Eine umfassende Prozesslandkarte existierte nicht.

(5) Die Prozesse I und II beinhalteten folgende Prozessbeteiligte:²²

- IG bzw. Gemeinde,
- Koordinierungsteam,
- Abt. 4b sowie
- BBN/BBS der Abt. 8.

Die Aufgaben der Prozessbeteiligten bzw. Art und Umfang ihrer Zusammenarbeit waren in der „Prozessanalyse“ nicht definiert. Ein Zusammenhang von „Prozessanalyse“ und dem Organigramm sowie den Arbeitsplatzbeschreibungen der Abt. 4b war nicht gegeben.

(6) Das Koordinierungsteam samt dessen Aufgaben waren nicht formalisiert.

Die Abt. 4b legte für die Jahre 2014 und 2015 insgesamt 36 Protokolle über Koordinierungsbesprechungen vor. Regelmäßige Teilnehmer waren Vertreter der Abt. 4b und der BBZ (BBN). Ein Vertreter der Abt. 5 (HR Tourismus) nahm an fünf Besprechungen teil.

2.10.2 Zu (1) Der BLRH vermerkte, dass keine Gesamtübersicht über die an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen einschließlich deren Aufgaben vorlag.

Der BLRH empfahl, eine Gesamtübersicht aller an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen und deren Aufgaben zu erstellen.

Zu (2-5) Der BLRH anerkannte die Erstellung der „Prozessanalyse“ durch die Abt. 4b und 8. Diese war allerdings auf einzelne Hauptprozesse beschränkt. Teilprozesse und andere Hauptprozesse (z.B. Förderabwicklung) waren nicht abgebildet. Zudem fehlte eine umfassende Prozesslandkarte.

Der BLRH bemängelte weiters, dass das vorgelegte Dokument weder den Verfasser noch das Erstellungsdatum, eine Versionsnummer bzw. einen Freigabevermerk aufwies.

²¹ Die Implementierung dieses Prozesses erfolgte ab dem Jahr 2015 im BBN und danach im BBS.

²² Vgl. Anlage 3.

Der BLRH empfahl, die Prozesse weiterzuentwickeln, zu präzisieren und in einer Prozesslandkarte darzustellen. Die Prozessbeschreibung sollte mit den Organigrammen, Stellenbeschreibungen und der Ablauforganisation übereinstimmen.²³ Weiters wären auf sämtlichen Dokumenten der Verfasser, das Erstellungsdatum, die Versionsnummer und den Freigabevermerk anzuführen.

Prozesse bzw. Prozessanalysen sollten im Zuge von Effizienzbetrachtungen (Struktur-, Kosten- und Personaleffizienz) nachweislich berücksichtigt werden.

Zu (6) Der BLRH beurteilte die Einrichtung des Koordinierungsteams positiv. Er bemängelte allerdings, dass dessen Zusammensetzung und Aufgaben nicht formalisiert waren.

Der BLRH empfahl, die Prozessbeteiligten (Gremien) formal festzulegen und deren Zuständigkeiten verbindlich zu regeln.

2.10.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:

„Im Zuge der Verwaltungsreform wurden geänderte Bezeichnungen für die Aufgabenbereiche der einzelnen Organisationseinheiten, der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion, definiert. Eine Gesamtübersicht aller an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen und deren Aufgaben werden auf Basis der neuen Bezeichnungen erstellt. [...]“

Im Zuge der aktuellen Verwaltungsreform wurden die Abteilung 9 – Wasser- und Abfallwirtschaft als auch die Abteilung 4b – Güterwegebau in die nunmehrige Abteilung 5 – Baudirektion eingegliedert. Beide Organisationseinheiten wurden damit Teil der Fachgruppe „Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur“. In Reaktion auf die neu geschaffene Struktur wurde seitens der Fachgruppe „Betriebliche und Bauliche Erhaltung“ bereits mit der Überarbeitung der bis dato angewandten Prozesse und Darstellungen, im Sinne der Ausführungen des BLRH, begonnen. [...]“

Im Zuge der Organisationsreform wurden im Bereich der Abteilung 5 – Baudirektion vier Fachgruppen definiert. Mit gegenständlicher Fachmaterie ist nunmehr die Fachgruppe „Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur“ sowie die Fachgruppe „Betriebliche und Bauliche Erhaltung“ befasst. Mit Ernennung der beiden Fachgruppenleiter wurden die Verantwortlichen formal festgelegt. Diesen obliegt nunmehr die Gremien zu benennen, festzulegen und deren Zuständigkeiten verbindlich zu regeln. Dieser Schritt ist bereits in Umsetzung begriffen.“

2.10.4 Der BLRH anerkannte die von der geprüften Stelle gesetzten Schritte.

²³ Vgl. Abschnitt 2.8.

3. Förderungen

3.1 Förderprogramme

- 3.1.1 (1) Das Land Burgenland förderte den Neu- und Ausbau (Bau) sowie die Instandhaltung von Güterwegen.

Als Fördernehmer traten bei Neu- und Ausbauten die IG bzw. bei Instandhaltungsmaßnahmen die Gemeinden als Wegerhalter auf:

Antragsteller, Fördernehmer	Fördergegenstand
IG	Bau
Gemeinden	Instandhaltung programmierte Instandhaltung laufende Instandhaltung

Tab. 7: Fördernehmer, Fördergegenstand
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Baumaßnahmen finanzierten Land, Bund, EU und Fördernehmer. Die EU-Mittel stammten seit 2007 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Für die Förderung der Güterwege standen nachstehende Förderprogramme zur Verfügung:

Förderprogramm	Fördergegenstand	Finanzierung
Landesprogramm	Bau	Land, IG/Gemeinden
Instandhaltungsprogramm	Instandhaltung programmierte Instandhaltung laufende Instandhaltung	
ELER-Programm	Bau und Instandhaltung	Land, Bund, EU, IG/Gemeinden

Tab. 8: Förderprogramme
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- (2) Die Förderung des Baus durch das Land Burgenland basierte auf § 18 Abs. 3 Bgld. StraßenG 2005. Demnach konnte das Land Burgenland einen Beitrag zu den Kosten für einen Güterweg leisten. Ein Rechtsanspruch der IG auf Förderung bestand nicht.

Voraussetzung für die Förderung aus dem Landesprogramm war, dass das Land den ursprünglichen Bau noch nicht gefördert hatte.

Die Zuordnung der einzelnen Förderanträge zum Landes- und Instandhaltungsprogramm nahmen die Mitarbeiter der Abt. 4b vor. Als Entscheidungshilfe diente das „Flussdiagramm Förderung von Güterwegen“.²⁴

- (3) Das Land Burgenland förderte zudem die Errichtung und Instandhaltung von touristischen Radwanderwegen. Das Radwanderwegenetz des Landes betrug rd. 2.800 km. Etwa 65 % der Radwanderwege führten über das Güterwegenetz.

²⁴ Vgl. Anlage 4.

Die Abt. 5-HR Tourismus erledigte die fördertechnische Abwicklung. Die technische Umsetzung erfolgte durch die Abt. 4b sowie 8 (BBZ). Zwischen den Abt. 4b, 5 und 8 fanden Abstimmungen über die Verteilung der Fördermittel statt. Verbindliche Regelungen darüber bestanden nicht.

(4) Die Förderung aus dem ELER-Programm basierte auf folgenden Grundlagen:

Förderperiode 2007-2013
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Österreichisches Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zu 31.12.2013 (EP-LR) ²⁵
Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 „Sonstige Maßnahmen“ (SRL 2007-2013): ²⁶
<i>Maßnahme: Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (M 321)</i>

Tab. 9: Grundlagen ELER-Förderung 2007-2013
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Förderperiode 2014-2020
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2020 (LE 14-20) ²⁷
Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „LE-Projektförderungen“ (SRL 2014-2020): ²⁸
<i>Maßnahme: Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1)</i>

Tab. 10: Grundlagen ELER-Förderung 2014-2020
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Die Abt. 4b verfügte über keine spezifischen Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den einzelnen Förderprogrammen. Diese erfolgte in Anlehnung an die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen der jeweiligen Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung.²⁹

- 3.1.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass eine Abstimmung zwischen den Abt. 4b, 5 und 8 in Bezug auf die Förderung von Radwanderwegen stattfand. Diese war allerdings nicht formalisiert.

²⁵ Erstellt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW); genehmigt durch Mitteilung der EU-Kommission K (2007) 5163 vom 25.10.2007.

²⁶ GZ: BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idgF.

²⁷ Erstellt durch das BMLFUW; genehmigt durch Mitteilung der EU-Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014.

²⁸ GZ: BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF.

²⁹ Seit 2014 kam die SRL 2014-2020 zur Anwendung. Diese definierte die Fördervoraussetzungen in den Pkt. 1.9.7.2 und 20.4. Zum einen durfte ein Vorhaben maximal drei Jahre dauern und zum anderen hatte es die allgemeinen Fördervoraussetzungen für ländliche Infrastruktur zu erfüllen.

Der BLRH empfahl, die Abstimmung mit anderen Landesdienststellen (Förderstellen) zu formalisieren. Dabei wären die Teilnehmer, Terminpläne sowie Form und Verbindlichkeit des Ergebnisses festzulegen.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass die Abt. 4b über keine spezifischen Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen verfügte. Die Zuordnung erfolgte in Anlehnung an die allgemeinen Fördervoraussetzungen der geltenden Sonderrichtlinien des BMLFUW.

Der BLRH empfahl, spezifische Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen festzulegen.

3.1.3 Das Land Burgenland nach dazu wie folgt Stellung:

„Im Zuge der Verwaltungsreform wurden geänderte Bezeichnungen für die Aufgabenbereiche der einzelnen Organisationseinheiten, der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion, definiert. Seither sind die maßgeblichen Akteure für die Abwicklung von Projekten der Sparte Güterwege, Straßen und touristischer Radwanderwege in der Abteilung 5 – Baudirektion angesiedelt. Die Abstimmung mit der Abteilung 4 (ehemals 4a) erfolgt nach wie vor über das Strategieforum und im Rahmen der ELER-Koordinationssitzungen. Diese Vorgangsweise ist im Implementierungsakt der Landesregierung determiniert. [...]

Die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Ausführungszeitraumes, der technischen Daten (Weglänge, Oberbau, Breite, etc.) der veranschlagten Gesamtkosten, der Finanzierbarkeit des Projektes seitens des Förderwerbers, der Verfügbarkeit von Fördermittel etc. zu entscheiden.“

3.1.4 Der BLRH entgegnete, dass die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen ausschließlich auf Basis klarer Entscheidungskriterien erfolgen sollte. Diese wären in Förderrichtlinien festzulegen. Einzelfallentscheidungen ohne Zugrundelegung von verbindlichen Kriterien lehnte der BLRH aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ab.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auch auf Abschnitt 3.4.

3.2 Förderschlüssel 3.2.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss im Dezember 1986 die Förderschlüssel für das Landes- und Instandhaltungsprogramm. Im April 2015 erfolgte die Anpassung der Förderschlüssel an das EU-Regime.

(2) Der Förderschlüssel für ELER-Förderprojekte konnte in der Förderperiode 2007-2013 generell bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen. In der Förderperiode 2014-2020 kamen vier Förderschlüssel zur Anwendung. Diese betrugen mindestens 50 % und maximal 65 %.

(3) Die Tabelle fasst die Förderschlüssel auf Landes- und EU-Ebene zusammen:

Fördergegenstand	Landes- und Instandhaltungsprogramm		ELER-Programm ⁴⁾	
	1987-2015	seit 2015	2007-2013	2014-2020
Neu- und Ausbau (Bau)	50 %	---	bis 100 %	---
außerhalb des benachteiligten Gebietes	---	50 %	---	50 %
benachteiligtes Gebiet (außerhalb Berggebiet) ¹⁾	---	55 %	---	55 %
Berggebiet ²⁾	---	65 %	---	65 %
Instandhaltung	40 %	50 %	---	---
Instandsetzung ³⁾	---	---	bis 100 %	50 %

¹⁾ Im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes mussten 60 % der landwirtschaftlichen Fläche mindestens eines von acht definierten Kriterien erfüllen. Dazu zählten u.a. niedrige Temperaturen, Trockenheit, übermäßige Bodenfeuchte, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit oder steile Hanglage.

²⁾ Berggebiete waren durch eine erhebliche Einschränkung der Nutzung des Bodens (schwierige klimatische Verhältnisse aufgrund der Höhenlage oder verkürzte Vegetationszeit) und/oder bedeutend höhere Arbeitskosten (aufgrund der Hangneigung mussten kostspielige Spezialgeräte eingesetzt werden) gekennzeichnet. Im Burgenland zählten die Gemeinden Bernstein, Forchtenstein und Siegraben zum Berggebiet.

³⁾ Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Wegeanlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs. In der Periode 2007 bis 2013 stellte der Bund dafür keine Fördermittel zur Verfügung.

⁴⁾ Die ELER-Fördermittel in der Periode stellten die EU (75 %), der Bund (15 %) und das Land Burgenland (10 %) zur Verfügung.

Tab. 11: Förderschlüssel

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

3.3 Förderstrategie ^{3.3.1} (1) Gemäß den Standards der Landesrechnungshöfe sollte der Auszahlung von Fördermitteln eine Förderstrategie zugrunde liegen. Diese ist auf politischer Ebene zu beschließen. Die Förderstrategie hat die Aufgabe die Hauptziele einer Förderung zu definieren.

Dazu gehören u.a.:

- konkrete Ziele und Zielgruppen sowie beabsichtigte Wirkungen,
- beabsichtigte Laufzeit,
- voraussichtliches Fördervolumen,
- Förderinstrumente und -maßnahmen,
- Entscheidungskriterien,
- konkrete qualitative sowie quantitative Indikatoren für die Prüfung der Wirksamkeit sowie
- vorgesehene Evaluierungen.

(2) Eine mehrjährige, verbindliche Förderstrategie des Landes Burgenland für Güterwege lag nicht vor.³⁰ Die Abt. 4b verwies hierzu insbesondere auf die VA und Beschlüsse der LReg über die Mittelfreigabe.

Den Beschlüssen der LReg über die Mittelfreigabe zufolge dienten

- das Landesprogramm für den Neu- und Ausbau insbesondere der „Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum“ und
- die Beiträge des Landes zur Erhaltung der Güterwege der Sicherung der fertiggestellten Wege sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

³⁰ Vgl. Abschnitt 4.1.

- 3.3.2 Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland über keine mehrjährige, verbindliche Förderstrategie für den Bau und die Instandhaltung von Güterwegen verfügte.

Der BLRH empfahl, eine verbindliche Förderstrategie für den Bau und die Instandhaltung von Güterwegen auszuarbeiten. Dabei wären die Förderung von touristischen Radwanderwegen sowie die Fördermöglichkeiten auf Landes- und EU-Ebene zu berücksichtigen.

- 3.3.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit:
„Hinsichtlich der Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards existieren klare Bestimmungen und Vorgaben im aktuell gültigen Regelwerk.“

Dem Bereich Güterwege liegt eine Erhaltungsstrategie zugrunde, bei der konsequent angewandte, regelmäßige Maßnahmen der „Laufenden Instandhaltung“ ein wichtiger Beitrag für die Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes des Wegenetzes über einen längeren Zeitraum sind. Die zugrunde gelegte wirtschaftliche Gesamtstrategie gewährleistet, dass der Zeitraum für technisch und finanziell besonders aufwendige Maßnahmen im Rahmen der „Programmierten Instandhaltung“ wesentlich verlängert wird.“

- 3.3.4 Der BLRH entgegnete, dass das Land Burgenland die erwähnte Erhaltungsstrategie und wirtschaftliche Gesamtstrategie nicht vorlegte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Abschnitt 4.1. Die Grundlagen der Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards behandelte der BLRH in Abschnitt 2.4.

Der BLRH sah keine Veranlassung von seinen Feststellungen abzugehen.

3.4 Förder- richtlinien

- 3.4.1 (1) Förderrichtlinien legen gem. den Standards der Landesrechnungshöfe die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Förderungen fest und konkretisieren den Förderauftrag. Sie dienen der Gewährleistung der transparenten Entscheidungsfindung, ordnungsgemäßen Förderabwicklung sowie Gleichbehandlung der Förderwerber. Förderrichtlinien sind für Fördergeber und Fördernehmer verbindlich. Die Fördernehmer haben sie als Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung nachweislich anzuerkennen.

Eine Förderrichtlinie soll insbesondere folgenden Inhalt aufweisen:

- Beschreibung der Fördermaßnahme,
- Definition der Anspruchsberechtigten
- Definition der Fördervoraussetzungen (Rechte und Pflichten der Fördernehmer),
- Definition der förderbaren Kosten sowie
- Grundlagen der Berechnung der Förderhöhe (Förderschlüssel).

(2) Die Abt. 4b legte die *„Richtlinien für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen“* vor. Diese datierten mit 24.06.1997 (Richtlinie 1997). Die Genehmigung erfolgte durch den zuständigen LR.

Die Richtlinie 1997 legte den Förderschlüssel mit 40 % der aufzuwendenden Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen fest. Dieser

Förderschlüssel entsprach dem Beschluss der LReg vom Dezember 1986.³¹

In Ausnahmefällen war eine Förderung von bis zu 50 % möglich. Die Förderhöhe war mit 2.500 ATS³² pro Laufmeter im Ortsbereich begrenzt.

Die Richtlinie 1997 differenzierte die förderbaren Maßnahmen nach

- Maßnahmen der laufenden Instandhaltung sowie
- Maßnahmen der programmierten Instandhaltung.

Die einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen waren der Richtlinie 1997 als Anhang beigelegt.³³

Der BLRH stellte zur Richtlinie 1997 v.a. fest:

- Die Richtlinie enthielt keine detaillierte Aufschlüsselung der förderbaren und nicht förderbaren Kosten.
- Es fehlte eine klare (monetäre) Abgrenzung zwischen der programmierten und laufenden Instandhaltung.
- Hinweise auf die vergaberechtlichen Bestimmungen auf Landes- und Bundesebene waren nicht vorhanden.
- Die Richtlinie referenzierte auf RVS-Richtlinien, welche im Überprüfungszeitraum zum Teil überholt oder nicht mehr verfügbar waren.³⁴
- Für den Freilandbereich bestand keine explizite Begrenzung der Förderhöhe.

(3) Die Abt. 4b legte die „Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von Ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland“ in mehreren Versionen vor. Diese datierten mit Oktober 2012, November 2012, Juni 2014 und Jänner 2016 (Förderleitlinien 2012-2016).

Die Förderleitlinien 2012-2016 waren abteilungsinterne Arbeitspapiere. Angaben zum Verfasser und Versionsnummern bzw. Freigabevermerke fehlten. Inhaltlich konkretisierten die Förderleitlinien 2012-2016 die Richtlinie 1997 und nahmen auf aktuelle Entwicklungen Bezug (z.B. Vergaberecht, RVS).

(4) Die Richtlinie 1997 und Förderleitlinien 2012-2016 betrafen die Instandhaltung von Güterwegen. Für den Neu- und Ausbau bestanden keine spezifischen Förderrichtlinien.

(5) Die BBZ führten jährliche Preisanfragen für bestimmte Standardleistungen und -lieferungen durch. Die Preisvergleiche stellte sie der Abt. 4b zur Verfügung. Diese berücksichtigte die Preisvergleiche im Rahmen der Förderabwicklung v.a. zur Prüfung der Preisangemessenheit.

³¹ Vgl. Abschnitt 3.2.

³² D.s. rd. 182 EUR.

³³ Vgl. Anlage 5.

³⁴ Z.B.: RVS 3.8 ersetzt durch RVS 03.03.81 oder RVS 8.06.24 ersetzt durch RVS 08.16.04 (vgl. Abschnitt 2.4).

Darüber hinaus verfügte die Abt. 4b über interne Richtsätze zur Anerkennung von Eigenleistungen der Fördernehmer und Förderung von extern durchgeführten Mäharbeiten.

- 3.4.2 Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Förderung von Güterwegen von 2010 bis 2015 auf einer Richtlinie aus dem Jahr 1997 und Förderleitlinien der Jahre 2012 und 2014 basierten. Die Regelungen aus dem Jahr 1997 waren unpräzise und im Überprüfungszeitraum bereits überholt. In den Förderleitlinien 2012 und 2014 (2016) erkannte der BLRH allerdings erste Ansätze einer Förderrichtlinie.

Weiters beanstandete der BLRH, dass für die Förderung von Neu- und Ausbauten von Güterwegen keine spezifischen Förderrichtlinien vorlagen.

Der BLRH empfahl, verbindliche Förderrichtlinien für die Landesförderprogramme (Bau und Instandhaltung) zu erlassen. Diese sollten die Förderstrategie klar widerspiegeln.³⁵ In den Förderrichtlinien wären insbesondere Kriterien für die Fördervergabe, Fördersätze, förderfähigen Ausgaben und Leistungen zu definieren. Zudem wären die Förderrichtlinien zu veröffentlichen.

Der BLRH empfahl, Förderrichtlinien präzise auf die rechtlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien (RVS) abzustimmen sowie laufend zu aktualisieren.

- 3.4.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit:
„Die bestehende Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland soll um den Bereich „Ausbau“ erweitert, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung als wesentlicher Bestandteil der zugrunde gelegten Förderstrategie veröffentlicht werden. [...]

Dieser Empfehlung des BLRH wird entsprochen.

- 3.4.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen.

3.5 Förderorganisation

- 3.5.1 (1) Gemäß dem Leitfaden für die Prüfung von Förderungen der Landesrechnungshöfe sollen im Rahmen der Förderorganisation u.a. folgende Punkte dargestellt werden:
- Auflistung aller involvierten Organisationseinheiten,
 - Beschreibung des Förderprozesses,
 - Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung³⁶ sowie
 - interne Kontrolle.

(2) Eine umfassende schriftliche Darstellung der Förderorganisation lag nicht vor. Die Abt. 4b erörterte den Förderablauf und die Zuständigkeiten im Rahmen der Prüfungshandlungen. Dies erfolgte unter Vorlage der „Übersicht – Projektsablauf“.³⁷

³⁵ Vgl. Abschnitt 3.3. und 4.1.

³⁶ Z.B.: Antragsbearbeitung, Bewilligung und Auszahlung.

³⁷ Vgl. Anlage 6.

(3) Die Abwicklung von ELER-Förderprojekten erfolgte auf Grundlage der einschlägigen (unionsrechtlichen) Bestimmungen.³⁸ Darüber hinaus gab es innerstaatliche organisatorische Festlegungen in Form von Operationellen Programmen.

Mit der Abwicklung von ELER-Förderprojekten waren insbesondere folgende Stellen betraut:

- das BMLFUW als Verwaltungsbehörde (VB),
- die Abt. 4a-Agrar- und Veterinärwesen als programmverantwortliche Landesstelle (PVL),³⁹
- die Abt. 4b als verantwortliche Förderstelle (VFS) sowie
- die Agrarmarkt Austria (AMA) als Zahlstelle (ZS).

An der Genehmigung der Projekte waren folgende Stellen beteiligt:

- das beratende Strategieforum,⁴⁰
- die Koordinierungssitzung⁴¹ und
- die Bgld. LReg.

Der Koordinierungssitzung und der Bgld. LReg lagen zur Information über die Projekte die Laufzettel vor. Darin fasste die Abt. 4b als VFS die Eckpunkte der Projektanträge für die Genehmigung zusammen.

³⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.

³⁹ Vormalig: Schwerpunktverantwortliche Landesstelle (SVL).

⁴⁰ Das Strategieforum war ein „burgendlandinternes“ Koordinations- und Informationsgremium mit der Aufgabe, die strategische Ausrichtung der Schwerpunkte der EU-Programme laufend zu überprüfen.

⁴¹ Die Koordinierungssitzung stellte ein breit aufgestelltes Informationsgremium über alle EU-Programme dar und sicherte so einen einheitlichen Informationsstand aller teilnehmenden Stellen.

Nachfolgende Darstellung zeigt das Ablaufschema eines ELER-Förderprojektes:

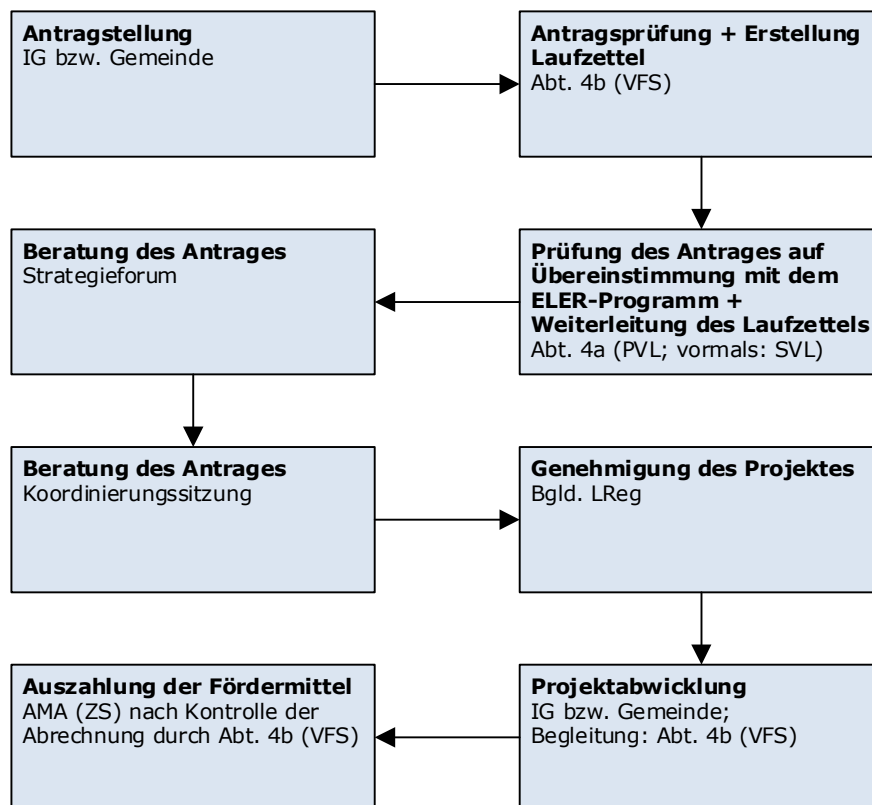


Abb. 3: Ablaufschema ELER-Förderprojekt
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 3.5.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass die Abt. 4b über keine verbindliche Förderorganisation für das Landes- und Instandhaltungsprogramm verfügte.

Der BLRH empfahl, die Förderorganisation für die Landesförderprogramme zu formalisieren und laufend zu evaluieren. Insbesondere sollten der Förderprozess einschließlich Aufgabenverteilung und Verantwortungen sowie die interne Kontrolle klar festgelegt werden. Die Förderorganisation wäre in den Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbar darzustellen.⁴²

- 3.5.3 Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:
„Die Formalisierung der Förderorganisation erfolgt indem die bestehende Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland um den Bereich „Ausbau“ erweitert, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung als wesentlicher Bestandteil der zugrunde gelegten Förderstrategie veröffentlicht werden soll.

Im Zuge der Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen der Abteilung 5 – Baudirektion wird die Empfehlung umgesetzt. Eine laufende Evaluierung derselben wird angestrebt.“

⁴² Vgl. Abschnitt 2.8.

4. Ziele, Strategie und Programmplanung

4.1 Wegenetz, Ziele, Strategie

- 4.1.1 (1) Die Abt. 4b führte einen Güterwegekataster. Dieser unterteilte das Güterwegenetz in die Baugebiete Nord und Süd. Das Baugebiet Nord umfasste die Bezirke Neusiedl/See, Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf. Zum Baugebiet Süd gehörten die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Veränderung der Ausbaulänge des Güterwegenetzes von 2010 bis 2014:⁴³

Ausbaulänge	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2010-2014	
Bezirk, Baugebiet	[km]	[km]	[km]	[km]	[km]	[km]	[%]
Neusiedl/See	569	573	586	593	607	38	6,8
Eisenstadt	336	336	340	342	345	9	2,7
Mattersburg	204	205	206	208	208	4	2,2
Oberpullendorf	534	537	540	548	557	24	4,5
Baugebiet Nord	1.642	1.651	1.673	1.691	1.718	76	16,1
Oberwart	812	817	818	828	837	25	3,0
Güssing	737	740	742	745	746	10	1,3
Jennersdorf	506	506	509	511	511	4	0,9
Baugebiet Süd	2.055	2.063	2.069	2.084	2.093	39	1,9
Summe	3.697	3.715	3.741	3.775	3.811	114	3,1

Tab. 12: Ausbaulänge (Stichtag 31.12.).
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Per 31.12.2014 betrug die Ausbaulänge der Güterwege rd. 3.811 km. Davon verliefen rd. 45 % im Baugebiet Nord und rd. 55 % im Baugebiet Süd. Von 2010 bis 2014 nahm die Ausbaulänge um rd. 114 km (rd. 3 %) zu. Das Güterwegenetz wuchs im Baugebiet Nord um rd. 76 km (rd. 16 %) und im Baugebiet Süd um rd. 39 km (rd. 2 %).

- (2) Die Abt. 4b verfügte seit dem Jahr 2000 über eine Güterwegedatenbank. Hierbei handelte es sich um ein zentrales geografisches Informationssystem. Die Datenbank enthielt sämtliche relevanten Daten der geförderten Güterwege des Burgenlandes.

Der Einführung der Güterwegedatenbank lagen insbesondere folgende Ziele zugrunde:

- Darstellung des vorhandenen Güterwegenetzes mit Grund- und Fachdaten als Basis für den täglichen Arbeitsablauf,
- Planung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen,
- Darstellung des Ist-Zustands des Güterwegenetzes,
- Visualisierung von technischen Daten⁴⁴,
- lagemäßige Darstellung im Hinblick auf die Aufgabengebiete anderer Abteilungen sowie
- Zusammenfassung und Verwaltung der förder-technischen, geografischen und wegspezifischen Daten aller Güterwege in einer Projektdatenbank.

Seit Implementierung der Güterwegedatenbank fanden laufend Aktualisierungen bzw. Weiterentwicklungen statt.

⁴³ Gerundete Werte.

⁴⁴ Z.B.: Deckenbauweise und Kunstbauten.

Die Abt. 4b gewährte dem BLRH im Rahmen der Prüfungshandlungen Einsicht in die Güterwegedatenbank. Zugleich erörterte sie deren Aufbau und Inhalte.

Die Anlagen 7 und 8 veranschaulichen das Güterwegenetz im Burgenland mit Stand Juni 2016.

(3) Bau und Instandhaltung von Güterwegen waren primär von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Im Standard- bzw. Regelfall gelangten der Regelquerschnitt L4 und Bautype 2 gem. RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ zur Anwendung.⁴⁵

(4) Das Burgenland verfügte über ein Radwanderwegenetz mit einer Gesamtlänge von rd. 2.800 km. Etwa 65 % der Radwanderwege führten über das Güterwegenetz.

Für die Förderung der touristischen Radwanderwege war die Abt. 5-HR Tourismus zuständig. Die Projektierung der Radwanderwege führte die Abt. 4b durch.⁴⁶

(5) Messbare Zielvorgaben für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz (Sollzustand) waren nicht definiert. Dies betraf beispielsweise Ausbaulängen, Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards. Eine darauf abgestimmte Förderstrategie und Mehrjahresplanung existierten nicht.⁴⁷

4.1.2 Zu (2) Der BLRH anerkannte den Informationsgehalt der Güterwegedatenbank der Abt. 4b. Diese gewährleistete eine umfassende Information der Förderstelle über die Förderprojekte und den Ausbauzustand der Güterwege.

Der BLRH empfahl, die Nutzung der Güterwegedatenbank zu forcieren und in die Weiterentwicklung der Prozesse einzubeziehen.⁴⁸

Zu (3-5) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine messbaren Ziele für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz definierte. Ferner fehlten eine darauf abgestimmte verbindliche Förderstrategie und Mehrjahresplanung.

Der BLRH empfahl, messbare Ziele für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz festzulegen. Diese sollten klare Vorgaben beispielsweise hinsichtlich Ausbaulänge, Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards beinhalten. Weiters wäre eine verbindliche Förderstrategie zu beschließen.⁴⁹ Diese sollte in einer Mehrjahresplanung präzisiert werden.

In die Zieldefinition, Strategieentwicklung und Mehrjahresplanung wäre die Förderung der Radwanderwege einzubeziehen.

⁴⁵ Vgl. Abschnitt 2.4.

⁴⁶ Vgl. Abschnitt 2.5.

⁴⁷ Vgl. Abschnitt 3.3.

⁴⁸ Vgl. Abschnitt 2.10.

⁴⁹ Vgl. Abschnitt 3.3.

4.1.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:

„Die Güterwegedatenbank stellt ein umfassendes zentrales Informationssystem des Referates Güter-, Forst- und Radwege dar. Diese Datenbank beinhaltet sämtliche relevante Daten der geförderten Güterwege des Burgenlandes sowie die korrespondierenden Graphen der Güterwege vom Beginn der Fördertätigkeit an.

Dieses Geografische Informationssystem stellt ein unverzichtbares Basistool für die Tätigkeit im Referat Güter-, Forst- und Radwege dar und soll, unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen, vermehrt genutzt und in die Weiterentwicklung der Prozesse einbezogen werden.“

4.2 Budgetierung 4.2.1 (1) Die Errichtung und Instandhaltung der Güterwege finanzierten Land, Bund, EU und Fördernehmer. Dies erfolgte im Rahmen von Förderprogrammen.⁵⁰

Bewirtschafter der betreffenden Voranschlagstellen (VAST) im Landesvoranschlag (VA) waren die Abt. 4b und 4a:

Förderprogramm	VAST
Instandhaltungsprogramm	1/710305/7770
Landesprogramm	1/710405/7770
ELER-Programm	5/719025/7670/001

Tab. 13: Förderprogramme im VA

Quelle: Land Burgenland, VA; Darstellung: BLRH

Referent	Bewirtschafter	VAST, Ansatz	Bezeichnung
LR Falb-Meixner (2010, 2011) LR Liegenfeld (2012-2015)	Abt. 4b - HR Güterwege (2010-2015)	1/710305/7770	Beiträge zur Erhaltung von Güterwegen
		1/710405/7770	Neu- und Ausbau von Güterwegen
	Abt. 4a - HR Agrarwesen (2010-2012) Abt. 4a - HR Agrarpolitik und Landwirtschaftliches Förderungswesen (2013-2015)	5/719025/7670/001	SP III, Land PO

Tab. 14: Bewirtschafter Förderung Güterwege

Quelle: Land Burgenland, VA; Darstellung: BLRH

(2) Über das Güterwegenetz führten rd. 65 % der Radwanderwege. Die Förderung der touristischen Radwanderwege und Bewirtschaftung der maßgeblichen VAST erfolgte durch die Abt. 5:

Referent	Bewirtschafter	VAST, Ansatz	Bezeichnung
LR Resetar (2010-2015)	Abt. 5-HR Tourismus (2010-2015)	1/771135/7355	Förderung der Erricht. von Rad-, Wander- und Laufwegen (2010)
		1/771135/7355	Förderung der Rad-, Reit- und Wanderwege (2011-2015)
		1/771135/7356	Instandhaltung von Rad-, Wander- und Reitwegen (2010)

Tab. 15: Bewirtschafter Förderung Radwanderwege

Quelle: Land Burgenland, VA; Darstellung: BLRH

(3) Die bauliche Ausführung der Förderprojekte (Güterwegbaulose) nahmen die BBZ der Abt. 8 (Eigenleistungen) und/oder Fremdfirmen vor. Auftraggeber waren die Fördernehmer.

⁵⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.

Die Eigenleistungen der BBZ umfassten Personal- und Geräteleistungen. Die Abt. 8 verrechnete die Leistungen der BBZ mit der Abt. 4b, welche diese bei der Förderabrechnung berücksichtigte.⁵¹

Die Budgetierung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfolgte durch die Abt. 1-Personal sowie Abt. 8:

Referent	Bewirtschafter	VAS, Ansatz	Bezeichnung
LH Niessl	Abt. 1-Personal	1/611420/5.../001	Baudirektion, Leistungen für Personal (VB II)
		2/611425/8270	Baudirektion, Kostenersätze für VB II
LR Bieler	Abt. 8-HR Straßenbau	1/61141	Ausgaben für Anschaffung von KFZ, Maschinen und sonstiger Geräte
		1/611419/4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter
		2/611435/8100	Mieten für Baumaschinen, KFZ und Geräte (Abt. 4b)

Tab. 16: Bewirtschafter Personal- und Geräteleistungen
Quelle: Land Burgenland, VA 2014 und 2015; Darstellung: BLRH

(4) In die Finanzierung, Budgetierung und Umsetzung der Förderprojekte waren somit zumindest fünf Bewirtschafter involviert:

Referent	Bewirtschafter	VAS, Ansatz	Bezeichnung
LR Falb-Meixner (2010, 2011) LR Liegenfeld (2012-2015)	Abt. 4b - HR Güterwege (2010-2015)	1/710305/7770	Beiträge zur Erhaltung von Güterwegen
		1/710405/7770	Neu- und Ausbau von Güterwegen
	Abt. 4a - HR Agrarwesen (2010-2012) Abt. 4a - HR Agrarpolitik und Landwirtschaftliches Förderungswesen (2013-2015)	5/719025/7670/001	SP III, Land PO
LR Resetar (2010-2015)	Abt. 5-HR Tourismus (2010-2015)	1/771135/7355	Förderung der Erricht. von Rad-, Wander- und Laufwegen (2010)
		1/771135/7355	Förderung der Rad-, Reit- und Wanderwege (2011-2015)
		1/771135/7356	Instandhaltung von Rad-, Wander- und Reitwegen (2010)
LH Niessl	Abt. 1-Personal	1/611420/5.../001	Baudirektion, Leistungen für Personal (VB II)
		2/611425/8270	Baudirektion, Kostenersätze für VB II
LR Bieler	Abt. 8-HR Straßenbau	1/61141	Ausgaben für Anschaffung von KFZ, Maschinen und sonstiger Geräte
		1/611419/4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter
		2/611435/8100	Mieten für Baumaschinen, KFZ und Geräte (Abt. 4b)

Tab. 17: Übersicht Bewirtschafter
Quelle: Land Burgenland, VA; Darstellung: BLRH

(5) Von 2010 bis 2015 budgetierte die Abt. 4b für die Förderung der Güterwege aus dem Landes- und Instandhaltungsprogramm (Landesförderprojekte) rd. 14,7 Mio. EUR:⁵²

VA	Bau [EUR]	Erhaltung [EUR]	Summe [EUR]
2010	650.000	2.700.000	3.350.000
2011	533.900	2.250.000	2.783.900
2012	533.900	2.250.000	2.783.900
2013	300.000	1.800.000	2.100.000
2014	250.000	1.600.000	1.850.000
2015	240.000	1.600.000	1.840.000
Summe	2.507.800	12.200.000	14.707.800

Tab. 18: Budgetierte Ausgaben
Quelle: RA 2010-2014, VA 2015; Darstellung: BLRH

⁵¹ Vgl. Abschnitt 5.6.

⁵² VA (LVA und NVA), VAS 1/710305/7770 und 1/710405/7770, gerundete Werte.

Die Abt. 4a budgetierte für Güterwegförderprojekte aus dem ELER-Programm (ELER-Förderprojekte) rd. 0,6 Mio. EUR.⁵³

(6) Zwischen den Bewirtschaftern fanden Abstimmungen statt.⁵⁴ Eine abteilungsübergreifende, umfassende Finanz-, Ressourcen- sowie Terminplanung (Gesamtplanung) unter Einbeziehung aller Bewirtschafter lag nicht vor.⁵⁵

(7) Die für die Förderung der Erhaltung der Güterwege budgetierten Beträge waren in den VA 2010 bis 2012 erläutert. Der jährliche Erhaltungsaufwand für das Güterwegenetz war mit rd. 10,1 Mio. EUR und rd. 2.800 EUR pro km beziffert. Davon entfielen 1.500 EUR pro km auf die laufende Instandhaltung und 1.300 EUR pro km schwerpunktmäßige Instandsetzung.⁵⁶

Die o.a. Richtwerte waren Erfahrungswerte, welche die Abt. 4b dem BLRH im Rahmen der Prüfungshandlungen erörterte. Fundierte Berechnungsgrundlagen standen nicht zur Verfügung.

Die Erläuterungen referenzierten auf eine Ausbaulänge von 3.600 km. Diese Länge entsprach weder dem Güterwegkataster (Istzustand) noch etwaigen Zielvorgaben (Sollzustand).⁵⁷

Im Gegensatz zu den VA 2010 bis 2012 enthielten die VA 2013 bis 2015 keine näheren Erläuterungen zu den Budgetierungsgrundlagen (z.B.: jährlicher Erhaltungsaufwand, Kenndaten oder Richtwerte).

(8) Die Budgetierungsgrundlagen für die Förderprojekte aus dem Landesprogramm (Bau von Güterwegen) waren in den VA nicht näher erläutert.

4.2.2 Zu (1-6) Der BLRH kritisierte, dass der Budgetierung der Förderungen für Güterwege keine umfassende Finanz-, Ressourcen- und Terminplanung (Gesamtplanung) zugrunde lag. Er betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die Finanzierung, Budgetierung und Umsetzung der Förderprojekte zumindest fünf Landesdienststellen (Bewirtschafter) involviert waren.

Der BLRH empfahl, die Güterwegförderungen auf Basis einer fundierten Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zu budgetieren. Dies sollte unter Einbeziehung aller Bewirtschafter erfolgen.

Der Gesamtplanung sollten klare Ziele, eine verbindliche Förderstrategie und Mehrjahresplanung vorangestellt werden.⁵⁸

Die Planrechnungen wären systematisch aufeinander abzustimmen. Die Mehrjahresplanung wäre zyklisch im Zuge der Jahresplanung (Budgetierung) zu überprüfen und anzupassen.

⁵³ Vgl. Abschnitt 4.3.

⁵⁴ Vgl. Abschnitt 2.10.

⁵⁵ Vgl. Abschnitt 4.3.

⁵⁶ Fahrbahnerneuerung und programmierte Instandhaltung.

⁵⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.

⁵⁸ Vgl. Abschnitt 3.3 und 4.1.

Zu (7, 8) Der BLRH hielt fest, dass die Erläuterungen zu den VA ausschließlich die Förderung der Instandhaltung betrafen und auf die VA 2010 bis 2012 beschränkt waren. Die angeführten Weglängen stimmten weder mit dem Güterwegekataster überein noch existierten entsprechende Zielvorgaben.⁵⁹

Der BLRH empfahl, budgetierte Beträge nachvollziehbar zu erläutern. Diese sollten auf fundierten Planrechnungen (Mehrjahres-, Gesamtplanung) basieren.

- 4.2.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu folgendermaßen:
„Hinsichtlich der Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards existieren klare Bestimmungen und Vorgaben im aktuell gültigen Regelwerk.“

Dem Bereich Güterwege liegt eine Erhaltungsstrategie zugrunde, bei der konsequent angewandte, regelmäßige Maßnahmen der „Laufenden Instandhaltung“ ein wichtiger Beitrag für die Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes des Wegenetzes über einen längeren Zeitraum sind. Die zugrunde gelegte wirtschaftliche Gesamtstrategie gewährleistet, dass der Zeitraum für technisch und finanziell besonders aufwendige Maßnahmen im Rahmen der „Programmierten Instandhaltung“ wesentlich verlängert wird. [...]“.

Die Jahresplanung wird zyklisch über mehrere Jahre evaluiert und das mehrjährige Gesamtprogramm wird über die vorhandenen Budgetmittel realisiert. Eine fundierte Jahresplanung wird darüber hinaus durch die regelmäßig stattfindenden Bau- und Finanzierungsverhandlungen unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen realisiert. [...]“

Im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages werden sämtliche LVA-Positionen jährlich einer kritischen Wertung unterzogen. Alle Positionen die Eingang in den Landesvoranschlag finden werden transparent und nachvollziehbar erläutert und unterliegen vor Beschlussfassung der kritischen Prüfung durch den Burgenländischen Landtag.“

- 4.2.4 Der BLRH äußerte sich dazu in Abschnitt 3.3.3. Die Budgetierung, Programm- und Jahresplanung für die Güterwege behandelte er eingehend in den Abschnitten 4.2 und 4.3.

Die Ausführungen vermochten die Kritik des BLRH nicht zu entkräften.

- 4.3 Förderprojekte, 4.3.1 (1) Die Förderung der Güterwege erfolgte im Rahmen des Landes-, Arbeitspläne Instandhaltungs- und ELER-Programms. Förderwerber waren die IG und Gemeinden.⁶⁰ Die Projektierung nahm die Abt. 4b vor.⁶¹

⁵⁹ Vgl. Abschnitt 4.1.

⁶⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.

⁶¹ Vgl. Abschnitt 2.6.

Die Förderprojekte aus dem Landes- und Instandhaltungsprogramm (Landesförderprojekte) genehmigte der politische Referent.⁶² Jene aus dem ELER-Programm (ELER-Förderprojekte) die Bgld. LReg.⁶³

Eine Gesamtübersicht über die von 2010 bis 2015 genehmigten Förderprojekte⁶⁴ mit allen relevanten Projektinformationen⁶⁵ war nicht vorhanden.

(2) Die Landesförderprojekte fasste die Abt. 4b in jährlichen Arbeitsplänen zusammen. Diese beinhalteten die vom politischen Referenten genehmigten und geplanten Landesförderprojekte.⁶⁶

Es bestanden Arbeitspläne für den Bau und die Instandhaltung der Güterwege. Jene für die Instandhaltung umfassten die Förderung der programmierten und laufenden Instandhaltung.⁶⁷

Die Arbeitspläne der Abt. 4b basierten auf den VA. Sie wiesen die unter den VASSt 1/710305/7770 und 1/710405/7770 budgetierten Beträge abzüglich Kreditsperre⁶⁸ den einzelnen Landesförderprojekten zu.

Die Arbeitspläne genehmigte ebenfalls der politische Referent im Frühjahr des jeweiligen Planjahres.⁶⁹ Die Mittelfreigabe beschloss die Bgld. LReg.

(3) Die Arbeitspläne 2010 bis 2015 beinhalteten insgesamt 517 Landesförderprojekte mit einem Fördervolumen von rd. 13 Mio. EUR:⁷⁰

Arbeitspläne 2010 bis 2015	Fördersumme		Förderprojekte	
	[EUR]	[%]	[Anzahl]	[%]
Bau	2.095.635	16,1	108	20,9
Instandhaltung				
programmierte Instandhaltung	8.028.015	61,7	409	79,1
laufende Instandhaltung	2.573.010	19,8		
Instandhaltung	10.601.025	81,5	409	79,1
Restbetrag (Reserve-Mittel)	313.200	2,4		
Summe	13.009.860	100,0	517	100,0

Tab. 19: Arbeitspläne

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die Arbeitspläne beinhalteten baulich auszuführende und zu finanzierende Förderprojekte. Die einzelnen Förderprojekte erstreckten sich in der Regel über mehrere Jahre.

Die Fördermittel (Bausummen) waren Planwerte und auf die einzelnen Landesförderprojekte (Baulose) verteilt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der förderbaren Kosten fand nicht statt (z.B.: nach Personal-, Geräte-, Materialkosten und sonstigen Kosten).

⁶² Vgl. Abschnitt 2.6 und 4.2.

⁶³ Vgl. Abschnitt 3.5.

⁶⁴ Landes- und ELER-Förderprojekte.

⁶⁵ Z.B.: förderbare/nicht förderbare Kosten, genehmigte Ausbaulängen, -breiten, Umsetzungstermine und Oberbaustandard.

⁶⁶ Die genehmigten Landesförderprojekte waren entsprechend gekennzeichnet (PSP-Element).

⁶⁷ Vgl. Abschnitt 3.4 und Anlage 5.

⁶⁸ Die Kreditsperre betrug 10 % im Jahr 2010 und 12 % in den Jahren 2011 bis 2015.

⁶⁹ Arbeitspläne 2010 und 2011: LR Falb-Meixner, Arbeitspläne 2012 bis 2015: LR Liegenfeld.

⁷⁰ Beträge abzüglich Kreditsperre, gerundete Werte, vgl. Anlage 9.

(5) Die geplanten Förderungen für die Instandhaltung 2010 bis 2015 betrugen rd. 10,6 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 8 Mio. EUR auf die programmierte Instandhaltung und rd. 2,6 Mio. EUR auf die laufende Instandhaltung.

Die Fördermittel für die programmierte Instandhaltung waren in den Arbeitsplänen auf 409 Projekte verteilt. Die Förderungen für die laufende Instandhaltung waren in den Genehmigungsakten allgemein beschrieben. Eine nähere Aufschlüsselung war nicht vorhanden (z.B.: nach Maßnahme, Baulos oder Gemeinde).⁷¹

(6) Die Arbeitspläne verwiesen auf keine anderen Planrechnungen, Förderprogramme, VAST oder Bewirtschafter. Eine abteilungsübergreifende Gesamtplanung (Gesamtarbeitsplan) lag nicht vor.⁷²

(7) Die Genehmigungsunterlagen der ELER-Förderprojekte umfassten insbesondere die Laufzettel, Koordinierungssitzungsprotokolle und Beschlüsse der Bgld. LReg. In den Laufzetteln waren die Projekte in komprimierter Form darstellt.

Von August 2008 bis Juli 2014 genehmigte die LReg 100 ELER-Förderprojekte:⁷³

ELER-Förderprojekte	genehmigt	Förderquote	
	[EUR]	[%]	[%]
Gesamtkosten	11.765.000	100,0	
Förderung	5.882.500	50,0	100,0
EU	4.411.875	37,5	75,0
Bund	882.375	7,5	15,0
Land	588.250	5,0	10,0

Tab. 20: Genehmigte ELER-Förderprojekte
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die ELER-Förderprojekte hatten eine Projektlaufzeit von bis zu drei Jahren.⁷⁴ Die beschlossenen Finanzierungspläne sahen einen Landesanteil von rd. 0,6 Mio. EUR mit folgender Verteilung vor:⁷⁵

Jahr	Betrag
	[EUR]
2008	55.250
2009	132.050
2010	114.450
2011	89.725
2012	83.725
2013	77.900
2014	35.150
Summe	588.250

Tab. 21: Verteilung ELER-Landesmittel
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁷¹ In den Genehmigungsakten erfolgte eine Differenzierung nach Baugebiet Nord und Süd.

⁷² Vgl. Abschnitt 4.2.

⁷³ Gerundete Werte.

⁷⁴ In den Jahren 2008 und 2009 genehmigte ELER-Förderprojekte reichten in den Prüfungszeitraum.

⁷⁵ Die Planausgaben 2010 bis 2014 (Überprüfungszeitraum) betrugen rd. 0,4 Mio. EUR.

(8) Die Arbeitspläne mit den Landesförderprojekten enthielten u.a. das Jahr des Baubeginns und der geplanten Fertigstellung.⁷⁶ Die Ausbautermine der ELER-Förderprojekte waren den Laufzetteln zu entnehmen.

Die Abt. 8 legte die Bauzeitpläne der BBZ vor. Diese betrafen ausschließlich Förderprojekte mit Beteiligung der BBZ (Eigenbaulose). Fremdbaulose waren darin nicht enthalten.⁷⁷

Eine Gesamtterminplanung für alle Förderprojekte war nicht vorhanden.

(9) Die Arbeitspläne beinhalteten Zusatzinformationen zu den einzelnen Landesförderprojekten (Baulosen) wie z.B.: Gemeinde, Bauführer, Baubezirk und Baugemeinschaft. Bei den ELER-Förderprojekten (Laufzettel) fehlten diese Zusatzinformationen. Die Projektinformationen waren auf die Genehmigungsakte bzw. Laufzettel beschränkt.

- 4.3.2 Zu (1) Der BLRH beanstandete die fehlende Gesamtaufstellung der von 2010 bis 2015 genehmigten Förderprojekte mit den relevanten Projektinformationen. Projektlisten und -informationen waren auf die einzelnen Genehmigungsakte und Arbeitspläne beschränkt.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 4.2.

Zu (2-8) Der BLRH stellte die Aussagekraft der Arbeitspläne der Abt. 4b für die Landesförderprojekte grundsätzlich in Frage. Diese entsprachen nicht den Erfordernissen einer umfassenden Finanz-, Ressourcen- und Terminplanung (Gesamtplanung). Ein Zusammenhang zu anderen Planrechnungen und Förderprogrammen anderer Landesdienststellen (Bewirtschafter) war nicht herstellbar.

Weiters beanstandete der BLRH die fehlende präzise Aufschlüsselung der förderbaren Kosten. Dies betraf v.a. die laufende Instandhaltung.

Eine effiziente Steuerung des Kosten- und Ressourceneinsatzes im Rahmen der Umsetzung der Förderprogramme war auf Grund der fehlenden Gesamtplanung nicht möglich.

Der BLRH empfahl, der Förderung von Güterwegen eine fundierte Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zugrunde zu legen. Darin wären insbesondere die förderbaren Kosten detailliert aufzuschlüsseln.

Die Gesamtplanung sollte sich aus klaren Zielen, einer verbindlichen Förderstrategie und einer Mehrjahresplanung ableiten. Ferner sollte sich die Gesamtplanung widerspruchsfrei im VA widerspiegeln.⁷⁸

Zu (9) Der BLRH vermerkte die fehlende durchgängige Information über die Förderprojekte. Ein Gesamtüberblick auf Programmebene mit allen relevanten Informationen war dadurch nicht gegeben.

⁷⁶ Landesförderprojekte für Bau und programmierte Instandhaltung.

⁷⁷ Vgl. Abschnitt 6.1.

⁷⁸ Vgl. Abschnitt 3.3, 4.1 und 4.2.

Der BLRH empfahl, eine einheitliche und durchgängige Information über die Förderprojekte zu gewährleisten.

4.3.3 Der Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:

„Für die Fördersparte ELER sind die förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie die Förderkriterien in der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“ GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 definiert.

Für das Förderprogramm des Landes werden ebenfalls grundsätzlich die Regelungen und Kriterien des ELER-Programmes angewandt. Zudem dienen für die Instandhaltung die Förderrichtlinie aus dem Jahr 1997 sowie die Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland als Basis der Förderabwicklung.

Die zugrunde gelegte wirtschaftliche Gesamtstrategie gewährleistet, dass der Zeitraum für technisch und finanziell besonders aufwendige Maßnahmen im Rahmen der „Programmierten Instandhaltung“ wesentlich verlängert wird. [...]

Aufgrund der Fülle an Detaildaten erscheint eine Darstellung dieser aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich auf Projektsebene und nicht auf Programm- bzw. Netzebene erstrebenswert. Auf Projektsebene liegen umfassende Zusammenstellungen aller relevanten Daten in technischer (Güterwegedatenbank) als auch in finanzieller Hinsicht (verschiedenste Auswertungen und Nachweise) vor.“

4.3.4 Der BLRH stellte klar, dass die Abwicklung der ELER-Förderungen nicht Gegenstand der Prüfung war. Prüfungsschwerpunkt war die Förderung der Güterwege aus den Landesförderprogrammen durch die Abt. 4b.⁷⁹ Der BLRH behandelte die Grundlagen der Förderungen in den Abschnitten 3.1 bis 3.5.

Die von der geprüften Stelle angeführte wirtschaftliche Gesamtstrategie lag nicht vor. Der BLRH verwies hierzu auf seine Gegenäußerung in Abschnitt 3.3 und seine Ausführungen in Abschnitt 4.1.

Hinsichtlich der Darstellung von Detaildaten teilte der BLRH die Auffassung des Landes Burgenland, diese auf die Projektebene (operative Ebene) zu beschränken.

Der BLRH wies allerdings darauf hin, dass seine Kritik und Empfehlungen nicht auf die Projektdokumentation⁸⁰, sondern auf das Planungssystem per se gerichtet war. Dieses sollte v.a. Plan- und Kontrollinformationen liefern. Die genauen Elemente und Struktur des Planungssystems wären von der geprüften Stelle festzulegen. Diese sollten den Planungs- und Kontrollprozess durchgängig, d.h. auf allen Ebenen (strategische und operative Ebene) abbilden.

⁷⁹ Vgl. II. Teil, Abschnitt 3.5.

⁸⁰ Vgl. Abschnitt 6.1.

5. Programm- und Projektumsetzung

5.1 Rechnungsabschluss

5.1.1 Im Rechnungsabschluss (RA) 2010 bis 2014 verbuchte das Land Burgenland für Bau und Erhaltung von Güterwegen Ausgaben iHv. rd. 15,8 Mio. EUR:⁸¹

RA	Bau	Erhaltung	Summe
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2010	611.873	3.469.938	4.081.811
2011	527.023	2.755.620	3.282.643
2012	506.600	2.774.369	3.280.969
2013	356.911	2.309.956	2.666.867
2014	316.758	2.195.074	2.511.832
Summe	2.319.164	13.504.957	15.824.121

Tab. 22: Verbuchte Ausgaben
Quelle: RA 2010-2014; Darstellung: BLRH

5.2 Verwendungsnachweise

5.2.1 (1) Die Abt. 4a und 4b legten insbesondere folgende Verwendungsnachweise vor:

- Auflistung der verrechneten Bausummen der Förderprojekte⁸²,
- Aufschlüsselung der VAST⁸³ 2010 bis 2015,
- SAP-Auszüge 2010 bis 2015,
- weitere Arbeitspläne (Arbeitspläne I) 2010 bis 2015,
- Erfolgsübersichten 2010 bis 2014,
- Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise 2010/2011 sowie
- Förderakte ausgewählter Projekte.⁸⁴

Die Abt. 5 stellte Verwendungsnachweise über die geförderten touristischen Radwanderwege und die Abt. 8 die Abrechnungsbelege für die Personal- und Geräteleistungen der BBZ⁸⁵ zur Verfügung.

Ein Gesamtnachweis über die Umsetzung der genehmigten Förderprojekte und Arbeitspläne v.a. hinsichtlich Kosten und Ressourceneinsatz und Terminen war nicht vorhanden.

(2) Die Verwendungsnachweise der Abt. 4b waren von unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft:

- Die Aufzeichnungen der Fördermittelverteilung aus dem Landesprogramm wiesen die Güter- und Radwanderwege aus. Die Nachweise für das Instandhaltungsprogramm enthielten keine derartige Differenzierung.
- Der Verwendungsnachweis über die Kostenverteilung der programmierten Instandhaltung erfolgte nach Förderprojekt, jener der laufenden Instandhaltung nach Gemeinde, Baugebiet bzw. Baulos.

⁸¹ VAST 1/710305/7770 und 1/710405/7770, gerundete Werte.

⁸² Landesförderprojekte 2010 bis 2015, ELER-Förderprojekte 2009 bis 2015.

⁸³ VAST 1/710305/7770, 1/710405/7770 und 1/710405/7773.

⁸⁴ Vgl. Abschnitt 6.1.

⁸⁵ Vgl. Abschnitt 5.6.

- Die Aufschlüsselungen der VASSt beinhalteten v.a. die Überrechnung der Lohnkosten der VB II. Diese waren vom politischen Referenten genehmigt.
- Die Arbeitspläne I waren ebenfalls vom politischen Referenten genehmigt.⁸⁶ Diese veränderten bzw. ergänzten die genehmigten Arbeitspläne um die Lohnkosten der VB II.⁸⁷
- Die Erfolgsübersichten beinhalteten u.a. Bauaufwand, Anzahl der Vorhaben, Fertigstellungen und durchschnittlichen Kostenaufwand. Diese Angaben betrafen das Landesprogramm und die programmierte Instandhaltung. Die laufende Instandhaltung war in den Erfolgsübersichten nicht dargestellt.
- Die Erfolgsübersichten berücksichtigten auch die Radwanderwege.
- Die Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise betrafen die Jahre 2010 und 2011. Sie enthielten die o.a. Erfolgsübersichten und waren vom politischen Referenten genehmigt. Über die Jahre 2012 bis 2015 lagen keine derartigen Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise vor.
- Die SAP-Auszüge beinhalteten die Förderprojekte samt Ausgaben und Buchungsdaten.

(3) Über die Umsetzung der von August 2008 bis Juli 2014 genehmigten ELER-Förderprojekte bestanden folgende Nachweise:

- Auflistung über die verrechneten Bausummen 2009 bis 2015 sowie
- SAP-Auszüge 2010 bis 2015.

ELER-Förderprojekte	Verrechnet	Förderquote
	[EUR]	[%]
EU	2.698.183	37,5
Bund	539.637	7,5
Land	359.758	5,0
Interessent	3.597.577	50,0
Gesamt	7.195.153	100,0
Umgesetzte Projekte	94	

Tab. 23: Verrechnete ELER-Förderprojekte
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Nachfolgende Tabelle fasst die verrechneten Förderungen der Landes- und ELER-Förderprojekte zusammen:⁸⁸

Förderprogramm	Fördersummen		Förderprojekte	
	[EUR]	[%]	[Anzahl]	[%]
Landesprogramm	3.133.251	17,2	143	16,3
Instandhaltungsprogramm	14.755.730	80,9	641	73,0
programmierte Instandhaltung	8.316.766	45,6	408	46,5
laufende Instandhaltung	6.438.964	35,3	233	26,5
ELER-Programm	359.758	2,0	94	10,7
Summe	18.248.739	100,0	878	100,0

Tab. 24: Verrechnete Landes- und ELER-Förderprojekte
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁸⁶ Die Genehmigung erfolgte jeweils im Dezember.

⁸⁷ Vgl. Abschnitt 5.4 und 5.6.

⁸⁸ Vgl. Anlage 10, gerundete Werte.

- 5.2.2 Zu (1, 2) Der BLRH kritisierte, dass über die Umsetzung der genehmigten Förderprojekte und Arbeitspläne kein Gesamtnachweis vorlag. Es lagen Verwendungsnachweise von mehreren Landesdienststellen (Bewirtschafter) von unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft vor.

Der BLRH empfahl, Gesamtnachweise über die Umsetzung der Förderprojekte und Arbeitspläne zu erstellen. Diese sollten präzise auf die Gesamtplanung abgestimmt werden.

In die Erstellung der Gesamtnachweise wären sämtliche involvierte Landesdienststellen (Bewirtschafter) einzubeziehen. Die Gesamtnachweise sollten sich widerspruchsfrei im RA widerspiegeln.

Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang, einheitliche Planungs-, Verrechnungs- und Dokumentationsrichtlinien zu schaffen. Weiters wäre das Ausmaß der vorhandenen Verwendungsnachweise zu evaluieren und zu optimieren.

- 5.2.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit:

„Die einzelnen, umfangreichen Nachweise die in der Vergangenheit erstellt wurden, werden als bewährt und sehr bedeutend für die effiziente Steuerung der Organisationseinheit erachtet.

Im Rahmen der Neuorganisation der Abteilung 5 - Baudirektion wurden viele involvierte Landesdienststellen in dieser Organisationseinheit angesiedelt und zusammengefasst. Diese neue Organisation bildet zukünftig die Basis für die Erstellung von Gesamtnachweisen.“

- 5.2.4 Der BLRH stellte klar, dass fundierte Aussagen über die Effizienz einer Organisation nur nach Betrachtung der Struktur-, Prozess-, Kosten- und Personaleffizienz getroffen werden können. Die vorhandenen Verwendungsnachweise des Landes Burgenland ließen derartige Analysen bzw. Schlussfolgerungen nicht zu.⁸⁹ Den Ausführungen der geprüften Stelle, wonach die bestehenden Nachweise eine effiziente Steuerung der Organisationseinheit gewährleisteten, konnte sich der BLRH daher nicht anschließen.

Dessen ungeachtet beurteilte der BLRH die geplante Erstellung von Gesamtnachweisen positiv.

5.3 Bausumme, Finanzierung

- 5.3.1 Die Bausumme der von 2010 bis 2015 geförderten 878 Projekte betrug rd. 48,3 Mio. EUR.

⁸⁹ Vgl. Abschnitt 2.10.

Die Finanzierung erfolgte durch Land Burgenland, Bund, EU und Fördernehmer:⁹⁰

Finanzierung	2010-2015	
	[EUR]	[%]
Fördernehmer (IG, Gemeinden)	26.839.071	56
Förderungen	21.486.558	44
Bausumme	48.325.629	100

Tab. 25: Bausumme und Finanzierung
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Fördermittelverteilung	2010-2015	
	[EUR]	[%]
Land	18.248.739	84,9
Bund	539.637	2,5
EU	2.698.183	12,6
Fördersumme	21.486.558	100,0

Tab. 26: Fördermittelverteilung
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gesamtfinanzierung	2010-2015	
	[EUR]	[%]
Fördernehmer (IG, Gemeinden)	26.839.071	55,5
Land	18.248.739	37,8
Bund	539.637	1,1
EU	2.698.183	5,6
Bausumme	48.325.629	100,0

Tab. 27: Bausumme und Finanzierung gesamt
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁹⁰ Gerundete Werte.

Finanzierung der Bausumme 2010-2015

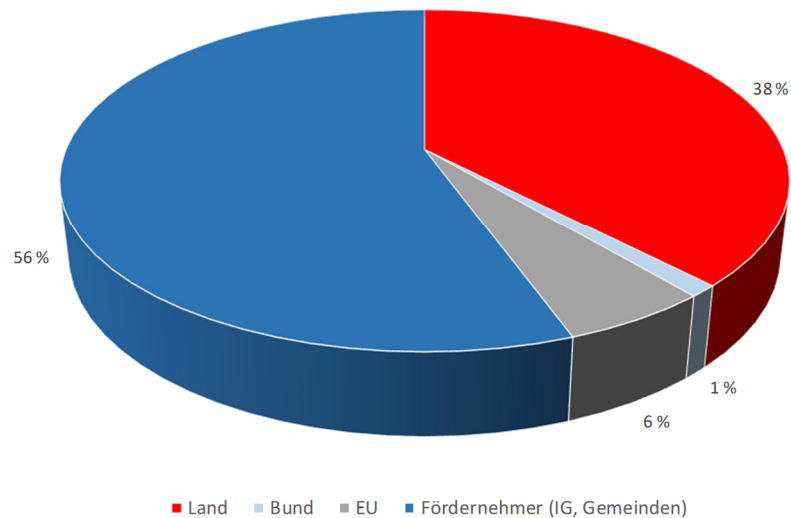


Abb. 4: Bausumme und Finanzierung gesamt
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 5.3.2 Der BLRH stellte fest, dass die Bausumme der von 2010 bis 2015 geförderten Projekte rd. 48,3 Mio. EUR betrug. Die Finanzierung erfolgte zu rd. 56 % (rd. 26,8 Mio. EUR) durch die Fördernehmer und zu rd. 44 % (rd. 21,5 Mio. EUR) durch Förderungen.

Von den Förderungen stammten rd. 84,9 % (rd. 18,2 Mio. EUR) vom Land Burgenland, rd. 2,5 % vom Bund (rd. 0,5 Mio. EUR) und rd. 12,6 % (rd. 2,7 Mio. EUR) von der EU.

Fördernehmer und Land Burgenland finanzierten rd. 93 % der Bausumme der 878 Förderprojekte.

5.4 Plan/Ist-Vergleich

- 5.4.1 (1) Nachfolgende Tabelle stellt den VA und RA 2010 bis 2014 gegenüber:⁹¹

Vergleich VA/RA 2010-2014	VA	RA	Abweichung	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Bau	2.267.800	2.319.164	51.364	2,3
Erhaltung	10.600.000	13.504.957	2.904.957	27,4
Summe	12.867.800	15.824.121	2.956.321	23,0

Tab. 28: VA/RA 2010-2014
 Quelle: VA, RA; Darstellung: BLRH

Von den verbuchten Ausgaben 2010 bis 2014 entfielen rd. 15 % auf den Bau und rd. 85 % auf die Erhaltung der Güterwege. Dies entsprach etwa der Mittelverteilung gemäß den VA.⁹²

⁹¹ VAS 1/710305/7770 und 1/710405/7770.

⁹² Vgl. Abschnitt 4.2.

Die verbuchten Beträge überschritten die budgetierten Werte um rd. 3 Mio. EUR (rd. 23 %). Die Abweichungen waren auf die Verrechnung der Lohnkosten der VB II zurückzuführen. Dies war im RA dargestellt und vom Bgld. Landtag genehmigt.⁹³

Die verbuchten Beträge waren anhand der einzelnen Verwendungsnachweise nachvollziehbar.⁹⁴

Ein Zusammenhang der verbuchten Beträge zu den im Frühjahr genehmigten Arbeitsplänen war nicht herstellbar.⁹⁵

(2) Die Gegenüberstellung der Arbeitspläne mit den verrechneten Förderungen⁹⁶ zeigte folgendes Ergebnis:⁹⁷

Landesförderprojekte 2010-2015	Arbeitsplan	Verrechnet	Abweichung	
Fördersummen (Bausummen)	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Bau	2.095.635	3.133.251	1.037.616	49,5
Programmierte Instandhaltung	8.028.015	8.316.766	288.751	3,6
Laufende Instandhaltung	2.573.010	6.438.964	3.865.954	150,3
Instandhaltung	10.601.025	14.755.730	4.154.705	39,2
Restbetrag (Reserve-Mittel)	313.200	0	-313.200	-100,0
Summe	13.009.860	17.888.981	4.879.121	37,5
Projekte	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]
Bau	108	143	35	32,4
Programmierte Instandhaltung	409	408	-1	-0,2
Laufende Instandhaltung	0	233	233	>100,0
Instandhaltung	409	641	232	56,7
Summe	517	784	267	51,6

Tab. 29: Arbeitspläne/verrechnete Bausummen
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Abt. 4b begründete die Differenzen bei der Instandhaltung wie folgt:⁹⁸

- „[...] Umschichtung von Landesmittel von der Programmierten in die Laufende Instandhaltung in der Höhe von € 1.091.895,- unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Erhaltungsstrategie [...]
- Verbuchung von Lohnkosten VB II in der Fördersparte Laufende Instandhaltung in der Höhe von € 2.327.700,- [...]“

In den Arbeitsplänen waren die Lohnkosten für die VB II nicht dargestellt. Ein direkter Vergleich war daher nicht möglich.⁹⁹

⁹³ Vgl. Überschreitungsermächtigungen/Rücklagenrechnungen.

⁹⁴ Vgl. Nachweis der Überrechnung der Lohnkosten der VB II, vgl. Abschnitt 5.2.

⁹⁵ Vgl. Abschnitt 4.3.

⁹⁶ Vgl. Abschnitt 4.3, 5.2 sowie Anlagen 9 und 10.

⁹⁷ Gerundete Werte.

⁹⁸ Die Abt. 4b legte ergänzend dazu eine Abweichungsanalyse vom Mai 2016 vor.

⁹⁹ Vgl. Abschnitt 4.3.

(3) Nachstehende Tabelle veranschaulicht den Plan/Ist-Vergleich bei den ELER-Förderprojekten:¹⁰⁰

ELER-Förderprojekte	genehmigt	verrechnet	Abweichung	
Fördersummen (Bausummen)	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Gesamtkosten	11.765.000	7.195.153	-4.569.847	-38,8
EU	4.411.875	2.698.183	-1.713.692	-38,8
Bund	882.375	539.637	-342.738	-38,8
Land	588.250	359.758	-228.492	-38,8
Projekte	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]
Bau	100	94	-6	-6,0

Tab. 30: Genehmigte/verrechnete ELER-Förderprojekte
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 5.4.2 Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Arbeitspläne und Verwendungsnachweise nicht direkt vergleichbar waren und keine durchgängigen Plan/Ist-Vergleiche zuließen. Abweichungsanalysen waren nur in beschränktem Ausmaß bzw. auf Einzelprojektebene möglich. Der BLRH hinterfragte daher die Aussagekraft der Arbeitspläne und Verwendungsnachweise.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 4.3 und 5.2.

5.5 Controlling, Berichtswesen

- 5.5.1 (1) In der Abt. 4b waren per 24.09.2014 das HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie das Referat Förderungswesen eingerichtet.¹⁰¹

(2) Zu den Aufgaben des HR Qualitätsmanagement und Controlling zählten v.a.:

- Umfeld-, Stärken-, Schwächenanalyse,
- Zielsetzung, Leitbild,
- Maßnahmen-, Ressourcenplanung,
- Projektplanung, -kontrolle,
- Realisierung/Umsetzung,
- Kosten-, Leistungs-, Projektkostenrechnung,
- Kontrolle und Steuerung, Soll-/Ist-Vergleich,
- Ermittlung von Haushalts- und Finanzkennzahlen,
- Abweichungsanalysen,
- standardisierte Messungen mittels Kennzahlen sowie
- Informationsversorgung.

Dem Referat Förderungsabwicklung oblagen insbesondere:

- Budgetierung,
- Zusammenstellung und finanzielle Abwicklung der Arbeitspläne,
- Erstellung von Statistiken,
- Kreditbewirtschaftung,
- Rechnungsabschluss sowie
- Bearbeitung von Projektinformationen.

(3) Die Abt. 4b legte drei Berichte des Referats Förderungsabwicklung vor. Diese beinhalteten im Wesentlichen Jahresübersichten der Bausummen der Jahre 2012 bis 2014.

¹⁰⁰ Genehmigungszeitraum 2008 bis 2014, Verrechnungszeitraum 2009 bis 2015, gerundete Werte.

¹⁰¹ Vgl. Abschnitt 2.6.

(4) Spezifische Berichte v.a. hinsichtlich der Gesamtumsetzung der Förderprojekte und Arbeitspläne mit den zugehörigen Abweichungsanalysen existierten nicht.

- 5.5.2 Der BLRH beurteilte die Einrichtung des HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie des Referats Förderungsabwicklung in der Abt. 4b im September 2014 positiv. Dies v.a. hinsichtlich deren Aufgabengebiete.

Der BLRH bemängelte allerdings, dass keine spezifischen Berichte über die Umsetzung der Förderprojekte und Arbeitspläne mit präzisen Abweichungsanalysen vorlagen.

Der BLRH empfahl, die Erfüllung der Aufgaben durch das HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie das Referat Förderungswesen sicherzustellen. Insbesondere wäre ein standardisiertes Berichtswesen einzurichten. Die Berichtsergebnisse wären bei der Gesamtplanung zu berücksichtigen.

- 5.5.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu folgendermaßen:
„Das HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie das Referat Förderungswesen finden sich in dieser Form in der neuen Organisationseinheit nicht mehr; dennoch wird das standardisierte, bewährte Berichtswesen aufrecht erhalten und auch weiterhin in die Gesamtplanung einfließen.“

- 5.5.4 Der BLRH entgegnete, dass er anhand der vorliegenden Dokumentation kein „standardisiertes, bewährtes Berichtswesen“ erkennen konnte. Gleiches galt für deren Auswirkungen auf die Gesamtplanung.

Der BLRH verwies auf seine o.a. Feststellungen.

5.6 Verrechnung von Eigenleistungen

- 5.6.1 (1) Die bauliche Ausführung der Förderprojekte erfolgte durch die BBZ der Abt. 8 (Eigenbaulose) und/oder durch Fremdfirmen (Fremdbaulose). Die BBZ führten in erster Linie Unterbau- und Nebenarbeiten durch.¹⁰² Asphaltierungsarbeiten nahmen Fremdfirmen vor.

Auftraggeber der Bauleistungen waren die Fördernehmer.

Eine Gesamtaufstellung über die Eigen- und Fremdbaulose mit den zugehörigen Auftrags- und Abrechnungssummen stand nicht zur Verfügung.

(2) Die Leistungen der BBZ umfassten Personal- und Geräteleistungen. Die Abt. 8 verrechnete die Leistungen an die Abt. 4b. Diese berücksichtigte die Eigenleistungen bei der Abrechnung der Förderungen durch Abzug von den monetären Mitteln.¹⁰³

¹⁰² BBN im Baugebiet Nord und BBS im Baugebiet Süd (vgl. Abschnitt 4.1, Anlage 7 und 8).

¹⁰³ Die Personal- und Geräteleistungen der BBZ waren in den verrechneten Förder- und Bausummen enthalten (vgl. Abschnitt 5.3).

Die Verrechnung der Personalleistungen erfolgte mittels Verrechnungsaufträgen. Sie umfassten ausschließlich die Leistungen der Mitarbeiter im handwerklichen Dienst (Lohnkosten der VB II). Die Geräteleistungen verrechnete die Abt. 8 in Form von Belastungsanzeigen.

(3) Von 2010 bis 2015 verrechnete die Abt. 8 an die Abt. 4b Eigenleistungen iHv. rd. 8 Mio. EUR:¹⁰⁴

Verrechnete Eigenleistungen	2010-2015	
	[EUR]	[%]
Personal-VB II	6.819.782	85,6
Geräte	1.143.522	14,4
Summe	7.963.304	100,0

Tab. 31: Verrechnete Eigenleistungen
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die jährlichen Stundensätze der VB II (Personaltarife) variierten von rd. 26 EUR bis rd. 29 EUR. Die Abt. 8 ermittelte diese Werte aus dem Mittelwert der jährlichen Bruttolohnkosten und Jahresstunden der VB II¹⁰⁵ zuzüglich eines Personaltransportzuschlags.

Die KFZ-Tarife für die Geräteleistungen schwankten zwischen rd. 0,3 EUR und rd. 82 EUR pro Stunde.¹⁰⁶

Berechnungsunterlagen bestanden für die Personaltarife 2011 bis 2015 sowie KFZ-Tarife 2015. Über die Berechnung der Personaltarife 2010 und KFZ-Tarife 2010 bis 2014 standen keine Dokumentationen zur Verfügung.

(5) Verbindliche Regelungen über die Ermittlung der Personal- und Gerätekosten der BBZ waren nicht vorhanden. Gleiches galt für deren Berücksichtigung bei der Förderabrechnung. Schriftliche Vereinbarungen mit den Fördernehmern lagen nicht vor (z.B.: Förder-, Bauverträge).¹⁰⁷

(6) Im Zuge der Bauausführung der Förderprojekte durch die BBZ fielen auch Overheadleistungen in der Abt. 8 an. Hierzu zählten u.a.:

- Projekterstellung¹⁰⁸,
- Bauvorbereitung, Ausschreibung, Preiseinholung, Vergabe,
- Bauabwicklung, Rechnungsprüfung sowie
- Abschlussarbeiten¹⁰⁹.

¹⁰⁴ Gerundete Werte, vgl. Anlage 11.

¹⁰⁵ Inkl. Dienstgeberbeiträge.

¹⁰⁶ Die KFZ-Listen umfassten zwischen 18 und 64 KFZ bzw. KFZ-Gruppen.

¹⁰⁷ Vgl. Abschnitt 6.2 und 6.3.

¹⁰⁸ Z.B.: Erhebungen und Besprechungen.

¹⁰⁹ Z.B.: Bohrkernentnahme und Kollaudierung.

Die Overheadleistungen erbrachten zumindest vier Mitarbeiter der Abt. 8. Die Leistungen waren in der abteilungsinternen Kostenrechnung wie folgt erfasst:¹¹⁰

Overheadleistungen	2010-2015	
	[Stunden]	[EUR]
Projekterstellung	984	29.629
Bauvorbereitung	1.756	54.242
Bauabwicklung	7.931	273.417
Abschlussarbeiten	14.638	567.675
Summe	25.309	924.962

Tab. 32: Overheadleistungen
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Overheadleistungen der Abt. 8 betrugen im Überprüfungszeitraum rd. 25.309 Stunden und rd. 0,9 Mio. EUR. Daraus resultierten durchschnittliche Kosten von rd. 154.160 EUR pro Jahr und ein Stundensatz von rd. 37 EUR.

Eine Verrechnung dieser Leistungen bzw. Berücksichtigung bei der Förderung fand nicht statt.

(7) Nachfolgende Tabelle fasst die Eigenleistungen der Abt. 8 (BBZ) im Rahmen der Bauausführung von Förderprojekten zusammen:¹¹¹

Eigenleistungen	2010-2015	
	[EUR]	[%]
Personal	7.744.745	87,1
VB II	6.819.782	76,7
Overhead	924.962	10,4
Geräte	1.143.522	12,9
Summe	8.888.267	100,0

Tab. 33: Eigenleistungen gesamt
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(8) Die Personal- und Geräteleistungen der BBZ waren in den im Frühjahr genehmigten Arbeitsplänen nicht dargestellt. Den Verwendungsnachweisen waren die Lohnkosten der VB II zu entnehmen. Die Gerätekosten waren nicht ausgewiesen.

- 5.6.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass keine Gesamtaufstellung der Eigen- und Fremdleistungen samt den zugehörigen Auftrags- und Abrechnungssummen vorhanden war.

Der BLRH empfahl, Auftragslisten über Förderprojekte mit den Auftrags- und Abrechnungssummen zu führen bzw. diese von den Fördernehmern einzufordern.

Zu (4) Der BLRH vermerkte die lückenhafte Dokumentation der Berechnungsgrundlagen für die Personal- und KFZ-Tarife.

¹¹⁰ Vgl. Kostenträger V 3.5, V 4.1, V 4.2 und V 4.3, Auswertungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2015, gerundete Werte.

¹¹¹ Gerundete Werte.

Der BLRH empfahl, die Berechnungsgrundlagen für Personal- und KFZ-Tarife vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (5) Der BLRH beanstandete, dass über die Ermittlung der Personal- und Gerätekosten der BBZ keine verbindlichen Regelungen bestanden. Gleiches galt für deren Berücksichtigung bei der Förderabrechnung. Zudem existierten hierzu keine schriftlichen Vereinbarungen mit den Fördernehmern.

Der BLRH empfahl, die Ermittlung von Eigenleistungen (Tarife) verbindlich zu regeln (z.B. Verrechnungsrichtlinien) und mit den Fördernehmern ausdrücklich zu vereinbaren.¹¹²

Zu (6, 7) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland Overheadleistungen der Abt. 8 im Rahmen der Bauausführung von Güterwegen nicht verrechnete. Von 2010 bis 2015 betrugen diese Leistungen zumindest rd. 0,9 Mio. EUR.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Budget- und Kostenwahrheit bzw. Opportunitätskosten.

Der BLRH empfahl, Leistungen des Landes Burgenland für Fördernehmer vollständig und transparent zu verrechnen (z.B. in Form von Zuschlagssätzen). Hierzu wären verbindliche Regelungen zu schaffen. Die Leistungen sollten bei der Gesamtplanung berücksichtigt und im Gesamtnachweis dargestellt werden.¹¹³

Ferner wären die verrechneten Leistungen für Fördernehmer (Dritte) im VA/RA nachvollziehbar darzustellen.

Zu (8) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Personal- und Geräteleistungen der BBZ in den Arbeitsplänen und Verwendungsnachweisen nicht bzw. unvollständig abgebildet waren.

Der BLRH verwies hierzu auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 4.3, 5.2 und 5.4.

5.6.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit:

„Auftrags- und Abrechnungssummen wurden in Form der Auftragslisten über Förderprojekte schon bisher im Zuge der Abrechnung bzw. Kollaudierung erstellt und einzelne Musterakte bzw. Musterformblätter wurden dem BLRH im Zuge der Beantwortung der einzelnen Fragenkataloge übermittelt. [...]“

Nachdem vor der Zusammenführung der drei Fachbereiche Straßenbau, Güterwege- und Wasserbau keine landeseinheitlichen Tarife für die Verrechnungen von Personalleistungen bzw. KFZ zur Anwendung kamen, wurden in den Folgejahren, d. h. in Umsetzung der Zusammenführung der operativen Einheiten, besonders mit dem Ziel fachübergreifendes Arbeiten zu ermöglichen, seit dem Jahre 2012, eine einheitliche Festlegung der ob. zit. Tarife vorgenommen. Diese Tarife gelangen seitdem zur Anwendung.

¹¹² Vgl. Abschnitt 6.3.

¹¹³ Vgl. Abschnitt 4.2 und 5.4.

Der Empfehlung des BLRH betreffend weiterführender Dokumentation und Nachvollziehbarkeit eben dieser Tarife wird entsprochen. [...]

Die seitens der Fachgruppe „Betriebliche und Bauliche Erhaltung“ erbrachten Leistungen werden den Auftraggebern, basierend auf den seitens der Fachgruppe „Allgemeine Dienste und Koordination“ ermittelten Tarifen, verrechnet. Dabei kommen, die durch das vormalige HR „Rechnungswesen“ vorgegebenen Formulare, landeseinheitlich zur Anwendung.

Sowohl Verrechnungsrichtlinien als auch eine diesbezügliche Vereinbarung mit den Fördernehmern, wie in den Empfehlungen des BLRH angeführt, sollen implementiert werden.

Die seitens der VB II - Mitarbeiter der Betrieblichen und Baulichen Erhaltung erbrachten Leistungen werden mittels Tätigkeitsberichten dokumentiert und basierend darauf den Auftraggebern in Rechnung gestellt.

- 5.6.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellten Maßnahmen. Er verwies jedoch auf seine Empfehlungen, v.a. hinsichtlich der Verrechnung der Overheadleistungen im Rahmen der Bauausführung von Güterwegen.

6. Dokumentation und Wirksamkeit der Förderungen

6.1 Projekt- dokumentation

6.1.1 (1) Die Abt. 4b verfügte über standardisierte Vorlagen für die Abwicklung und Dokumentation der Landesförderprojekte. Spezifische Dokumentationsrichtlinien lagen nicht vor.

(2) Die Förderakte der Abt. 4b umfassten insbesondere:

- den Förderantrag der Fördernehmer,
- die Projektbeschreibung einschließlich Lageplänen, Längenband, (vorbereitete) Verpflichtungserklärung und Kostenschätzung,
- die Projektgenehmigung durch den zuständigen LR,
- die Verpflichtungserklärung der Fördernehmer (bei Gemeinden inklusive Gemeinderatsbeschluss),
- bei Bauprojekten die Haftungserklärung der Gemeinde,
- die Rechnungen und Lieferscheine von Fremdfirmen und das dazu gehörige Formular zur Überprüfung durch die Abt. 4b,
- das Formular zur Überprüfung der Förderfähigkeit der durchgeführten Baumaßnahmen durch die Abt. 4b,
- die Niederschrift der Bauübergabe an das BBN/BBS,
- den Schriftverkehr Abt. 4b mit der IG/Gemeinde¹¹⁴ sowie
- bei abgeschlossenen Projekten die Niederschrift über die Kollaudierung.¹¹⁵

(3) Der BLRH führte eine Vor-Ort-Begutachtung einzelner Landesförderprojekte durch. Zugleich nahm er Einschau in die Förderakte. Dies erfolgte im Beisein von Vertretern der Abt. 4b und 8. Diese erörterten die Förderprojekte anhand der Förderakte.

Die Förderprojekte der Abt. 4b waren nachvollziehbar dokumentiert.

(4) Die Abt. 8 stellte die Bauzeitpläne und Bautagesberichte der BBZ über den Zeitraum 2010 bis 2015 zur Verfügung:

- Die Bauzeitpläne waren zum Großteil undatiert und nicht unterfertigt. Aktualisierungen waren nicht vermerkt.
- Die Bauzeitpläne des BBN differenzierten nach Bezirken, jene des BBS nach Bereichs- bzw. Bauleiter.
- In einzelnen Bauzeitplänen waren die Partieführer angeführt. In den übrigen Bauzeitplänen war das nicht der Fall.
- Die Umsetzung der Bauzeitpläne (Ist-Termine) war nicht dargestellt.¹¹⁶
- Für die Bautagesberichte existierten unterschiedliche Formulare mit baulosspezifischen Angaben.¹¹⁷
- Die Bautagesberichte unterfertigten Partieführer, Bauleiter, Bauführer und Bauherr in unterschiedlicher Form bzw. unvollständig.
- Die Bautagesberichte waren zum Teil unleserlich bzw. unvollständig ausgefüllt. Vereinzelt waren die zugehörigen Belege wie Rechnungen und Lieferscheine beigelegt.

¹¹⁴ Insbesondere in Bezug auf die Auszahlung von Fördermitteln.

¹¹⁵ Diese fasste das Projekt samt Finanzierung zusammen.

¹¹⁶ Dies war nur durch Einsichtnahme in die einzelnen Bautagesberichte möglich.

¹¹⁷ Z.B.: Baustelle, Arbeitszeiten und Witterung.

- 6.1.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass die Abt. 4b über standardisierte Vorlagen für die Dokumentation der Landesförderprojekte verfügte. Er vermerkte allerdings fehlende spezifische Dokumentationsrichtlinien.

Der BLRH empfahl, im Rahmen der Förderorganisation¹¹⁸ Dokumentationsrichtlinien für die Landesförderprojekte zu schaffen. Diese wären laufend zu aktualisieren.

Zu (3) Der BLRH beurteilte die Führung der Förderakte durch die Abt. 4b positiv.

Zu (4) Der BLRH bemängelte die uneinheitliche Bauzeitplanung und Baudokumentation durch die BBZ. Ferner fehlten Nachweise über die Umsetzung der Bauzeitpläne (Ist-Termine) bzw. terminliche Abweichungen.

Der BLRH empfahl, die Bauzeitplanung sowie Baudokumentation durch die BBZ zu vereinheitlichen und zu standardisieren. Die Umsetzung der Bauzeitpläne wäre explizit nachzuweisen. Abweichungen wären darzustellen und zu begründen.

Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang, verbindliche Planungs- und Dokumentationsrichtlinien zu erstellen.

- 6.1.3. Das Land Burgenland gab dazu folgende Stellungnahme ab:
„Die vorhandenen Checklisten werden zukünftig in Form einer Dokumentationsrichtlinie auf elektronischer Basis zusammengefasst und allen Mitarbeitern als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt. Evaluierungen liegen im Interesse der Abteilung und werden auch schon jetzt umgesetzt. [...]“

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die technischen Abteilungen in der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion zusammengeführt. Dies ermöglicht die Empfehlungen des BLRH zeitnah umzusetzen. Mit einer Vereinheitlichung und Standardisierung von Bauzeitplanung und Baudokumentation soll unverzüglich begonnen werden. Künftig sollen, wie in der Empfehlung dargestellt, Abweichungen explizit dargestellt und begründet werden.

Damit einhergehend sollen die vorgeschlagenen Planungs- und Dokumentationsrichtlinien erstellt werden.“

- 6.1.4 Der BLRH begrüßte die geplante Umsetzung seiner Empfehlungen.

- 6.2 Verpflichtungs- 6.2.1 (1) Die Genehmigung der Landesförderprojekte erfolgte durch den
erklärung, zuständigen LR. Nach Projektgenehmigung übermittelte die Abt. 4b an
Fördervertrag Fördernehmer eine Verpflichtungserklärung. Diese stellte eine
einseitige Erklärung des Fördernehmers über seine Pflichten dar. Die
Unterfertigung der Verpflichtungserklärung durch die IG bzw.
Gemeinde¹¹⁹ war Voraussetzung für die weitere Förderabwicklung.

¹¹⁸ Vgl. Abschnitt 3.5.

¹¹⁹ Die Unterfertigung erfolgte durch den Obmann, Obmannstellvertreter und Schriftführer der IG bzw. den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Verpflichtungserklärung beinhaltete insbesondere die:

- Länge des Bauvorhabens,
- geschätzten Gesamtbaukosten, voraussichtliche Finanzierung sowie Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel,
- Kostentragung bei Erhöhung der Baukosten,
- Möglichkeit der Fördernehmer ihren Anteil durch Geldmittel und/oder Eigenleistungen¹²⁰ zu erbringen,
- Verpflichtung der IG den notwendigen Grund kostenlos zur Verfügung zu stellen (Bau),
- Verpflichtung der Fördernehmer die Arbeiten unter der Aufsicht der Abt. 4b durchzuführen,
- bei Vergabe an Unternehmen nach den geltenden ÖNORMEN vorzugehen und die Ausschreibungsunterlagen der Abt. 4b zur Genehmigung vorzulegen,
- Möglichkeit für die Fördernehmer, die Abt. 4b bzw. die BBZ mit der technischen und verwaltungsmäßigen Betreuung des Projektes zu ermächtigen sowie
- Verpflichtung der IG den Weg zu erhalten¹²¹ und der Abt. 4b ein Aufsichtsrecht einzuräumen (Bau).

Gemäß Verpflichtungserklärung hatten die Fördernehmer die „einschlägigen Förderungsrichtlinien“ zur Kenntnis zu nehmen. Diese lagen der Verpflichtungserklärung nicht bei.

(3) Bei Bauprojekten hatte die Gemeinde eine Haftungserklärung abzugeben. Dadurch übernahm die Gemeinde insbesondere die Haftung für die Beiträge der IG im Rahmen des Baus.

- 6.2.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland Güterwege auf Grund einseitiger Verpflichtungserklärungen der Fördernehmer förderte. Ein von beiden Seiten unterschriebener Fördervertrag auf Basis verbindlicher Förderrichtlinien lag nicht vor.

Der BLRH empfahl, Förderverträge mit den Fördernehmern abzuschließen. Die Förderverträge sollten insbesondere eine umfassende Projektbeschreibung sowie die Projektkosten samt Finanzierungsplan beinhalten. Ferner wären Rechte und Pflichten von Fördergeber und Fördernehmer¹²² klar zu regeln. Den Förderverträgen sollten die Förderrichtlinien als allgemeine Bedingungen für den Erhalt der Förderung beigelegt werden.

- 6.2.3 Das Land Burgenland teilt hierzu mit:
„Die in der bisherigen Praxis als Fördervertrag verwendete sogenannte Verpflichtungserklärung soll formal in einen beidseitigen Fördervertrag umgestaltet werden. Schon bisher waren Projektbeschreibung und Finanzierungsplan etc. Bestandteil eines jeden Förderprojektes.

Die bestehende Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland soll um den Bereich „Ausbau“ erweitert, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung als wesentlicher Bestandteil der zugrunde gelegten Förderstrategie veröffentlicht werden.

¹²⁰ Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte durch die Abt. 4b.

¹²¹ Solange keine Übernahme des Weges insbesondere durch die Gemeinde erfolgte.

¹²² Z.B. Gegenverrechnung der Eigenleistungen der BBE mit der Förderung bzw. Anwendung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen.

Im Bereich der ELER-Förderung ist die Förderungsrichtlinie auf der Homepage BMLFUW sowie des Landes Burgenland veröffentlicht und für alle potentiellen Förderwerber online verfügbar."

6.3 Bauübergabe, Bauvertrag

6.3.1 Vor Bauausführung von Eigenbaulosen fand eine Bauübergabe statt. Dabei legten Mitarbeiter der Abt. 4b, Abt. 8 und die Fördernehmer die Rahmenbedingungen der Baumaßnahmen (Beiblatt) sowie die Ansprechpartner fest. Über die Bauübergabe existierte eine Niederschrift.

Darüber hinaus schlossen Auftraggeber (Fördernehmer) und Auftragnehmer (Abt. 8, BBZ) keine Vereinbarungen ab. Dies betraf v.a. spezifische Regelungen oder Festlegungen hinsichtlich Haftung und Gewährleistung.

6.3.2 Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Abt. 8 bzw. BBZ keine spezifischen Vereinbarungen mit den Auftraggebern abschloss. Die Niederschriften im Rahmen der Bauübergabe stellten nach Auffassung des BLRH keinen Ersatz dafür dar. Er kritisierte dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bauübergabe-Niederschriften keine Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen enthielten.

Der BLRH empfahl, mit den Auftraggebern (Fördernehmern) präzise Vereinbarungen über die Durchführung von Bauleistungen abzuschließen (Bauvertrag). Diese hätten neben einer umfassenden Beschreibung der Baumaßnahmen, der geschätzten Kosten auch Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten.

6.3.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
„Mit der Zusammenführung der operativen Einheiten in den Bau- und Betriebsdienstleistungszentren im Jahr 2008 wurde für die operativen Einheiten des BBN die Erstellung einer Kostenschätzung und die damit einhergehende Übermittlung an die zuständigen Förderungsdienststellen und die betreffenden Auftraggeber verbindlich eingeführt.

Im Zuge der einheitlichen Umsetzung der „Betrieblichen und Baulichen Erhaltung“ landesweit soll diese Vorgangsweise auch im Erhaltungsbereich des BBS zur Anwendung gelangen.

Seitens der Auftraggeber (Gemeinden, Verbände, Wegbaugenossenschaften) erfolgt die Beauftragung der operativen Einheiten des Landes bis dato per Auftragsschreiben.

Diese Beauftragung soll künftig, wie durch den BLRH angeregt, durch eine weiterführende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Fördernehmer und Landesdienststelle, z. B. in Form eines Bauvertrages erfolgen.

Gemäß ABGB beträgt die Gewährleistungsfrist für unbewegliche Sachen 3 Jahre. Auch die Landesdienststellen sind an dieses Gesetz gebunden und haften für die selbst erbrachten Leistungen.

Die explizite Formulierung von Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen, wie seitens des BLRH angeregt, steht noch aus."

- 6.3.4 Der BLRH beurteilte die vom Land Burgenland in Aussicht gestellten Maßnahmen positiv.

6.4 Berichte, Empfehlungen

- 6.4.1 (1) Die LAD beauftragte im Jänner 2012 ein Consultingunternehmen mit der Evaluierung der Abt. 8. Die Evaluierung beinhaltete u.a. die zentralen Dienstleistungen für die Abt. 4b. Der Bericht datierte mit August 2012.¹²³ Die Kosten betrugen rd. 83.759 EUR.

Im Dezember 2012 beauftragte die LAD einen Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen mit der Überprüfung von drei Güterwegbaulosen. Ergebnis war die gutachterliche Stellungnahme vom September 2013. Das Land Burgenland verausgabte dafür rd. 31.588 EUR.

Die LAD prüfte die Durchführung von Kollaudierungen durch die Abt. 4b und 9. Der Prüfbericht datierte mit Oktober 2015.

Der RH überprüfte im Jahr 2010 die Gebarung der Ämter der Burgenländischen, Niederösterreichischen und Oberösterreichischen LReg. Gegenstand war die Abwicklung der von den Ländern, dem Bund und der EU geförderten Baumaßnahmen des ländlichen Wegenetzes. Der RH veröffentlichte den Bericht im September 2012.¹²⁴

- (2) Die o.a. Berichte enthielten u.a. Empfehlungen für die Abt. 4b und 8 bzw. den Güterwegebau. Dies betraf insbesondere die Bereiche:

- Internes Kontrollsystem (IKS), Struktur, Kosten,
- Auftragskonzentration, Ausschreibungen,
- Kollaudierungsgebühren sowie
- Förderabwicklung.

- (3) Die Abt. 4b legte die Checkliste vom September 2013 samt der zugehörigen Dokumentation vor. Diese betrafen die Umsetzung der Empfehlungen des RH.

- (4) Über die Umsetzung der Empfehlungen der anderen Berichte existierten keine spezifischen Nachweise.

¹²³ Im Feber 2013 fand eine Aktualisierung statt.

¹²⁴ Vgl. Burgenland 2012/3.

- (5) Das LAD-GS teilte hierzu am 23.04.2016 und 09.06.2016 u.a. mit:
- *Im Rahmen der Verwaltungsreform haben die Mitarbeiterinnen der LAD-GS/IR sowie die für Rechnungshofangelegenheiten zuständige Mitarbeiterin des LAD-GS die Berichte der letzten zehn Jahre des RH und LRH, der Volksanwaltschaft sowie interne Berichte der IR durchgesehen und jene Empfehlungen hinsichtlich Verbesserung/Optimierung von Aufgaben und Leistungen in Maßnahmenblättern festgehalten. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 467 Maßnahmenblätter gesammelt, welche in weiterer Folge im Rahmen der im September 2015 stattgefundenen Führungskräfteklausur diskutiert wurden. Davon wurden 220 für eine Aufgabenkritik Phase 1 als sinnvoll erachtet und im Rahmen eines Workshops bearbeitet. So wurde z.B. die von [...] in ihrem Bericht vom August 2012 getroffene Feststellung bzw. Empfehlung im Zusammenhang mit den Eigenbaulosen der Abt. 4b behandelt [...].*
 - *Betreffend den IR-Bericht vom 06.10.2015 im Zusammenhang mit der Durchführung von Kollaudierungen wird festgehalten, dass dieser Bericht an die LAD-Stabsstelle Strategische Planung und Organisationsentwicklung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergangen ist.*
 - *Hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlungen wird mitgeteilt, dass deren Umsetzung seitens der LAD-SO teilweise bereits in die Wege geleitet wurde bzw. entsprechende Veranlassungen getroffen wurden."*
 - *„Dienstanweisungen bzw. Empfehlungen der Landesamtsdirektion bestehen nur für den Bereich des Inneren Dienstes wie bspw. gem. IR-Bericht vom 6.10.2016 im Zusammenhang mit der Durchführung von Kollaudierungen. Empfehlungen aus den Berichten "[...]" und "[...]" wurden im Zuge der Aufgabenkritik der Verwaltungsreform aufgearbeitet. Die LAD-GS führt seit Ende 2015 eine Datenbank betreffend die "Angelegenheiten des Rechnungshofes", wodurch ein Monitoring von Empfehlungen des Landes-, Bundes- und Europäischen Rechnungshofes möglich ist."¹²⁵*

6.4.2 Der BLRH hielt fest, dass vier weitere Prüfberichte mit Empfehlungen betreffend die Abt. 4b bzw. den Güterwegebau existierten. Über deren Umsetzung lagen nur vereinzelt Nachweise vor. Der BLRH konnte den Umsetzungsgrad der Empfehlungen daher nicht abschließend beurteilen.

Er betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Land Burgenland für die (externen) Evaluierungen bzw. Prüfungen zumindest rd. 115.348 EUR verausgabte.

Der BLRH empfahl, Empfehlungen von Prüfberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen.

¹²⁵ Das LAD-GS legte den Schreiben das ggst. Maßnahmenblatt und die Organisationsverfügung betreffend die Baudirektion vom 31.05.2016 bei.

6.4.3 Das Land Burgenland teilte diesbezüglich mit:
„Dort wo Stellungnahmen von der ehemaligen Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik in der Vergangenheit gefordert waren, wurden sie auch erstellt. Umfangreiche Dokumentationen zu Empfehlungen des Bundesrechnungshofes wurden formuliert und als Konvolut dem BLRH übermittelt.“

6.4.4 Der BLRH konnte keinen direkten Zusammenhang der Äußerungen der geprüften Stelle zu seinen Ausführungen hinsichtlich der Umsetzung von Empfehlungen aus anderen Prüfberichten herstellen. Er verwies daher auf seine o.a. Feststellungen.

6.5 Wirksamkeit der Förderungen

6.5.1 (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) beauftragte die Studie *„Ganzheitliche Wirkung der Fördermaßnahme 321a Verkehrserschließung ländlicher Gebiete“*. Der Endbericht datierte mit Dezember 2013.

Die Untersuchung umfasste 15 ELER-Förderprojekte in allen Bundesländern außer Wien. Ein Projekt betraf das Burgenland.

Die Studie analysierte v.a. die Wirkungsbereiche Wirtschaft, Regionalentwicklung, Soziales sowie Ökologie. Sie enthielt Empfehlungen hinsichtlich

- Finanzierung,
- Begleitung und Konfliktvermittlung (z.B. Mediation),
- Rechtssicherheit,
- förderbare Maßnahmen sowie
- Eingabe in die AMA-Datenbank.

(2) Über die Umsetzung der Empfehlungen der Studie auf Landesebene lagen keine spezifischen Nachweise vor.¹²⁶

(3) Vergleichbare Untersuchungen der ganzheitlichen Wirkung der Fördermaßnahmen aus den Landesförderprogrammen (Landesförderprojekte) existierten nicht.

6.5.2 Zu (1, 2) Der BLRH wies darauf hin, dass über die Umsetzung der Empfehlungen der Studie *„Ganzheitliche Wirkung der Fördermaßnahme 321a Verkehrserschließung ländlicher Gebiete“* vom Dezember 2013 im Land Burgenland keine spezifischen Nachweise vorlagen.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 6.4.

Zu (3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass das Land Burgenland keine Untersuchungen der ganzheitlichen Wirkung der Förderungen aus den Landesförderprogrammen durchführte. Der BLRH konnte daher die Wirksamkeit der betreffenden Förderungen nicht beurteilen.

Der BLRH empfahl, die ganzheitlichen Wirkungen von Förderungen aus den Landesförderprogrammen für Güterwege zu untersuchen. Dies sollte in Anlehnung an die vom BMLFUW beauftragte Studie aus dem Jahr 2013 erfolgen.

¹²⁶ Vgl. Abschnitt 6.4.

Die Untersuchungsergebnisse wären bei der Erstellung der Förderstrategie, Förderprogramme und Gesamtplanung zu berücksichtigen.

- 6.5.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
„Die Beauftragung einer neuerlichen Studie erscheint aus Kostengründen und aufgrund der Aktualität der Studie vom BMLFUW nicht opportun. In der Studie des BMLFUW aus Dezember 2013 war das Burgenland miteinbezogen, wurde umfassend untersucht und positiv bewertet.“
- 6.5.4 Der BLRH konnte die Argumente der geprüften Stelle für den Verzicht auf die Erstellung der empfohlenen Wirksamkeitsstudie nicht nachvollziehen. Die angeführte Studie des BMLFUW betraf EFRE-Förderungen und nicht die Förderungen aus den Landesförderprogrammen. Detaillierte Kosten/Nutzenanalysen hinsichtlich der Erstellung der vom BLRH angeregten Studie waren nicht vorhanden.

Der BLRH sah daher keine Veranlassung, von seiner Kritik und seinen Empfehlungen abzugehen.

7. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

(1) die fachlichen Zuständigkeiten bzw. Agenden (Prozesse) in den Bereichen Güterwege, Straßen und Förderung touristischer Radwanderwege zu evaluieren und zu optimieren. (III. Teil – 2.5.2)

(2) Organisationsverfügungen mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg abzustimmen. (III. Teil – 2.5.2)

(3) die Arbeitsplatzbeschreibungen zu standardisieren. Diese wären insbesondere um das Beschäftigungsausmaß zu ergänzen und laufend anzupassen. (III. Teil – 2.8.2)

(4) eine Gesamtübersicht aller an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen und deren Aufgaben zu erstellen. (III. Teil – 2.10.2)

(5) die Prozesse weiterzuentwickeln, zu präzisieren und in einer Prozesslandkarte darzustellen. Die Prozessbeschreibung sollte mit den Organigrammen, Stellenbeschreibungen und der Ablauforganisation übereinstimmen. Weiters wären auf sämtlichen Dokumenten der Verfasser, das Erstellungsdatum, die Versionsnummer und den Freigabevermerk anzuführen.

Prozesse bzw. Prozessanalysen sollten im Zuge von Effizienzbetrachtungen (Struktur-, Kosten- und Personaleffizienz) nachweislich berücksichtigt werden. (III. Teil – 2.10.2)

(6) die Prozessbeteiligten (Gremien) formal festzulegen und deren Zuständigkeiten verbindlich zu regeln. (III. Teil – 2.10.2)

(7) die Abstimmung mit anderen Landesdienststellen (Förderstellen) zu formalisieren. Dabei wären die Teilnehmer, Terminpläne sowie Form und Verbindlichkeit des Ergebnisses festzulegen. (III. Teil – 3.1.2)

(8) spezifische Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen festzulegen. (III. Teil – 3.1.2)

(9) messbare Ziele für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz festzulegen. Diese sollten klare Vorgaben beispielsweise hinsichtlich Ausbaulänge, Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards beinhalten. Weiters wäre eine verbindliche Förderstrategie zu beschließen. Diese sollte in einer Mehrjahresplanung präzisiert werden.

In die Zieldefinition, Strategieentwicklung und Mehrjahresplanung wäre die Förderung der Radwanderwege einzubeziehen. Zudem wären die Fördermöglichkeiten auf Landes- und EU-Ebene zu berücksichtigen. (III. Teil – 3.3.2 und 4.2.2)

(10) verbindliche Förderrichtlinien für die Landesförderprogramme (Bau und Instandhaltung) zu erlassen. Diese sollten die Förderstrategie klar widerspiegeln. In den Förderrichtlinien wären insbesondere Kriterien für die Fördervergabe, Fördersätze, förderfähigen Ausgaben und Leistungen zu definieren. Zudem wären die Förderrichtlinien zu veröffentlichen. (III. Teil – 3.4.2)

(11) Förderrichtlinien präzise auf die rechtlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien (RVS) abzustimmen bzw. laufend zu aktualisieren. (III. Teil – 3.4.2)

(12) die Förderorganisation für die Landesförderprogramme zu formalisieren und laufend zu evaluieren. Insbesondere sollten der Förderprozess einschließlich Aufgabenverteilung und Verantwortungen sowie die interne Kontrolle klar festgelegt werden. Die Förderorganisation wäre in den Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbar darzustellen. (III. Teil – 3.5.2)

(13) die Nutzung der Güterwegedatenbank zu forcieren und in die Weiterentwicklung der Prozesse einzubeziehen. (III. Teil – 4.1.2)

(14) die Güterwegeförderungen auf Basis einer fundierten Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zu budgetieren. Dies sollte unter Einbeziehung aller Bewirtschafter erfolgen.

Die Planungsrechnungen wären systematisch aufeinander abzustimmen. Die Mehrjahresplanung wäre zyklisch im Zuge der Jahresplanung (Budgetierung) zu überprüfen und anzupassen. (III. Teil – 4.2.2)

(15) budgetierte Beträge nachvollziehbar zu erläutern. Diese sollten auf fundierten Planrechnungen (Mehrjahres-, Gesamtplanung) basieren. (III. Teil – 4.2.2)

(16) der Förderung von Güterwegen eine fundierte Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zugrunde zu legen. Darin wären insbesondere die förderbaren Kosten detailliert aufzuschlüsseln.

Die Gesamtplanung sollte sich aus klaren Zielen, einer verbindlichen Förderstrategie und einer Mehrjahresplanung ableiten. Ferner sollte sich die Gesamtplanung widerspruchsfrei im VA widerspiegeln. (III. Teil – 4.3.2)

(17) eine einheitliche und durchgängige Information über die Förderprojekte zu gewährleisten. (III. Teil – 4.3.2)

(18) Gesamtnachweise über die Umsetzung der Förderprojekte und Arbeitspläne zu erstellen. Diese sollten präzise auf die Gesamtplanung abgestimmt werden.

In die Erstellung der Gesamtnachweise wären sämtliche involvierte Landesdienststellen (Bewirtschafter) einzubeziehen. Die Gesamtnachweise sollten sich widerspruchsfrei im RA widerspiegeln.

Hierfür wären einheitliche Planungs-, Verrechnungs- und Dokumentationsrichtlinien zu schaffen. Weiters wäre die Notwendigkeit der vorhandenen Verwendungsnachweise zu evaluieren und zu optimieren. (III. Teil – 5.2.2)

(19) die Erfüllung der Aufgaben durch das HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie das Referat Förderungswesen sicherzustellen. Insbesondere wäre ein standardisiertes Berichtswesen einzurichten. Die Berichtsergebnisse wären bei der Gesamtplanung zu berücksichtigen. (III. Teil – 5.5.2)

(20) Auftragslisten über Förderprojekte mit den Auftrags- und Abrechnungssummen zu führen bzw. diese von den Fördernehmern einzufordern. (III. Teil – 5.6.2)

(21) die Berechnungsgrundlagen für Personal- und KFZ-Tarife der BBZ nachvollziehbar zu dokumentieren. (III. Teil – 5.6.2)

(22) die Ermittlung von Eigenleistungen (Tarife) verbindlich zu regeln (z.B.: Verrechnungsrichtlinien) und mit den Fördernehmern ausdrücklich zu vereinbaren. (III. Teil – 5.6.2)

(23) Leistungen des Landes Burgenland für Fördernehmer vollständig und transparent zu verrechnen (z.B.: in Form von Zuschlagssätzen). Hierzu wären verbindliche Regelungen zu schaffen. Die Leistungen sollten bei der Gesamtplanung berücksichtigt werden.

Ferner wären die verrechneten Leistungen für Fördernehmer (Dritte) im VA/RA nachvollziehbar darzustellen. (III. Teil – 5.6.2)

(24) im Rahmen der Förderorganisation Dokumentationsrichtlinien für die Landesförderprojekte zu schaffen. Diese wären laufend zu aktualisieren. (III. Teil – 6.1.2)

(25) die Bauzeitplanung sowie Baudokumentation durch die BBZ zu vereinheitlichen und zu standardisieren. Die Umsetzung der Bauzeitpläne wäre explizit nachzuweisen. Abweichungen wären darzustellen und zu begründen.

Hierzu wären verbindliche Planungs- und Dokumentationsrichtlinien zu erstellen. (III. Teil – 6.1.2)

(26) Förderverträge mit den Fördernehmern abzuschließen. Die Förderverträge sollten insbesondere eine umfassende Projektbeschreibung sowie die Projektkosten samt Finanzierungsplan beinhalten. Ferner wären Rechte und Pflichten von Fördergeber und Fördernehmer klar zu regeln. Den Förderverträgen sollten die Förderrichtlinien als allgemeine Bedingungen für den Erhalt der Förderung beigelegt werden. (III. Teil – 6.2.2)

(27) mit den Auftraggebern (Fördernehmern) präzise Vereinbarungen über die Durchführung von Bauleistungen abzuschließen (Bauvertrag). Diese hätten neben einer umfassenden Beschreibung der Baumaßnahmen, der geschätzten Kosten auch Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten. (III. Teil – 6.3.2)

(28) Empfehlungen von Prüfberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen. (III. Teil – 6.4.2)

(29) die ganzheitlichen Wirkungen von Förderungen aus den Landesförderprogrammen für Güterwege zu untersuchen. Dies sollte in Anlehnung an die vom BMLFUW beauftragte Studie aus dem Jahr 2013 erfolgen.

Die Untersuchungsergebnisse wären bei der Erstellung der Förderstrategie, Förderprogramme und Gesamtplanung zu berücksichtigen. (III. Teil – 6.5.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1: Aufbauorganisation der Abt. 4b per 24.09.2014

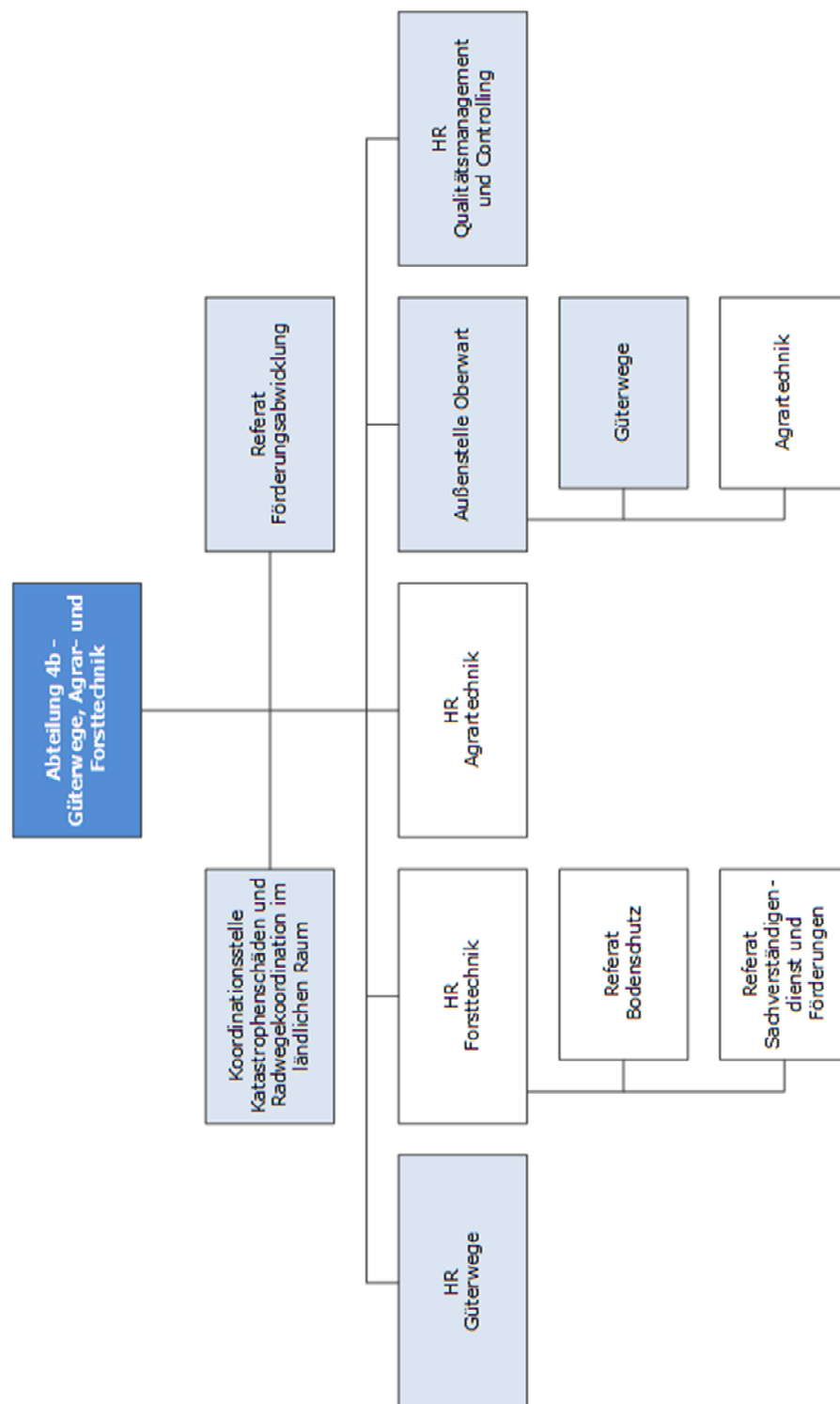


Abb. 5: Aufbauorganisation Abt. 4b
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Anlage 2: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9 per 24.09.2014

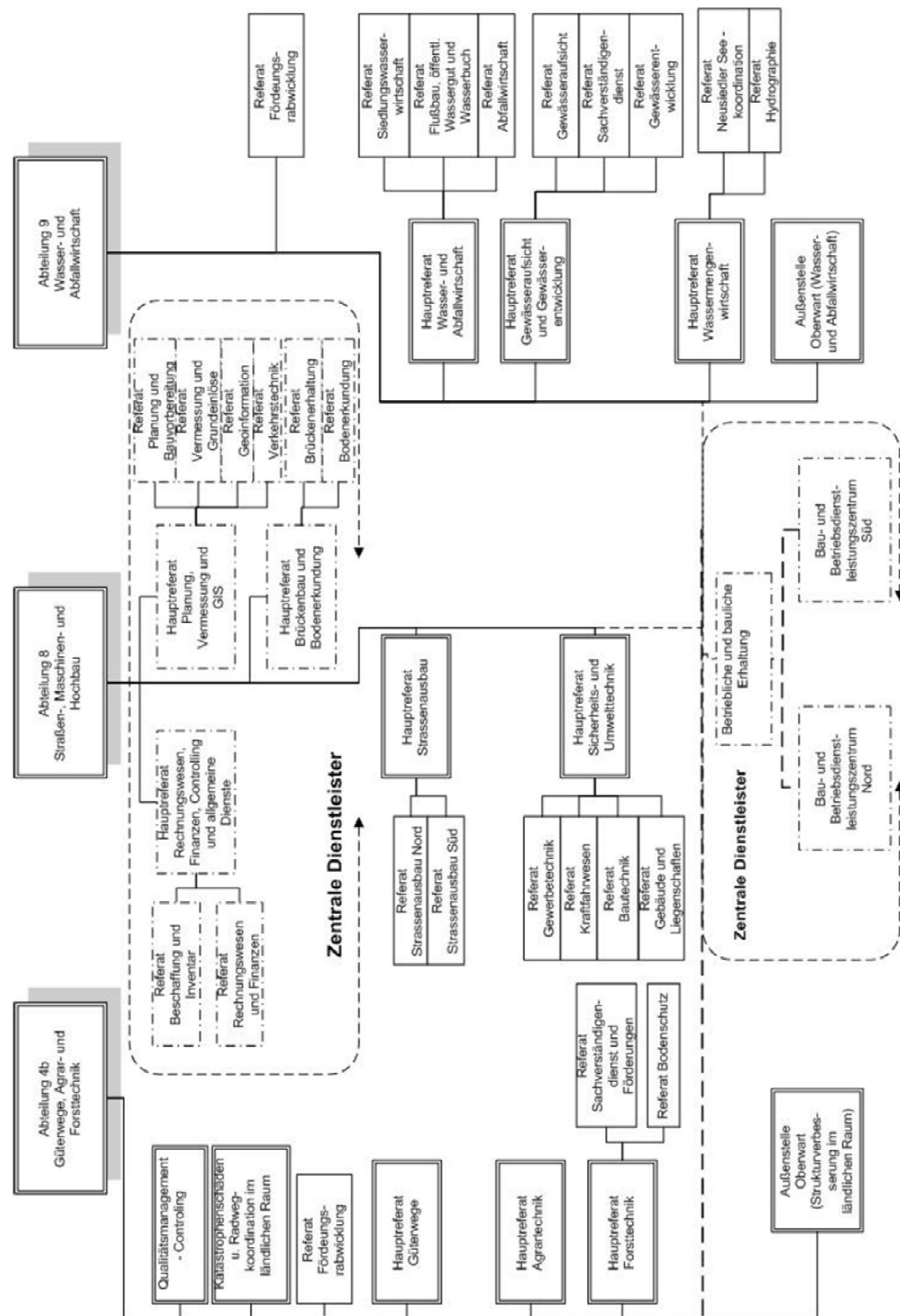


Abb. 6: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Prozessanalyse (Auszug)

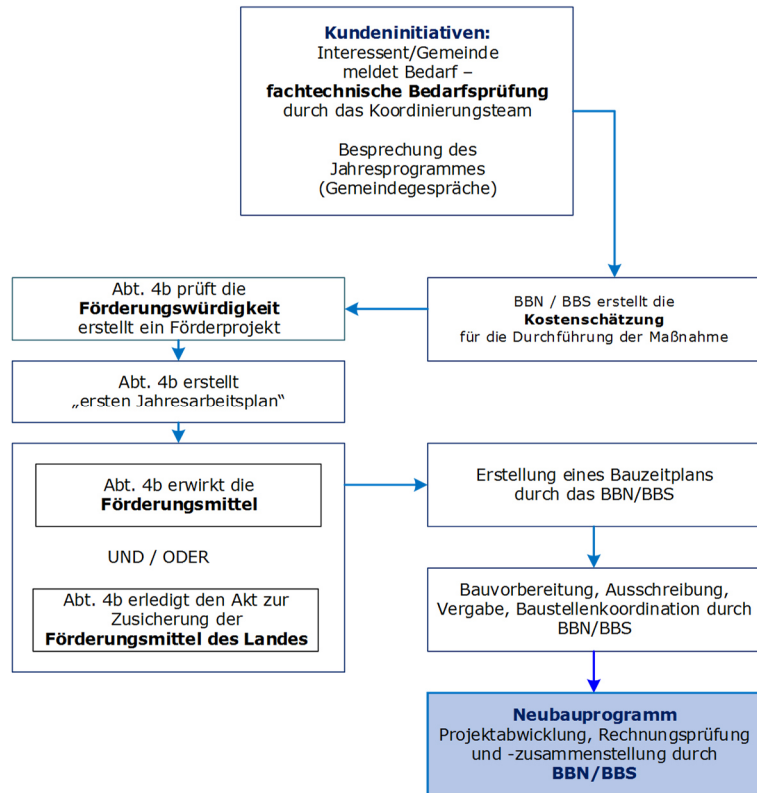


Abb. 7: Prozessanalyse - Prozess I
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

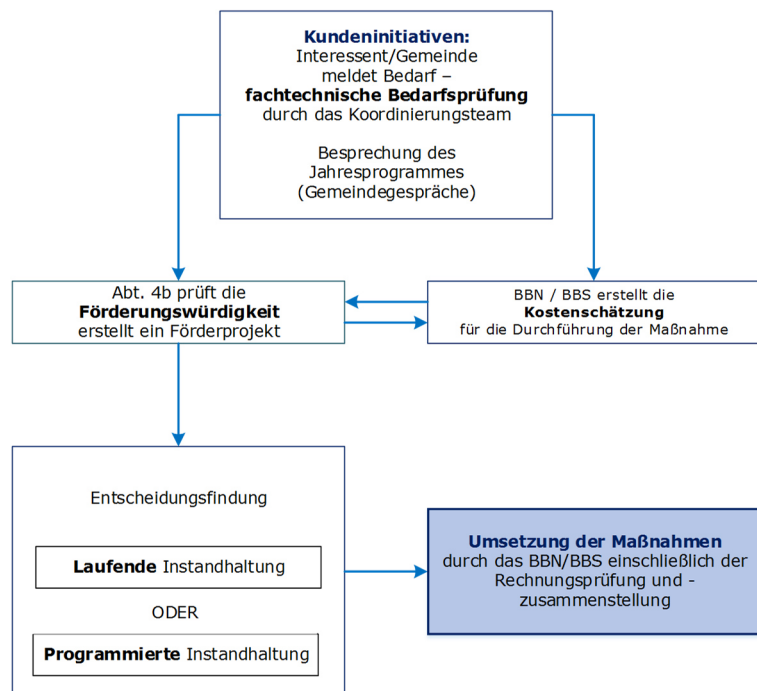


Abb. 8: Prozessanalyse - Prozess II
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 4: Flussdiagramm

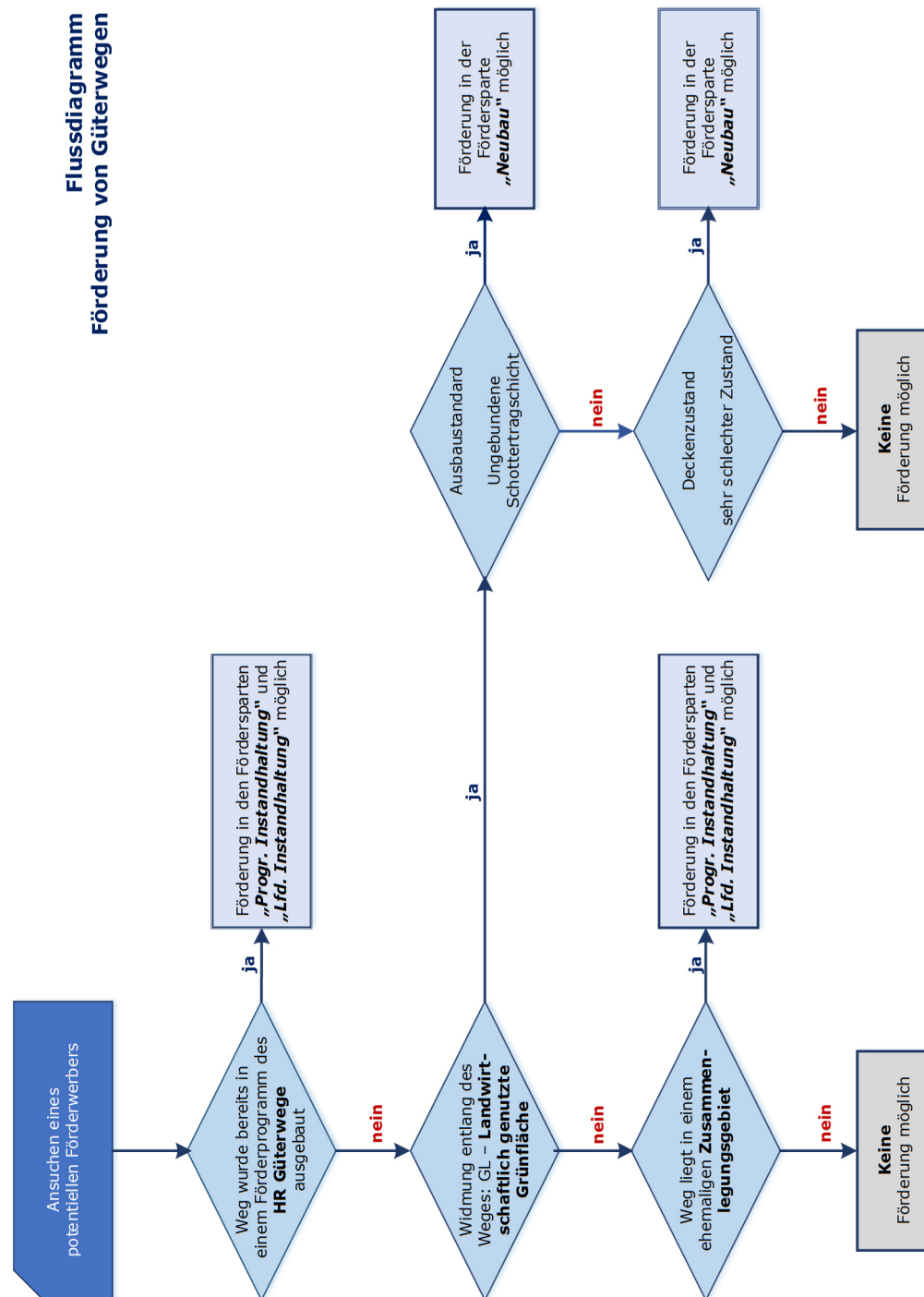


Abb. 9: Flussdiagramm Förderung von Güterwegen
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 5: Förderbare Maßnahmen gemäß Richtlinie 1997¹²⁷

Laufende Instandhaltung:

„Maßnahmen zur Substanzerhaltung bzw. zur regelmäßigen Kontrolle, Pflege und Wartung:

- *Lokale Maßnahmen auf ungebundenen Tragschichten; Nachgräderung von ungebundenen Tragschichten mit bzw. ohne Aufbringen von Zusatzmaterial (Schotter/Kies) – lokal*
- *Lokale Maßnahmen auf fertiggestellten gebundenen Decken („Flicken“) mittels einfachen bzw. doppelten Oberflächenbehandlungen (EOB/DOB), RVS 8.06.24, Dünnschichtdecken im Kalt-, Warm- und Heißeinbau (DD-K, DD-W, DD-H), RVS 8.06.25, o.ä.*
- *Mähen und Abheben von Banketten, Nachschneiden von Mulden und Gräben, Böschungsbefestigung, Freihalten des Lichtraumprofils*
- *Sanierung bzw. Ausbesserung von schadhafte Durchlässen und Brücken (schadhaftes Mauerwerk, Geländer, usw.), Verlegung von Borsteinen*
- *Regelmäßige Wartung und Pflege der Entwässerungseinrichtungen (Räumen von Gräben, usw.)*
- *Aufrechterhaltung des Ordnungssystems*
- *Tragfähigkeitsuntersuchungen (-messungen) mit regelmäßiger optischer Zustandsaufnahme*
- *Sonstige Maßnahmen*“

Programmierte Instandhaltung:

„Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen (Tragschichtverstärkungen, Einbau bituminöser Schichten) im Rahmen der programmierten Instandhaltung (umfangreichere Maßnahmen zur Verbesserung des Tragfähigkeitsniveaus):

- *Nachgräderung von ungebundenen Tragschichten mit Aufbringen von Zusatzmaterial (Schotter/Kies)*
- *Einfache bzw. doppelte Oberflächenbehandlung (EOB/DOB), selektiv und vollflächig, RVS 8.06.024, o.ä.*
- *Dünnschichtdecken im kalt-, Warm- und Heißeinbau (DD-K, DD-W, DD-H), RVS 8.06.25*
- *Stabilisierte Tragschichten (z.B. Zement) im Hocheinbau, teilweisen Tiefeinbau und im Tiefeinbau (Fräsrecycling), RVS 8.05.13, u.U. mit Zusatzmaterial*
- *Bituminöse Trag-, Tragdeck- bzw. Deckschichten (BT/BTD/AB), RVS 8S.05.16*
- *Auskoffern von bestehenden Weganlagen*
- *Einbau ungebundener Tragschichten*
- *Betondecken für Verkehrsflächen mit extrem hohen Verkehrsbelastungen*
- *Herstellung von Randeinfassungen*
- *Ausführung der Querschnitte („vollflächig“ oder als „Spurwege“)*
- *Entwässerungsanlagen (Neuerrichtung)*
- *Sonstige Maßnahmen*“

¹²⁷ Vgl. Anhang 1 und 2.

Anlage 6: Übersicht Projektablauf

Nr.	Ablaufschritt		Beteiligte
1	Jahresförderungsbesprechung – Erläuterung der Richtlinie		Gemeindevertreter
			WBG/Gemeinde
			BBS/BBN
			Abt. 4b
2	Projektbesichtigung an Ort und Stelle		Gemeindevertreter
			WBG/Gemeinde
			BBS/BBN
			Abt. 4b
3	Kostenschätzung		BBS/BBN
			Abt. 4b
4	Arbeitsplan		Abt. 4b
5	Förderungsansuchen		Gemeindevertreter
			WBG/Gemeinde
6	Förderprojekt Erstellung	Projektsbeschreibung	Abt. 4b
		Verpflichtungs-/Haftungserklärung	
		Lageskizze	
		Orthophoto	
7	Förderprojekt Genehmigung		politischer Referent
8	Übermittlung Projektsgenehmigung		Abt. 4b
9	Preiseinholung/Angebotseinholung/Ausschreibung		BBS/BBN
			WBG/Gemeinde
			technisches Büro
10	Bestbieterermittlung		BBS/BBN
			WBG/Gemeinde
			technisches Büro
11	Bauzeitplan		BBS/BBN
12	Bauübergabe (-einleitung)		WBG/Gemeinde
			Abt. 4b
			BBS/BBN
			Gemeinde
13	Bauausführung		BBS/BBN
			Privatfirma
14	Bauaufsicht		BBS/BBN
			technisches Büro
15	Qualitätssicherung		BBS/BBN
			Bodenprüfstelle
			technisches Büro
			Abt. 4b
16	operative Rechnungskontrolle		BBS/BBN
			technisches Büro
17	Überrechnung der Lohnkosten VB II		BBS/BBN
			Abt. 4b
18	Überrechnung der Baumaschinen		BBS/BBN
			Abt. 4b
19	strategische Projektsabrechnung		Abt. 4b
20	Landesmittelüberrechnung		Abt. 4b
21	Kollaudierung		Abt. 4b

Tab. 34: Übersicht Projektablauf-Neubau/Programmierte Instandhaltung
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Anlage 7: Güterwegenetz Baugebiet Nord

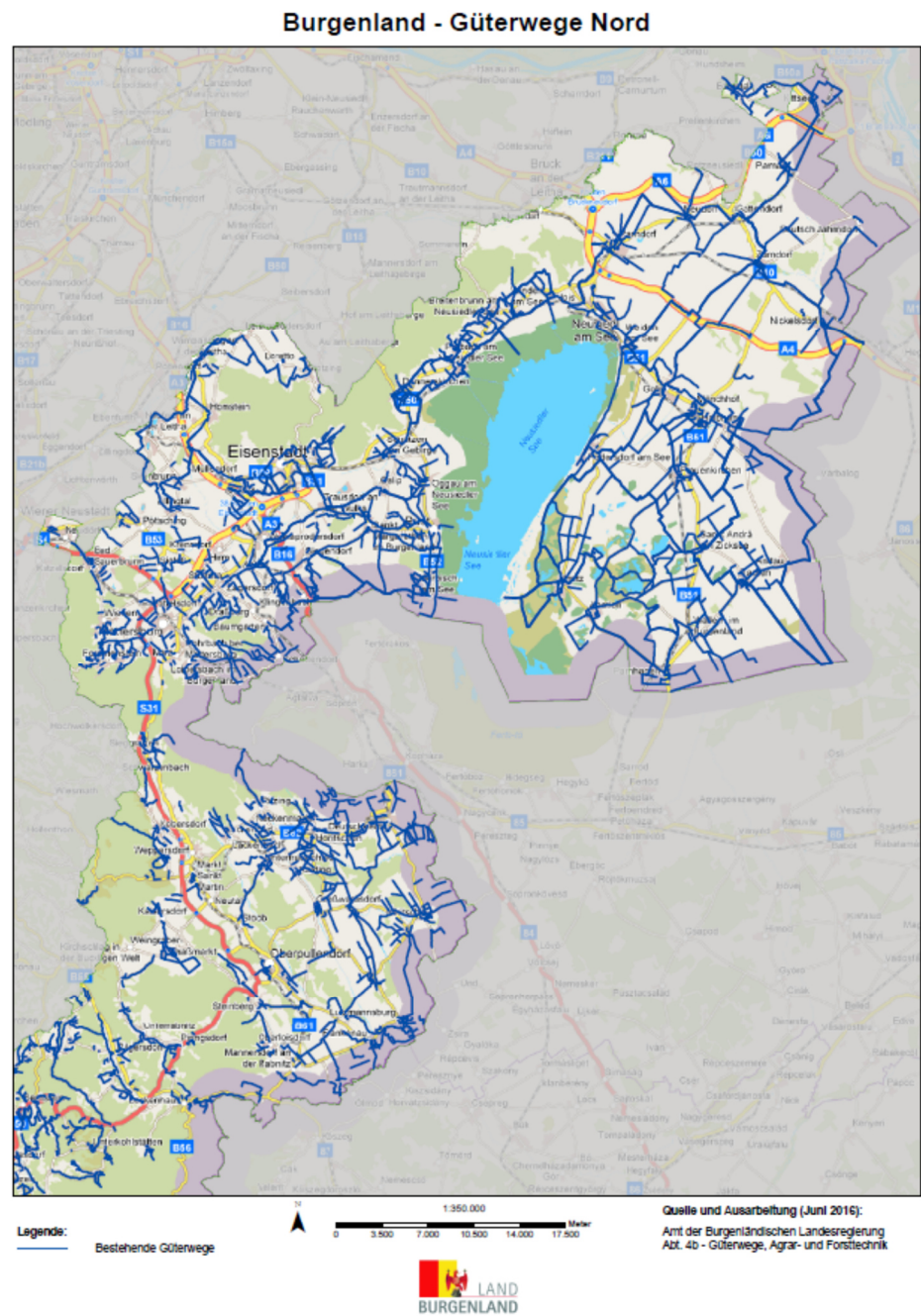


Abb. 10: Güterwegenetz Baugebiet Nord (Stand Juni 2016)
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 8: Güterwegenetz Baugebiet Süd

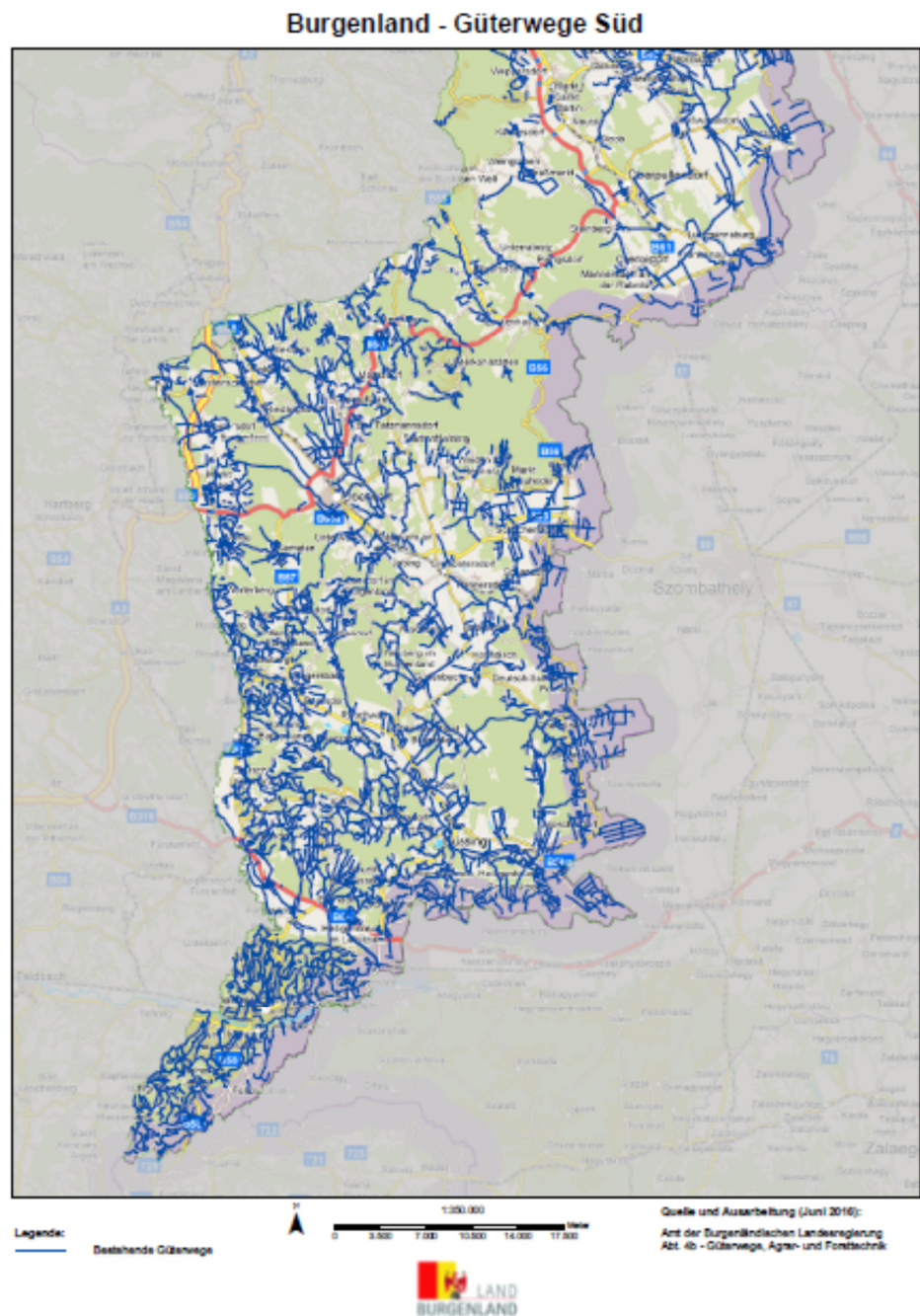


Abb. 11: Güterwegenetz Baugebiet Süd (Stand Juni 2016)
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 9: Arbeitspläne Bau und Instandhaltung

Bau	Plan 2010 [EUR]	Plan 2011 [EUR]	Plan 2012 [EUR]	Plan 2013 [EUR]	Plan 2014 [EUR]	Plan 2015 [EUR]	Plan 2010 bis 2015 [EUR]
budgetierter Betrag abzüglich Kreditsperre	585.000	469.830	469.830	264.000	220.000	211.200	2.219.860
geplante Fördersumme (Bausumme)	484.230	446.375	469.830	264.000	220.000	211.200	2.095.635
Restbetrag (Reserve-Mittel)	100.770	23.455	0	0	0	0	124.225

Instandhaltung	Plan 2010 [EUR]	Ergänzung 2010 [EUR]	Plan 2011 [EUR]	Plan 2012 [EUR]	Plan 2013 [EUR]	Plan 2014 [EUR]	Plan 2015 [EUR]	Plan 2010-2015 [EUR]
budgetierter Betrag abzüglich Kreditsperre	2.430.000	2.430.000	1.980.000	1.980.000	1.584.000	1.408.000	1.408.000	10.790.000
geplante Fördersumme (Bausumme)	2.324.495	2.339.495	1.881.530	1.980.000	1.584.000	1.408.000	1.408.000	10.601.025
programmierte Instandhaltung	1.994.495	2.009.495	1.531.530	1.630.000	1.040.990	908.000	908.000	8.028.015
laufende Instandhaltung	330.000	330.000	350.000	350.000	543.010	500.000	500.000	2.573.010
Restbetrag (Reserve-Mittel)	105.505	90.505	98.470	0	0	0	0	188.975

Tab. 35: Arbeitspläne Bau und Instandhaltung
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 10: Verrechnete Bau- und Fördersummen der Landesförderprojekte

Landesförderprojekte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010-2015	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Bau								
Land	801.473	656.590	470.779	432.072	400.658	371.680	3.133.251	7,6
IG	380.811	289.878	535.823	762.629	711.898	810.818	3.491.857	8,5
Summe	1.182.284	946.468	1.006.601	1.194.701	1.112.556	1.182.499	6.625.109	16,1
Instandhaltung								
Programmierte Instandhaltung								
Land	1.939.632	1.577.590	1.720.265	1.132.552	1.007.399	939.327	8.316.766	20,2
IG, Gemeinden	1.632.086	1.189.004	2.187.726	1.465.289	2.129.781	2.967.720	11.571.605	28,1
Summe	3.571.719	2.766.594	3.907.990	2.597.841	3.137.180	3.907.047	19.888.371	48,4
Laufende Instandhaltung								
Land	1.331.364	1.048.588	885.168	1.018.157	1.043.874	1.111.813	6.438.964	15,7
IG, Gemeinden	1.040.093	1.438.679	1.312.484	1.690.231	676.020	2.020.523	8.178.032	19,9
Summe	2.371.457	2.487.267	2.197.653	2.708.388	1.719.894	3.132.336	14.616.996	35,5
Instandhaltung (prog. und lfd. Instandhaltung)								
Land	3.270.996	2.626.178	2.605.433	2.150.709	2.051.273	2.051.140	14.755.730	35,9
IG, Gemeinden	2.672.180	2.627.683	3.500.210	3.155.520	2.805.800	4.988.243	19.749.636	48,0
Summe	5.943.176	5.253.861	6.105.643	5.306.229	4.857.073	7.039.384	34.505.367	83,9
Bau und Instandhaltung								
Land	4.072.469	3.282.768	3.076.212	2.582.781	2.451.931	2.422.821	17.888.981	43,5
IG, Gemeinden	3.052.991	2.917.561	4.036.033	3.918.149	3.517.699	5.799.062	23.241.494	56,5
Summe	7.125.460	6.200.330	7.112.244	6.500.930	5.969.629	8.221.882	41.130.475	100,0

Tab. 36: Verrechnete Bau- und Fördersummen Landesförderprojekte
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 11: Verrechnete Personal- und Geräteleistungen 2010-2015

Verrechnete Eigenleistungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010-2015	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Personal-VB II	1.266.170	1.223.771	1.290.065	1.073.735	1.051.620	914.421	6.819.782	85,6
Geräte	192.053	191.228	200.136	140.458	183.052	236.594	1.143.522	14,4
Summe	1.458.224	1.414.999	1.490.201	1.214.194	1.234.672	1.151.015	7.963.304	100,0

Tab. 37: Verrechnete Personal- und Geräteleistungen
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

V. Teil Stellungnahme

Anlage 12: Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend "Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010" folgende Äußerung ab:

I. Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung von Güterwegen ab dem Jahr 2010.

Ziele der Gebarungsprüfung waren insbesondere die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation, Ziele, Strategie, Programmplanung und -umsetzung, Projektdokumentation sowie Wirksamkeit der Maßnahmen. Der Prüfungsschwerpunkt lag bei der Förderung der Güterwege aus den Landesförderprogrammen durch die Abt. 4b.

Als Überprüfungszeitraum wurde der 1.1.2010 bis 31.12.2015 festgelegt.

II. Zu einzelnen Abschnitten

(1) Rechtl. und techn. Grundlagen, Organisation (III. Teil, 2.5 Zuständigkeiten)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die fachlichen Zuständigkeiten bzw. Agenden (Prozesse) in den Bereichen Güterwege, Straßen und Förderung touristischer Radwanderwege zu evaluieren und zu optimieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Evaluierung und Optimierung der fachlichen Zuständigkeiten bzw. Agenden (Prozesse) in den Bereichen Güterwege, Straßen und Förderung touristischer Radwanderwege ist mit der Verwaltungsreform, angeordnet mittels Organisations-verfügung des Landesamtsdirektors, bereits erfolgt.

(2) Rechtl. und techn. Grundlagen, Organisation (III. Teil, 2.5 Zuständigkeiten)

Zusammenfassend empfahl der BLRH Organisationsverfügungen mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg abzustimmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Durch das Inkrafttreten der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (LGBl. Nr. 35/2016) mit Wirkung vom 01.07.2016 ist dieser Punkt bereinigt.

(3) Rechtl. und techn. Grundlagen, Organisation (III. Teil, 2.8 Arbeitsplatzbeschreibungen der Abt. 4b)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Arbeitsplatzbeschreibungen zu standardisieren. Diese wären insbesondere um das Beschäftigungsausmaß zu ergänzen und laufend anzupassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die Aufgabenbereiche der einzelnen Organisationseinheiten, der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion, umgestaltet. Die Leitungsfunktionen sind neu ausgeschrieben worden. Nach Bestellung sämtlicher Funktionen ist vorgesehen, der Empfehlung des BLRH folgend, alle Arbeitsplatzbeschreibungen in der Abteilung 5 – Baudirektion zu adaptieren.

Weiters wurde im Zuge der Verwaltungsreform in der Abt. 1 – Personal das neue Referat „Personalentwicklung und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ geschaffen. Diesbezüglich hat dieses Referat u.a. zur Aufgabe einheitliche Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.

(4) Rechtl. und techn. Grundlagen, Organisation (III. Teil, 2.10. Ablaufschema und Aufgabenverteilung)

Zusammenfassend empfahl der BLRH eine Gesamtübersicht aller an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen und deren Aufgaben zu erstellen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden geänderte Bezeichnungen für die Aufgabenbereiche der einzelnen Organisationseinheiten, der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion, definiert. Eine Gesamtübersicht aller an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen und deren Aufgaben werden auf Basis der neuen Bezeichnungen erstellt.

(5) Rechtl. und techn. Grundlagen, Organisation (III. Teil, 2.10. Ablaufschema und Aufgabenverteilung)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Prozesse zu präzisieren, und in einer Prozesslandkarte darzustellen. Die Prozessbeschreibung sollte mit den Organigrammen, Stellenbeschreibungen und der Ablauforganisation übereinstimmen. Weiters wären auf sämtlichen Dokumenten der Verfasser, das Erstellungsdatum, die Versionsnummer und der Freigabevermerk anzuführen.

Prozesse bzw. Prozessanalysen sollten im Zuge von Effizienzbetrachtungen (Struktur-, Kosten- und Personaleffizienz) nachweislich berücksichtigt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der aktuellen Verwaltungsreform wurden sowohl die Abteilung 9 – Wasser- und Abfallwirtschaft als auch die Abteilung 4b – Güterwegebau in die nunmehrige Abteilung 5 – Baudirektion eingegliedert. Beide Organisationseinheiten wurden damit Teil der Fachgruppe „Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur“.

In Reaktion auf die neu geschaffene Struktur wurde seitens der Fachgruppe „Betriebliche und Bauliche Erhaltung“ bereits mit der Überarbeitung der bis dato angewandten Prozesse und Darstellungen, im Sinne der Ausführungen des BLRH, begonnen.

(6) Rechtl. und techn. Grundlagen, Organisation (III. Teil, 2.10. Ablaufschema und Aufgabenverteilung)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Prozessbeteiligten (Gremien) formal festzulegen und deren Zuständigkeiten verbindlich zu regeln.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Organisationsreform wurden im Bereich der Abteilung 5 – Baudirektion vier Fachgruppen definiert. Mit gegenständlicher Fachmaterie ist nunmehr die Fachgruppe „Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur“ sowie die Fachgruppe „Betriebliche und Bauliche Erhaltung“ befasst. Mit Ernennung der beiden Fachgruppenleiter wurden die Verantwortlichen formal festgelegt. Diesen obliegt es nunmehr die Gremien zu benennen, festzulegen und deren Zuständigkeiten verbindlich zu regeln. Dieser Schritt ist bereits in Umsetzung begriffen.

(7) Förderungen (III. Teil, 3.1. Förderprogramme)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Abstimmung mit anderen Landesdienststellen (Förderstellen) zu formalisieren. Dabei wären die Teilnehmer, Terminpläne sowie Form und Verbindlichkeit des Ergebnisses festzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden geänderte Bezeichnungen für die Aufgabenbereiche der einzelnen Organisationseinheiten, der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion, definiert. Seither sind die maßgeblichen Akteure für die Abwicklung von Projekten der Sparte Güterwege, Straßen und touristischer Radwanderwege in der Abteilung 5 – Baudirektion angesiedelt.

Die Abstimmung mit der Abteilung 4 (ehemals 4a) erfolgt nach wie vor über das Strategieforum und im Rahmen der ELER-Koordinierungssitzungen. Diese Vorgangsweise ist im Implementierungsakt der Landesregierung determiniert.

(8) Förderungen (III. Teil, 3.1. Förderprogramme)

Zusammenfassend empfahl der BLRH spezifische Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen festzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Ausführungszeitraumes, der technischen Daten (Weglänge, Oberbau, Breite, etc.) der veranschlagten Gesamtkosten, der Finanzierbarkeit des Projektes seitens des Förderwerbers, der Verfügbarkeit von Fördermitteln etc. zu entscheiden.

(9) Förderungen (III. Teil, 3.3. Förderstrategie; 4.2. Budgetierung)

Zusammenfassend empfahl der BLRH messbare Ziele für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz festzulegen. Diese sollten klare Vorgaben beispielsweise hinsichtlich Ausbaulänge, Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards beinhalten. Weiters wäre eine verbindliche Förderstrategie zu beschließen. Diese sollte in einer Mehrjahresplanung präzisiert werden.

In die Zieldefinition, Strategieentwicklung und Mehrjahresplanung wäre die Förderung der Radwanderwege einzubeziehen. Zudem wären die Fördermöglichkeiten auf Landes- und EU-Ebene zu berücksichtigen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards existieren klare Bestimmungen und Vorgaben im aktuell gültigen Regelwerk.

Dem Bereich Güterwege liegt eine Erhaltungsstrategie zugrunde, bei der konsequent angewandte, regelmäßige Maßnahmen der „Laufenden Instandhaltung“ ein wichtiger Beitrag für die Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes des Wegenetzes über einen längeren Zeitraum sind. Die zugrunde gelegte wirtschaftliche Gesamtstrategie gewährleistet, dass der Zeitraum für technisch und finanziell besonders aufwendige Maßnahmen im Rahmen der „Programmierten Instandhaltung“ wesentlich verlängert wird.

(10) Förderungen (III. Teil, 3.4. Förderrichtlinien)

Zusammenfassend empfahl der BLRH verbindliche Förderrichtlinien für die Landesförderprogramme (Bau und Instandhaltung) zu erlassen. Diese sollten die Förderstrategie klar widerspiegeln. In den Förderrichtlinien wären insbesondere Kriterien für die Fördervergabe, Fördersätze, förderfähigen Ausgaben und Leistungen zu definieren. Zudem wären die Förderrichtlinien zu veröffentlichen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die bestehende Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland soll um den Bereich „Ausbau“ erweitert, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung als wesentlicher Bestandteil der zugrunde gelegten Förderstrategie veröffentlicht werden.

(11) Förderungen (III. Teil, 3.4. Förderrichtlinien)

Zusammenfassend empfahl der BLRH Förderrichtlinien präzise auf die rechtlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien (RVS) abzustimmen bzw. laufend zu aktualisieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dieser Empfehlung des BLRH wird entsprochen.

(12) Förderungen (III. Teil, 3.5. Förderorganisation)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Förderorganisation für die Landesförderprogramme zu formalisieren und laufend zu evaluieren. Insbesondere sollten der Förderprozess einschließlich Aufgabenverteilung und Verantwortung sowie die interne Kontrolle klar festgelegt werden. Die Förderorganisation wäre in den Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbar darzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Formalisierung der Förderorganisation erfolgt indem die bestehende Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland um den Bereich „Ausbau“ erweitert, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung als wesentlicher Bestandteil der zugrunde gelegten Förderstrategie veröffentlicht werden soll.

Im Zuge der Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen der Abteilung 5 – Baudirektion wird die Empfehlung umgesetzt. Eine laufende Evaluierung derselben wird angestrebt.

(13) Ziele, Strategie und Programmplanung (III. Teil, 4.1. Wegenetz, Ziele, Strategie)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Nutzung der Güterwegedatenbank zu forcieren und in die Weiterentwicklung der Prozesse einzubeziehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Güterwegedatenbank stellt ein umfassendes zentrales Informationssystem des Referates Güter-, Forst- und Radwege dar. Diese Datenbank beinhaltet sämtliche relevante Daten der geförderten Güterwege des Burgenlandes sowie die korrespondierenden Graphen der Güterwege vom Beginn der Fördertätigkeit an.

Dieses Geografische Informationssystem stellt ein unverzichtbares Basistool für die Tätigkeit im Referat Güter-, Forst- und Radwege dar und soll, unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen, vermehrt genutzt und in die Weiterentwicklung der Prozesse einbezogen werden.

(14) Ziele, Strategie und Programmplanung (III. Teil, 4.2. Budgetierung)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Güterwegeförderungen auf Basis einer fundierten Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zu budgetieren. Dies sollte unter Einbeziehung aller Bewirtschafter erfolgen.

Die Planungsrechnungen wären systematisch aufeinander abzustimmen. Die Mehrjahresplanung wäre zyklisch im Zuge der Jahresplanung (Budgetierung) zu überprüfen und anzupassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Jahresplanung wird zyklisch über mehrere Jahre evaluiert und das mehrjährige Gesamtprogramm wird über die vorhandenen Budgetmittel realisiert.

Eine fundierte Jahresplanung wird darüber hinaus durch die regelmäßig stattfindenden Bau- und Finanzierungsverhandlungen unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen realisiert

(15) Ziele, Strategie und Programmplanung (III. Teil, 4.2. Budgetierung)

Zusammenfassend empfahl der BLRH budgetierte Beträge nachvollziehbar zu erläutern. Diese sollten auf fundierten Planrechnungen (Mehrfjahres-, Gesamtplanung) basieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages werden sämtliche LVA-Positionen jährlich einer kritischen Wertung unterzogen. Alle Positionen die Eingang in den Landesvoranschlag finden werden transparent und nachvollziehbar erläutert und unterliegen vor Beschlussfassung der kritischen Prüfung durch den Burgenländischen Landtag.

(16) Ziele, Strategie und Programmplanung (III. Teil, 4.3. Förderprojekte, Arbeitspläne)

Zusammenfassend empfahl der BLRH der Förderung von Güterwegen eine fundierte Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zugrunde zu legen. Darin wären insbesondere die förderbaren Kosten detailliert aufzuschlüsseln.

Die Gesamtplanung sollte sich aus klaren Zielen, einer verbindlichen Förderstrategie und einer Mehrjahresplanung ableiten. Ferner sollte sich die Gesamtplanung widerspruchsfrei im VA widerspiegeln.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Fördersparte ELER sind die förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie die Förderkriterien in der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“ GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 definiert.

Für das Förderprogramm des Landes werden ebenfalls grundsätzlich die Regelungen und Kriterien des ELER-Programmes angewandt. Zudem dienen für die Instandhaltung die Förderrichtlinie aus dem Jahr 1997 sowie die Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland als Basis der Förderabwicklung.

Die zugrunde gelegte wirtschaftliche Gesamtstrategie gewährleistet, dass der Zeitraum für technisch und finanziell besonders aufwendige Maßnahmen im Rahmen der „Programmierten Instandhaltung“ wesentlich verlängert wird.

(17) Ziele, Strategie und Programmplanung (III. Teil, 4.3. Förderprojekte, Arbeitspläne)

Zusammenfassend empfahl der BLRH eine einheitliche und durchgängige Information über die Förderprojekte zu gewährleisten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Fülle an Detaildaten erscheint eine Darstellung dieser aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich auf Projektsebene und nicht auf Programm- bzw. Netzebene erstrebenswert. Auf Projektsebene liegen umfassende Zusammenstellungen aller relevanten Daten in technischer (Güterwegedatenbank) als auch in finanzieller Hinsicht (verschiedenste Auswertungen und Nachweise) vor.

(18) Programm- und Projektumsetzung (III. Teil, 5.2. Verwendungsnachweise)

Zusammenfassend empfahl der BLRH Gesamtnachweise über die Umsetzung der Förderprojekte und Arbeitspläne zu erstellen. Diese sollten präzise auf die Gesamtplanung abgestimmt werden.

In die Erstellung der Gesamtnachweise wären sämtliche involvierte Landesdienststellen (Bewirtschafter) einzubeziehen. Die Gesamtnachweise sollten sich widerspruchsfrei im RA widerspiegeln.

Hierfür wären einheitliche Planungs-, Verrechnungs- und Dokumentationsrichtlinien zu schaffen. Weiters wäre die Notwendigkeit der vorhandenen Verwendungsnachweise zu evaluieren und zu optimieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die einzelnen, umfangreichen Nachweise die in der Vergangenheit erstellt wurden, werden als bewährt und sehr bedeutend für die effiziente Steuerung der Organisationseinheit erachtet.

Im Rahmen der Neuorganisation der Abteilung 5 - Baudirektion wurden viele involvierte Landesdienststellen in dieser Organisationseinheit angesiedelt und zusammengefasst. Diese neue Organisation bildet zukünftig die Basis für die Erstellung von Gesamtnachweisen.

(19) Programm- und Projektumsetzung (III. Teil, 5.5. Controlling, Berichtswesen)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Erfüllung der Aufgaben durch das HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie das Referat Förderungswesen sicherzustellen. Insbesondere wäre ein standardisiertes Berichtswesen einzurichten. Die Berichtergebnisse wären bei der Gesamtplanung zu berücksichtigen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie das Referat Förderungswesen finden sich in dieser Form in der neuen Organisationseinheit nicht mehr; dennoch wird das standardisierte, bewährte Berichtswesen aufrecht erhalten und auch weiterhin in die Gesamtplanung einfließen.

(20) Programm- und Projektumsetzung (III. Teil, 5.6. Verrechnung von Eigenleistungen)

Zusammenfassend empfahl der BLRH Auftragslisten über Förderprojekte mit den Auftrags- und Abrechnungssummen zu führen bzw. diese von den Fördernehmern einzufordern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Auftrags- und Abrechnungssummen wurden in Form der Auftragslisten über Förderprojekte schon bisher im Zuge der Abrechnung bzw. Kollaudierung erstellt und einzelne Musterakte bzw. Musterformblätter wurden dem BLRH im Zuge der Beantwortung der einzelnen Fragenkataloge übermittelt.

(21) Programm- und Projektumsetzung (III. Teil, 5.6. Verrechnung von Eigenleistungen)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Berechnung für Personal- und KFZ-Tarife der BBZ nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nachdem vor der Zusammenführung der drei Fachbereiche Straßenbau, Güterwege- und Wasserbau keine landeseinheitlichen Tarife für die Verrechnungen von Personalleistungen bzw. KFZ zur Anwendung kamen, wurden in den Folgejahren, d. h. in Umsetzung der Zusammenführung der operativen Einheiten, besonders mit dem Ziel fachübergreifendes Arbeiten zu ermöglichen, seit dem Jahre 2012, eine einheitliche Festlegung der ob. zit. Tarife vorgenommen. Diese Tarife gelangen seitdem zur Anwendung.

Der Empfehlung des BLRH betreffend weiterführender Dokumentation und Nachvollziehbarkeit eben dieser Tarife wird entsprochen.

(22) Programm- und Projektumsetzung (III. Teil, 5.6. Verrechnung von Eigenleistungen)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Ermittlung von Eigenleistungen (Tarife) verbindlich zu regeln (z.B. Verrechnungsrichtlinien) und mit den Fördernehmern ausdrücklich zu vereinbaren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die seitens der Fachgruppe „Betriebliche und Bauliche Erhaltung“ erbrachten Leistungen werden den Auftraggebern, basierend auf den seitens der Fachgruppe „Allgemeine Dienste und Koordination“ ermittelten Tarifen, verrechnet. Dabei kommen, die durch das vormalige HR „Rechnungswesen“ vorgegebenen Formulare, landeseinheitlich zur Anwendung.

Sowohl Verrechnungsrichtlinien als auch eine diesbezügliche Vereinbarung mit den Fördernehmern, wie in den Empfehlungen des BLRH angeführt, sollen implementiert werden.

(23) Programm- und Projektumsetzung (III. Teil, 5.6. Verrechnung von Eigenleistungen)

Zusammenfassend empfahl der BLRH Leistungen des Landes Burgenland für Fördernehmer vollständig und transparent zu verrechnen (z.B. in Form von Zuschlagssätzen). Hierzu wären verbindliche Regelungen zu schaffen. Die Leistungen sollten bei der Gesamtplanung berücksichtigt werden.

Ferner wären die verrechneten Leistungen für Fördernehmer (Dritte) im VA/RA nachvollziehbar darzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die seitens der VB II - Mitarbeiter der Betrieblichen und Baulichen Erhaltung erbrachten Leistungen werden mittels Tätigkeitsberichten dokumentiert und basierend darauf den Auftraggebern in Rechnung gestellt.

(24) Dokumentation und Wirksamkeit der Förderungen (III. Teil, 6.1. Projektdokumentation)

Zusammenfassend empfahl der BLRH im Rahmen der Förderorganisation Dokumentationsrichtlinien für die Landesförderprojekte zu schaffen. Diese wären laufend zu aktualisieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorhandenen Checklisten werden zukünftig in Form einer Dokumentationsrichtlinie auf elektronischer Basis zusammengefasst und allen Mitarbeitern als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt. Evaluierungen liegen im Interesse der Abteilung und werden auch schon jetzt umgesetzt.

(25) Dokumentation und Wirksamkeit der Förderungen (III. Teil, 6.1. Projektdokumentation)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die Bauzeitplanung sowie Baudokumentation durch die BBZ zu vereinheitlichen und zu standardisieren. Die Umsetzung der Bauzeitpläne wäre explizit nachzuweisen. Abweichungen wären darzustellen und zu begründen.

Hierzu wären verbindliche Planungs- Dokumentationsrichtlinien zu erstellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die technischen Abteilungen in der neu geschaffenen Abteilung 5 – Baudirektion zusammengeführt.

Dies ermöglicht die Empfehlungen des BLRH zeitnah umzusetzen. Mit einer Vereinheitlichung und Standardisierung von Bauzeitplanung und Baudokumentation soll unverzüglich begonnen werden. Künftig sollen, wie in der Empfehlung dargestellt, Abweichungen explizit dargestellt und begründet werden.

Damit einhergehend sollen die vorgeschlagenen Planungs- und Dokumentationsrichtlinien erstellt werden.

(26) Dokumentation und Wirksamkeit der Förderungen (III. Teil, 6.2. Verpflichtungserklärung, Fördervertrag)

Zusammenfassend empfahl der BLRH Förderverträge mit den Fördernehmern abzuschließen. Die Förderverträge sollten insbesondere eine umfassende Projektbeschreibung sowie die Projektkosten samt Finanzierungsplan beinhalten. Ferner wären Rechte und Pflichten von Fördergeber und Fördernehmer klar zu regeln.

Den Förderverträgen sollten die Förderrichtlinien als allgemeine Bedingungen für den Erhalt der Förderung beigelegt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der bisherigen Praxis als Fördervertrag verwendete sogenannte Verpflichtungserklärung soll formal in einen beidseitigen Fördervertrag umgestaltet werden. Schon bisher waren Projektbeschreibung und Finanzierungsplan etc. Bestandteil eines jeden Förderprojektes.

Die bestehende Leitlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen im Burgenland soll um den Bereich „Ausbau“ erweitert, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung als wesentlicher Bestandteil der zugrunde gelegten Förderstrategie veröffentlicht werden.

Im Bereich der ELER-Förderung ist die Förderungsrichtlinie auf der Homepage BMLFUW sowie des Landes Burgenland veröffentlicht und für alle potentiellen Förderwerber online verfügbar.

(27) Dokumentation und Wirksamkeit der Förderungen (III. Teil, 6.3. Bauübergabe, Bauvertrag)

Zusammenfassend empfahl der BLRH mit den Auftraggebern (Fördernehmern) präzise Vereinbarungen über die Durchführung von Bauleistungen abzuschließen (Bauvertrag). Diese hätten neben einer umfassenden Beschreibung der Baumaßnahmen, der geschätzten Kosten auch Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Zusammenführung der operativen Einheiten in den Bau- und Betriebsdienstleistungszentren im Jahr 2008 wurde für die operativen Einheiten des BBN die Erstellung einer Kostenschätzung und die damit einhergehende Übermittlung an die zuständigen Förderungsdienststellen und die betreffenden Auftraggeber verbindlich eingeführt.

Im Zuge der einheitlichen Umsetzung der „Betrieblichen und Baulichen Erhaltung“ landesweit soll diese Vorgangsweise auch im Erhaltungsbereich des BBS zur Anwendung gelangen.

Seitens der Auftraggeber (Gemeinden, Verbände, Wegbaugenossenschaften) erfolgt die Beauftragung der operativen Einheiten des Landes bis dato per Auftragsschreiben.

Diese Beauftragung soll künftig, wie durch den BLRH angeregt, durch eine weiterführende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Fördernehmer und Landesdienststelle, z. B. in Form eines Bauvertrages erfolgen.

Gemäß ABGB beträgt die Gewährleistungsfrist für unbewegliche Sachen 3 Jahre. Auch die Landesdienststellen sind an dieses Gesetz gebunden und haften für die selbst erbrachten Leistungen.

Die explizite Formulierung von Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen, wie seitens des BLRH angeregt, steht noch aus.

(28) Dokumentation und Wirksamkeit der Förderungen (III. Teil, 6.4. Berichte, Empfehlungen)

Zusammenfassend empfahl der BLRH Empfehlungen von Prüfberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dort wo Stellungnahmen von der ehemaligen Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik in der Vergangenheit gefordert waren, wurden sie auch erstellt. Umfangreiche Dokumentationen zu Empfehlungen des Bundesrechnungshofes wurden formuliert und als Konvolut dem BLRH übermittelt.

(29) Dokumentation und Wirksamkeit der Förderungen (III. Teil, 6.5. Wirksamkeit der Förderungen)

Zusammenfassend empfahl der BLRH die ganzheitlichen Wirkungen von Förderungen aus den Landesförderprogrammen für Güterwege zu untersuchen.

Dies sollte in Anlehnung an die vom BMLFUW beauftragte Studie aus dem Jahr 2013 erfolgen.

Die Untersuchungsergebnisse wären bei der Erstellung der Förderstrategie, Förderprogramme und Gesamtplanung zu berücksichtigen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beauftragung einer neuerlichen Studie erscheint aus Kostengründen und aufgrund der Aktualität der Studie vom BMLFUW nicht opportun. In der Studie des BMLFUW aus Dezember 2013 war das Burgenland miteinbezogen, wurde umfassend untersucht und positiv bewertet."

Eisenstadt, im Oktober 2016
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.

